

Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung im Landkreis Barnim

Ist-Analyse – Bedarfe - Maßnahmen
und Empfehlungen

GRÜßWORT DES LANDRATES



Foto: Landrat Bodo Ihrke / Torsten Stapel

**„Nicht behindert zu sein ist wahrlich
kein Verdienst, sondern ein Geschenk,
das jedem von uns jederzeit genommen
werden kann.“**

Richard von Weizsäcker

Das Bewusstsein, eine gemeinsame Verantwortung für die Teilhabe behinderter Menschen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu entwickeln, ist Grundverständnis für eine gelungene Inklusion. Jeder kann aufgrund von Krankheit oder Unfall schon morgen selbst ein Betroffener sein.

Die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung bleibt unvermindert eine wichtige politische als auch gesellschaftliche Aufgabe. Wir sind auf einem guten Weg. Viele positive Beispiele sind im Landkreis Barnim bereits in der Umsetzung.

Betroffene, Fachexperten, Vertreter der Städte und Gemeinden, politische Vertreter, Vertreter von Trägern der freien Wohlfahrt, Selbsthilfegruppen, Behindertenvertretungen, Wohnungsbaugesellschaften, die Agentur für Arbeit, die kreiseigenen Gesellschaften haben mit ihren Beiträgen die Aufstellung des ersten Teilhabepplans für den Landkreis Barnim unterstützt.

Der Teilhabepplan gibt viele Anregungen und Empfehlungen, den Prozess weiter zu beschleunigen, um eine tatsächliche Chancengleichheit von behinderten und nicht behinderten Menschen zu verwirklichen. Die Solidarität mit behinderten Menschen und die Achtung ihrer Menschenwürde sind in der täglichen Lebenspraxis noch keine Selbstverständlichkeit. Die gegenseitige Akzeptanz in einem wechselseitigen Prozess aller Beteiligten ist eine wichtige Ausgangsbasis, die Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in unserem Landkreis zu erreichen.

Ich möchte mich bei allen Beteiligten für Ihre Mitwirkung bedanken und wünsche mir für die Gestaltung des Teilhabepprozesses eine weitere aktive Beteiligung mit vielen guten Ideen und innovativen Projekten

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bodo Ihrke'.

Ihr Bodo Ihrke

INHALT

Abkürzungsverzeichnis	3
Einleitung	4
1	SOZIALRAUM ALS ORT DER TEILHABE 6
1.1	SOZIALRAUM LANDKREIS BARNIM6
1.1.1	Sozialräumliche Gliederung6
1.1.2	Sozialräume als Ausgangspunkt für Teilhabeprozesse7
1.1.3	Bevölkerungsentwicklung9
1.1.4	Anteil behinderter Menschen in den Städten und Gemeinden10
1.1.5	Ursachen von Behinderungen.....11
1.1.6	Entwicklung der Menschen mit Behinderungen nach Altersgruppen.....13
1.1.7	Entwicklungen der Sozialhilfeleistungen nach den Kapiteln 3 und 5 bis 8 des SGB XII14
2	HANDLUNGSFELDER BEHINDERTENPOLITISCHER MAßNAHMEN16
2.1	HANDLUNGSFELD ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG.....18
2.1.1	Werkstätten für Menschen mit Behinderung21
2.1.2	Integrationsfachdienst – Fachdienst für Menschen mit Behinderung (IFD)23
2.1.3	Ausgewählte Umsetzungsbeispiele im Barnim.....24
2.1.4	Handlungsempfehlungen.....25
2.2	HANDLUNGSFELD ERZIEHUNG UND BILDUNG27
2.2.1	Frühkindliche Bildung.....27
2.2.2	Schulische Bildung und Bildungsübergänge.....28
2.2.3	Ausgewählte Umsetzungsbeispiele im Barnim.....31
2.2.4	Handlungsempfehlungen.....32
2.3	HANDLUNGSFELD SOZIALRAUM, WOHNEN, BARRIEREFREIHEIT, MOBILITÄT34
2.3.1	Sozialraum und Wohnen34
2.3.2	Barrierefreiheit und Mobilität37
2.3.3	Ausgewählte Umsetzungsbeispiele im Barnim.....44
2.3.4	Handlungsempfehlungen.....46
2.4	HANDLUNGSFELD KOMMUNIKATION UND INFORMATION.....47
2.4.1	Ausgewählte Umsetzungsbeispiele im Barnim.....51
2.4.2	Handlungsempfehlungen.....52
2.5	HANDLUNGSFELD GESUNDHEIT UND PFLEGE.....53
2.5.1	Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45 b SGB XI.....57
2.5.2	Ausgewählte Umsetzungsbeispiele im Barnim.....59
2.5.3	Handlungsempfehlungen.....60
2.6	HANDLUNGSFELD TOURISMUS, KULTUR, FREIZEIT UND SPORT.....61
2.6.1	Ausgewählte Umsetzungsbeispiele im Barnim.....66
2.6.2	Handlungsempfehlungen.....68
2.7	HANDLUNGSFELD BEWUSSTSEINSBILD, PARTIZIPATION, INTERESSENVERTRETUNGEN70
2.7.1	Ausgewählte Umsetzungsbeispiele im Barnim.....73
2.7.2	Handlungsempfehlungen.....74
2.8	HANDLUNGSFELD SELBSTBESTIMMTES LEBEN, FREIHEITS- UND SCHUTZRECHTE75
2.8.1	Ausgewählte Umsetzungsbeispiele im Barnim.....79

2.8.2 Handlungsempfehlungen.....	81
Anlagenverzeichnis	82

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
AB	Arbeitsbereich
Abs.	Absatz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AP	Arbeitsplatz
APH	Alten- und Pflegeheime
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BA	Bundesagentur für Arbeit
BB	Berufsbildungsbereich
BBG	Barnimer Busgesellschaft mbH
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BJS	Brandenburger Jugendlichen und Substanzkonsum
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BtAusfGBbg	Brandenburgisches Betreuungsausführungsgesetz
DGS	Deutsche Gebärdensprache
FAPIQ	Fachstellen Altern und Pflege im Quartier
FBB	Förder- und Beschäftigungsbereich
IFD	Fachdienst für Menschen mit Behinderung
HbL	Hilfe in besonderen Lebenslagen
HS	Haltestellen
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LIGA	Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Vgl.	Vergleich
VBB	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Einleitung

Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung. Sie sind ein selbstverständlicher Teil der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens.

Mit einer Behinderung zu leben, ob geistig oder körperlich, heißt viele sichtbare und unsichtbare Hürden im Alltag zu meistern. Ein selbstbestimmtes Leben zu führen trotz Behinderung ist, für den Betroffenen selbst und seine pflegenden Angehörigen und die vielen Helfer eine große Herausforderung.

Menschen mit Behinderung stellen in ihrer Vielfalt einen wichtigen Wert im Gemeinwesen dar. Sie sind nicht ein Objekt staatlicher Fürsorge, sondern Menschen mit einem eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Handeln.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung aus dem Jahr 2009 bilden auf nationaler und internationaler Ebene den Rahmen für diese Politik.

Die Landesregierung in Brandenburg hat frühzeitig diese besondere Verantwortung erkannt und mit ihrem behindertenpolitischen Maßnahmenpaket den richtigen Impuls für eine moderne Behindertenpolitik im Land Brandenburg gegeben.

Das Bewusstsein, eine gemeinsame Verantwortung für die Teilhabe behinderter Menschen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu entwickeln, ist Grundverständnis für eine gelungene Umsetzung.

In diesem Sinne hat der Kreistag Barnim im März 2016 die Aufstellung eines Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung beschlossen. Der Teilhabeplan soll die Situation der Menschen mit Behinderung im Landkreis Barnim erheben, analysieren und bewerten, mit dem Ziel, Empfehlungen und Vorschläge als Entscheidungsgrundlage für den politischen Raum und die Verwaltung zu erarbeiten.

Der Teilhabeplan des Landkreises Barnim nimmt orientierend an den Prinzipien und Handlungsfeldern des behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes vom Land Brandenburg die Thematik „Inklusion vor Ort umzusetzen“ auf.

In der Teilhabeplanung gilt es also nicht nur, die bestehenden Unterstützungsstrukturen der Behindertenhilfe und darauf bezogene Bedarfe aufzuzeigen, sondern nach dem Prinzip

„Teilhabe statt Fürsorge“

Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren und Maßnahmen und Empfehlungen zu deren Abbau zu erarbeiten, und zwar zunächst einmal nicht beschränkt auf die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Landkreises.

Mit dieser Prämisse wurde im Vorfeld eine umfangreiche Bestandsanalyse im Landkreis durchgeführt und alle Ämter, Städte und Gemeinden, alle Fachämter der Kreisverwaltung, die kreiseigenen Gesellschaften, die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Interessenvertretungen für behinderte Menschen und ganz wichtig die Betroffenen selbst befragt.

Die Teilhabeplanung wurde im November 2016 noch einmal detailliert auf einem Forum untersetzt und mit vielen Fachexperten, Vertretern der Städte und Gemeinden, politischen Vertretern, Vertretern von Trägern der freien Wohlfahrt, Selbsthilfegruppen, Behindertenvertretungen, Wohnungsbau-gesellschaften, der Agentur für Arbeit, den kreiseigenen Gesellschaften und Betroffenen in umfangreichen Gesprächsrunden in den behindertenpolitischen Schwerpunktfeldern diskutiert; darüber hinaus wurden in der Veranstaltung bereits erste Maßnahmenvorschläge erarbeitet.

Im Vordergrund dieser Beteiligungsunden stand die Frage, welchen Beitrag ein Gemeinwesen unter Einbeziehung aller im Sozialraum lebenden Menschen leisten kann. Dabei wurden nicht ausschließ-lich einzelne Personen und ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in den Blick genommen, sondern die verschiedenen Lebensbereiche der behindertenpolitischen Maßnahmenfelder, in denen Inklusion als Zielperspektive verstanden wird.

1 SOZIALRAUM ALS ORT DER TEILHABE

Als "Sozialraum" wird die soziale und institutionelle Infrastruktur einer bestimmten Region bzw. eines Stadtteils bezeichnet. Die Definition von Sozialräumen orientiert sich an den bestehenden Verwaltungsgliederungen einer Region. ¹

Ein Sozialraum ist ein definierter Raum, in dem Menschen zusammenleben mit allen Einrichtungen und Ressourcen, wie Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeitmöglichkeiten, die zur Alltagsgestaltung notwendig sind und die Einfluss auf das öffentliche Leben haben.

Ziel der sozialräumlichen Betrachtung ist, für behinderte Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, Entfremdung und Isolierung entgegenzuwirken, Voraussetzungen für eine selbstständige Lebensführung zu erhalten bzw. zu schaffen und das solidarische Handeln des Gemeinwesens im Sozialraum zu fördern.

1.1 Sozialraum Landkreis Barnim

1.1.1 SOZIALRÄUMLICHE GLIEDERUNG

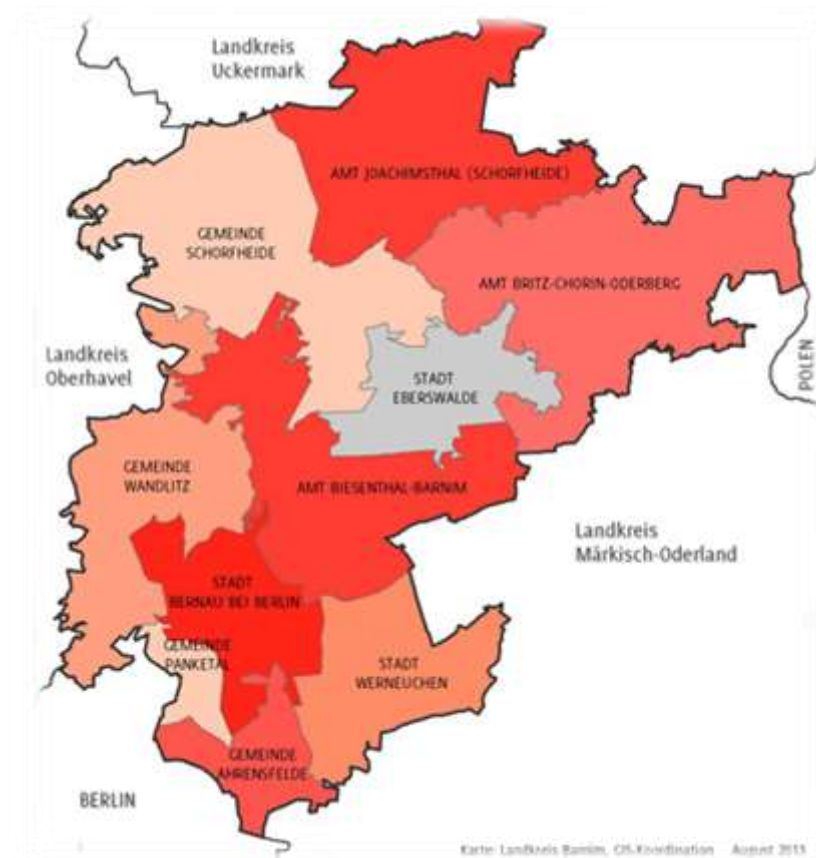


Abb. Territoriale Gliederung der Städte, Ämter und Gemeinden

¹ Vgl. www.bmfsfj.de

Der Landkreis Barnim als Sozialraum gliedert sich in 7 amtsfreie Gemeinden und in 3 Ämter mit insgesamt 25 Gemeinden. Während amtsfreie Gemeinden alle kommunalen Aufgaben selbst wahrnehmen, erfüllt das Amt ihm übertragene Selbstverwaltungsaufgaben an Stelle der amtsangehörigen Gemeinden.

Städte und amtsfreie Gemeinden

- Gemeinde Ahrensfelde
- Stadt Bernau bei Berlin
- Stadt Eberswalde
- Gemeinde Panketal
- Gemeinde Schorfheide
- Gemeinde Wandlitz
- Stadt Werneuchen

Ämter mit übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben

- Amt Biesenthal-Barnim
- Amt Britz-Chorin-Oderberg
- Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Die innere sozialräumliche Gliederung orientiert sich an den Ämtern, den amtsfreien Gemeinden und den beiden Mittelzentren Eberswalde und Bernau bei Berlin.

1.1.2 SOZIALRÄUME ALS AUSGANGSPUNKT FÜR TEILHABEPROZESSE

Die räumliche Entwicklung im Landkreis ist unterschiedlich geprägt, mit demografisch und ökonomisch gewachsenen Sozialräumen und schrumpfenden und stagnierenden Räumen.

In urbanen Sozialräumen sind andere Strategien zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen erforderlich als in dünn besiedelten Räumen.

Grundsätzlich spielen für die Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft die gemeindlichen Planungen der kommunalen Daseinsvorsorge, oftmals unteretzt mit eigenen Maßnahmenplänen und deren Umsetzung eine entscheidende Rolle.

Die gemeindlichen Planungen orientieren sich an den Bedarfen und Bedürfnissen der Menschen vor Ort und müssen dann sinnvoll mit übergemeindlichen Planungen verknüpft werden. Das gilt für alle Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Gemeinden sind zentrale Akteure, die Orte sozialen Lebens erhalten, neu schaffen und sich mit Wirtschaftsunternehmen und Zivilgesellschaft vernetzen.

Teilhabeprozesse sind langwierige Planungs- und Beteiligungsprozesse in den Gemeinden selbst. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen ist oft mit erheblichen Investitionsmitteln verknüpft.

Es gibt bereits einige gute Beispiele im Landkreis, wie sowohl im städtischen als auch ländlichen Bereich Teilhabeprozesse organisiert werden.

Die Stadt Eberswalde und die Stadt Bernau bei Berlin sind barrierefrei zertifizierte Innenstädte mit eigenen Maßnahmenplänen.

Die Stadt Eberswalde hat mit ihrem Konzept „Barrierefreies Eberswalde – eine Stadt für alle“ themenfeldübergreifende Maßnahmen ergriffen. Neben Bürgerinnen und Bürger wurde das Stadtparlament und dessen Fachausschüsse frühzeitig in die Planung eingebunden. Ein „Runder Tisch Innen-

stadt“ etablierte sich und bündelte die Interessen verschiedenster Gruppen. Es werden sowohl bauliche, funktionsbezogene, als auch kommunikationsorientierte Maßnahmen umgesetzt und jährlich in der Stadtplanung evaluiert. Die Behindertenbeauftragte der Stadt ist in alle Prozesse des Verwaltungshandelns mit eingebunden.

In der Stadt Bernau bei Berlin hat die Stadtverordnetenversammlung ein Konzept „Barrierefreies Bernau“ beschlossen. Damit wurde auch hier ein wichtiger Grundstein im Teilhabeprozess gelegt. Seitdem ist die Stadtverwaltung gemeinsam mit den politischen Vertretern und den Bürger/innen engagiert, um bestehende Barrieren in der Stadt abzubauen und auf die Gleichstellung aller Menschen hinzuwirken. Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Behindertenbeirat Bernau und der Stadtverwaltung wurde aufgebaut. Neben regelmäßigen Beratungen zum Umsetzungsstand des jährlich evaluierten Maßnahmenpaketes sind Mitglieder des Behindertenbeirats auch in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung aktiv.

Auf gemeindlicher Ebene ist die Gemeinde Wandlitz ein weiteres positives Beispiel. Bereits im Jahr 2013 beschloss die Gemeindevertretung die Bildung der Arbeitsgruppe „Leben ohne Barrieren“, die sich später als die Arbeitsgruppe „Wandlitz barrierefrei“ gründete. Der wesentliche Auftrag der Arbeitsgruppe besteht darin, Ist-Stands-Analysen über den barrierefreien Zustand in der Gemeinde durchzuführen und die Ergebnisse in einem Maßnahmenplan für die Umsetzung einfließen zu lassen. Der Maßnahmenplan wird jährlich in der Gemeindevertretersitzung zur Umsetzung beschlossen.

Neben den genannten Beispielen gibt es auch in anderen Gemeinden gute Ansätze, Teilhabe im Sozialraum umzusetzen. In den zukünftigen Planungsprozessen der einzelnen Sozialräume gibt es die größten Reserven, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu realisieren.

1.1.3 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

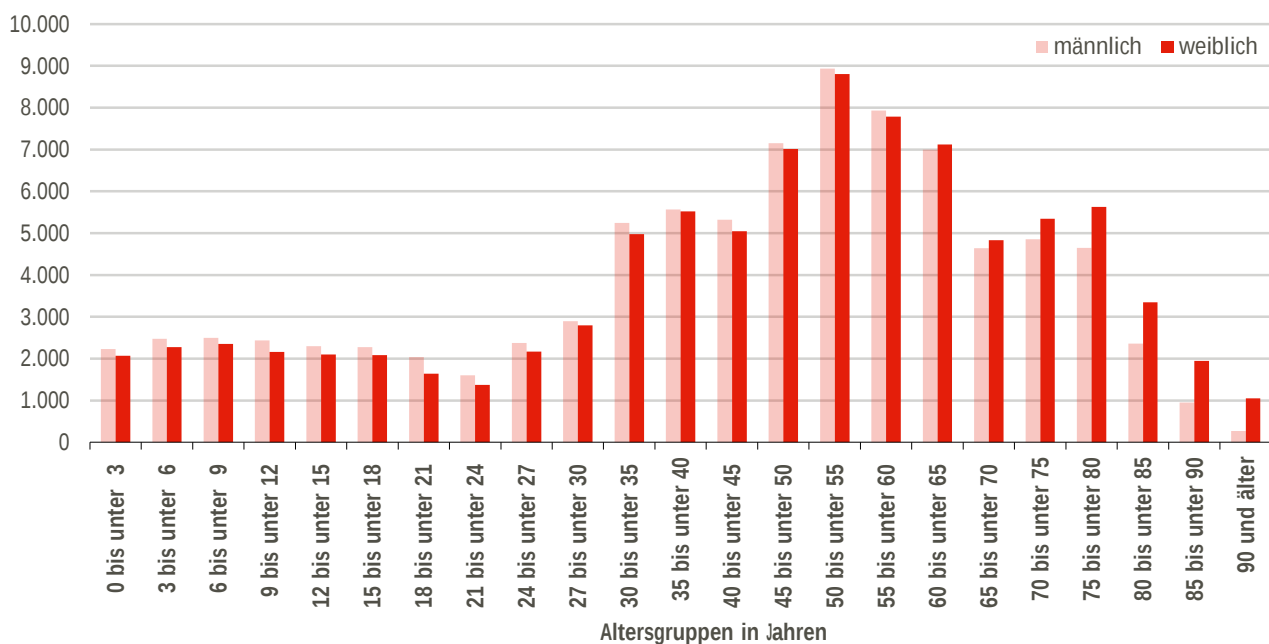
Im Landkreis Barnim leben zurzeit 177.411 Einwohner². Im berlinnahen Raum und den Mittelzentren Eberswalde und Bernau besteht eine höhere Bevölkerungsdichte als im äußeren Entwicklungsraum nördlich von Eberswalde. Bevölkerungszuwächse gibt es derzeit nur im berlinnahen Raum.

Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Barnim verläuft räumlich differenziert und wird zukünftig die räumlichen Unterschiede zwischen dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum weiter verschärfen.

Das Durchschnittsalter im Landkreis beträgt 46,4 Jahre (1995 = 39,2 und 2000 = 40,9 Jahre) und wird sich nach den derzeitigen Bevölkerungsprognosen weiter erhöhen. Bei insgesamt rückläufiger Bevölkerung steigt der Anteil der Personen ab 65 Jahre kontinuierlich an, und die Bevölkerungsproportionen verschieben sich immer mehr zugunsten höherer Altersjahre.

Die weitere demografische Entwicklung wird im Jahr 2030 dazu führen, dass 12 Prozent der Barnimer im Kindesalter sein werden und knapp 35 Prozent im Seniorenalter.

Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter sinkt bereits und wird dies auch mittelfristig weiter tun.



Altersgliederung der Bevölkerung 2015 im Landkreis Barnim
Quelle: Statistisches Jahrbuch 2015 – Landkreis Barnim

² Quelle: Statistisches Jahrbuch 2015 – Landkreis Barnim

1.1.4 ANTEIL BEHINDERTER MENSCHEN IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Von der Gesamtbevölkerung im Landkreis (177.411 Personen), sind 38.556 Personen (Berichtsjahr 2015) mit einer Behinderung erfasst. Das ist ein nicht unerheblicher Bevölkerungsanteil von 21,7 Prozent.

Davon sind 75 Prozent der erfassten Personen mit einer Schwerbehinderung registriert. Der Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung schwankt zwischen 16,4 Prozent in der Gemeinde Ahrensfelde und 25,9 Prozent im Mittelzentrum Eberswalde.

Die unterschiedlichen Anteile in den einzelnen Sozialräumen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorhandenen Infrastruktur von stationären und ambulanten Versorgungseinrichtungen, wie größere Wohngemeinschaften und Werkstattbereiche für behinderte Menschen.

Statistische Übersicht der Bevölkerung in den einzelnen Sozialräumen mit dem Anteil von Menschen mit einer Behinderung bzw. Schwerbehinderung

Datenquelle: Statistisches Jahrbuch 2015 – Landkreis Barnim

Gemeinde Ahrensfelde

Ortsteile: Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg, Mehrow

Einwohnerzahl: 12.954

davon behinderte und schwerbehinderte Menschen: 2.125 Personen

Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung: 16,4 Prozent

Stadt Bernau bei Berlin

Ortsteile: Bernau bei Berlin, Börnicke, Ladeburg, Lobetal, Schönow

weitere Ortsteile: Birkenhöhe, Birkholz, Birkholzaue (alle 3 gebildet in 2015),

Waldfrieden (gebildet in 2016)

Einwohnerzahl: 37.169

davon behinderte und schwerbehinderte Menschen: 8.168 Personen

Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung: 21,9 Prozent

Stadt Eberswalde

Ortsteile: Eberswalde, Finow, Brandenburgisches Viertel, Sommerfelde, Tornow, Spechthausen

Einwohnerzahl: 39.303

davon behinderte und schwerbehinderte Menschen: 10.193 Personen

Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung: 25,9 Prozent

Gemeinde Panketal

Ortsteile: Zepernick, Schwanebeck

Einwohnerzahl: 20.131

davon behinderte und schwerbehinderte Menschen: 3.720 Personen

Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung: 18,5 Prozent

Gemeinde Schorfheide

Ortsteile: Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schluff, Werbellin

Einwohnerzahl: 9.908

davon behinderte und schwerbehinderte Menschen: 2.356 Personen

Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung: 23,7 Prozent

Gemeinde Wandlitz

Ortsteile: Wandlitz, Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde, Stolzenhagen, Zerpenschleuse

Einwohnerzahl: 22.095

davon behinderte und schwerbehinderte Menschen: 4.260 Personen

Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung: 19,3 Prozent

Stadt Werneuchen

Ortsteile: Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld-Löhme, Tiefensee, Weesow, Willmersdorf

Einwohnerzahl: 8.321

davon behinderte und schwerbehinderte Menschen: 1.587 Personen

Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung: 19,1 Prozent

Amt Biesenthal-Barnim

Städte und Gemeinden (Ortsteile): Biesenthal (Biesenthal, Danewitz), Melchow (Melchow, Schönholz), Sydower Fließ (Sydower Fließ, Grüntal, Tempelfelde), Breydin (Breydin, Tuchen-Klobbicke, Trampe), Rüdnitz, Marienwerder (Ruhlsdorf, Marienwerder, Sophienstädt)

Einwohnerzahl: 12.038

davon behinderte und schwerbehinderte Menschen: 2.579 Personen

Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung: 21,4 Prozent

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Städte und Gemeinden (Ortsteile): Oderberg, Britz, Hohenfinow, Niederfinow, Chorin (Chorin, Brodowin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte, Serwest), Liepe, Lunow-Stolzenhagen (Lunow, Stolzenhagen), Parsteinsee (Lüdersdorf, Parstein)

Einwohnerzahl: 10.157

davon behinderte und schwerbehinderte Menschen: 2.307 Personen

Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung: 22,7 Prozent

Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Städte und Gemeinden (Ortsteile): Joachimsthal, Althüttendorf (Althüttendorf, Neugrimnitz), Friedrichswalde (Friedrichswalde, Parlow-Glambeck), Ziethen (Groß-Ziethen, Klein Ziethen)

Einwohnerzahl: 5.335

davon behinderte und schwerbehinderte Menschen: 1.261 Personen

Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung: 23,6 Prozent

1.1.5 URSACHEN VON BEHINDERUNGEN

Die Ursachen von Behinderung können unter anderem angeborene Behinderungen, Krankheiten, allgemeine Unfälle, Berufskrankheiten und Berufsunfälle, Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung sein.

Im Landkreis Barnim sind die häufigsten Beeinträchtigungsarten von Behinderung³:

- Erkrankungen der Gliedmaßen, mit 7.610 Schwerbehinderten (26,3 Prozent),
- des Stütz- und Bewegungsapparates, mit 5.470 Schwerbehinderten (19,9 Prozent) und
- geistige, nervliche und seelische Krankheiten, mit 3.614 Schwerbehinderten (12,5 Prozent).

³ Datenquelle: Statistisches Jahrbuch 2015 – Landkreis Barnim

Entwicklung psychischer Erkrankungen

Psychische Erkrankungen als Krankheitsbilder weisen eine steigende Tendenz auf. Die Prävention und Bewältigung psychischer Störungen gehören heutzutage zu den großen gesundheitlichen Herausforderungen.

Bei den Erwachsenen liegt das Lebenszeitrisko, an einer psychischen Störung zu erkranken, bei 48 Prozent. Die häufigsten Störungsbilder sind: Angststörungen, Depressionen und Suchterkrankungen. Im Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes wurden zwischen 2010 und 2015 zwischen 907 – 960 Klient/-innen pro Jahr beraten. Am häufigsten litten sie unter affektiven Erkrankungen⁴, schizophrenen Störungen oder Intelligenzminderungen.

Mit höherem Alter steigt die Zahl der Menschen an, die an einer Demenz und oder Depression erkranken. Bis 2040 wird in Brandenburg bei den über 80jährigen Frauen, mit einer Steigerung der stationären Behandlungen, aufgrund einer Depression, um 84 Prozent gerechnet, d. h. auf 721 Fälle/Jahr (lt. LAVG, Abt. für Gesundheit).

Zur Entwicklung psychischer Störungen im Kindesalter gibt es Hinweise aus den Schuleingangsuntersuchungen des Landkreises Barnim. Demnach hat, sich die Anzahl der Kinder mit emotional-sozialen Störungen in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert. Im Jahr 2015 waren ca. 8 Prozent der untersuchten Kinder diesbezüglich auffällig.

Bundesweite Untersuchungen zeigen, dass Angststörungen und Störungen des Sozialverhaltens im Kindes- und Jugendalter am häufigsten vorkommen. Im Suchtverhalten von Jugendlichen zeichnete sich in den letzten Jahren in Brandenburg ein Rückgang des regelmäßigen Alkohol- und Tabakkonsums ab. Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge. Jugendliche konsumieren Cannabis überwiegend sporadisch. Laut Schülerbefragung zu „Brandenburger Jugendlichen und Substanzkonsum“ (BJS) konsumieren jedoch 1,4 Prozent der Neunt- und Zehntklässler täglich Cannabis (dieser Trend ist in den letzten Jahren relativ unverändert). 16 Prozent der Jungen und 2 Prozent der Mädchen in Brandenburg verbringen mehr als 4,5 Stunden täglich beim PC-Spiel.

Mit diesem Hintergrund leitet der Landkreis als Präventionsmaßnahme ein Netzwerk zur Alkohol- und Drogenprävention mit u. a. Suchtberatungsstellen, Schulen, Streetworkern, Polizei und Jugendamt.

⁴ Als Affektive Störungen werden Erkrankungen bezeichnet, die mit einer Veränderung des Affekts, also der Stimmungs- und Gemütslage (z. B. Depressionen), einhergehen.

1.1.6 ENTWICKLUNG DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN NACH ALTERSGRUPPEN

Der größte Anteil schwerbehinderter Menschen ist in der Altersgruppe 65 und älter zu finden. Vergleicht man den heutigen Anteil schwerbehinderter Menschen mit dem Anteil vom Jahr 2000, so ist eine Steigerung in dieser Altersgruppe um 220 Prozent zu verzeichnen.

Altersgruppe von ... bis unter ... Jahren	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
0 – 6	44	56	48	57	57	61	38	70	73	77	69
6 – 15	274	234	246	235	244	249	243	274	273	288	302
15 – 25	458	607	603	616	600	598	537	535	508	465	444
25 – 35	598	572	572	597	632	668	674	785	824	854	891
35 – 45	1.387	1.540	1.449	1.376	1.266	1.228	1.065	1.065	1.012	1.004	985
45 – 55	2.049	2.933	2.974	3.032	3.082	3.107	2.841	3.234	3.208	3.079	3.004
55 – 60	2.010	1.763	2.035	2.138	2.240	2.393	2.270	2.463	2.466	2.457	2.440
60 – 65	2.794	3.085	2.666	2.569	2.296	2.228	2.258	2.856	2.945	3.088	3.252
65 und älter	7.964	11.550	11.807	12.626	13.482	13.979	14.983	15.665	16.577	16.694	17.559
Insgesamt	17.578	22.340	22.400	23.246	23.899	24.511	24.909	26.947	27.886	28.006	28.946

Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen im Landkreis Barnim (Grad der Behinderung ab 50 Prozent)
Quelle: Statistisches Jahrbuch 2015 - Landkreis Barnim

Betrachtet man die Anteile behinderter und schwerbehinderter Menschen nach dem Grad der Behinderung, entfällt auf die Behinderungsgrade von 50 Prozent und 100 Prozent im Barnim der größte Anteil.

Grad der Behinderung in %	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
30	2.742	4.175	4.439	4.744	4.979	5.247	5.247	5.755	5.995	5.368	5.692	5.932
40	1.597	2.714	2.927	3.111	3.284	3.508	3.477	3.872	4.063	3.818	3.978	4.092
50	4.414	6.069	6.217	6.470	6.590	6.766	6.772	7.451	7.716	7.717	7.954	7.961
60	2.787	3.635	3.718	3.846	3.953	4.111	4.105	4.410	4.522	4.516	4.635	4.576
70	2.214	2.708	2.725	2.850	2.941	2.955	3.000	3.095	3.169	3.169	3.237	3.179
80	1.120	2.537	2.506	2.597	2.691	2.732	2.797	3.011	3.131	3.184	3.378	3.355
90	1.004	1.253	1.281	1.326	1.377	1.373	1.430	1.516	1.565	1.579	1.606	1.574
100	5.039	6.138	5.953	6.157	6.347	6.574	6.805	7.464	7.783	7.841	8.136	7.887
Insgesamt	21.917	29.229	29.766	31.101	32.162	33.266	33.633	36.574	37.944	37.192	38.616	38.556

Behinderte und schwerbehinderte Menschen nach dem Grad der Behinderung
Quelle: Statistisches Jahrbuch 2015 - Landkreis Barnim

1.1.7 ENTWICKLUNGEN DER SOZIALHILFELEISTUNGEN NACH DEN KAPITELN 3 UND 5 BIS 8 DES SGB XII

Die sogenannte „Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL)“ ist in den Kapiteln 5 bis 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn jemand durch eine besondere Lebenssituation in eine persönliche Notlage geraten ist oder zu geraten droht und sich weder selbst noch durch die Hilfe Dritter daraus befreien kann. Die häufigsten Ursachen sind z. B. das Leben mit Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Krankheit oder andere soziale Schwierigkeiten.

Durch die Leistungen der HbL, wie z. B. persönliche Hilfen in Form von Beratung und Betreuung, finanzielle Unterstützung und Sachleistungen in Form von ambulanten Hilfen, teilstationären Hilfen und Hilfen in vollstationären Einrichtungen, können diese besonderen Lebenslagen vermieden, gemildert bzw. überwunden werden. Hierfür sind verschiedene Hilfearten vorgesehen.

Besonders im Rahmen der Teilhabeplanung sei hier auf die Leistungen aus dem 6. Kapitel „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§§ 53 - 60 SGB XII)“ verwiesen. Die Hilfe soll „drohende Behinderung verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern“ (§ 53 Abs. 3 SGB XII).

Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger erbracht wird.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Hilfe zum Lebensunterhalt	102	108	131	185	214	254	282	265
APH ohne Pflegestufe	5	3	3	2	1	0	0	0
APH mit Pflegestufe	344	372	387	399	403	427	423	433
Ambulante Pflegeleistungen	44	52	44	43	40	69	64	62
Pflegegeld für Schwerbehinderte	23	19	18	17	11	11	10	9
Blindengeld außerhalb von Einrichtungen	186	188	185	179	162	162	155	152
Blindengeld innerhalb von Einrichtungen	13	15	15	15	12	12	12	11
Gehörlosengeld	74	75	78	78	75	82	84	83
Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen	407	383	380	384	383	386	387	385
Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen	21	21	21	21	21	22	21	20
Werkstatt für behinderte Menschen	728	788	739	733	726	742	777	797
Sonder- und Integrations- Kitastätten	104	106	102	105	105	108	118	125
Ambulante Frühförderung	110	121	140	183	177	210	202	190
Ambulante Hilfe für seelisch behinderte Menschen	124	146	165	192	205	221	216	216
Ambulante Hilfe für geistig behinderte Menschen	157	182	190	202	200	217	235	237
Suchthilfe	56	51	56	51	55	47	47	55

Abb. Entwicklung der Sozialhilfeleistungen nach den Kapiteln 3 und 5 bis 8 SGB XII nach Fallzahlen per 31.12. und 2016 per 30.9.

Quelle: Sozialbericht zum Tätigkeitsbericht des Landrates –
Stand 31. November 2016, 11. Sitzung des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode

Der demografische Wandel bildet sich auch in den Fallzahlen und den Vorhaltekosten für Sozialleistungen ab und wird auch zukünftig weiter ansteigen. Die Kosten pro Fall sind gestiegen, z. B. in der Pflege, weil u. a. höhere Personalschlüssel vereinbart wurden und die Höhe der Durchschnittsvergütung des Pflegepersonals gestiegen ist, um dem landesweiten Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Diese Entwicklung kann man auch auf die Eingliederungshilfe übertragen.

2 HANDLUNGSFELDER BEHINDERTENPOLITISCHER MAßNAHMEN

Mit dem Anspruch „Alle inklusive in Brandenburg“ startete die Landesregierung Brandenburg im Jahr 2011 Aktivitäten zur Umsetzung der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Das daraus resultierende behindertenpolitische Maßnahmenpaket ist das wichtigste landespolitische Handlungsinstrument, damit Inklusion ganz selbstverständlicher Alltag im ganzen Land Brandenburg wird.

Dem Maßnahmenpaket liegen handlungsfeldübergreifende Prinzipien zugrunde, die in allen Bereichen und Maßnahmen Berücksichtigung finden sollen:

- Förderung der aktiven, gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- bauliche, sächliche, kommunikative Barrierefreiheit
- Bewusstseinsbildung für eine inklusive Gesellschaft
- Partizipation von Menschen mit Behinderung
- den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Männern wird durch konsequente Beachtung der Geschlechterperspektive Rechnung getragen.

Der Teilhabeplan Landkreis Barnim orientiert sich an den Prinzipien und Handlungsfeldern des behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes und sieht sich in Bezug auf die Landesstrategie als regionale Untersetzung.

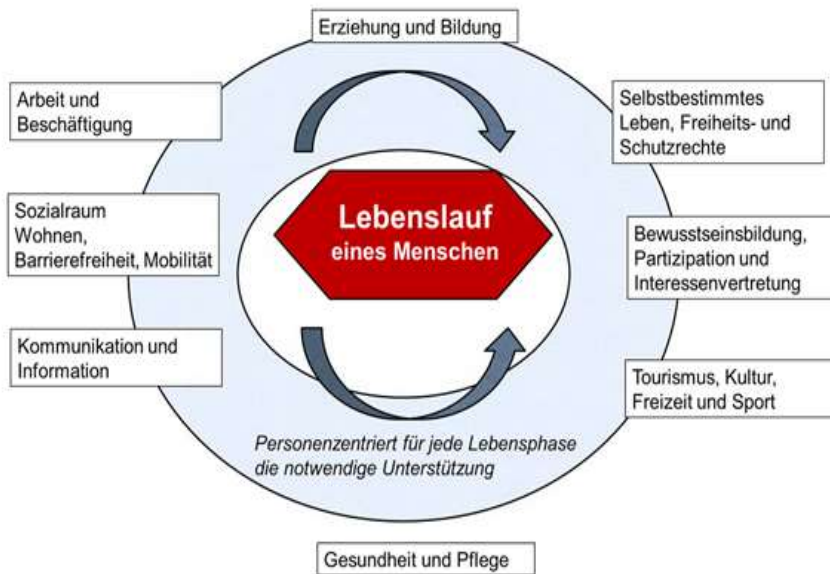
„Inklusion vor Ort umzusetzen“ wird in den folgenden acht Handlungsfeldern im Landkreis Barnim analysiert:

- Arbeit und Beschäftigung
- Erziehung und Bildung
- Sozialraum, Wohnen, Barrierefreiheit, Mobilität
- Kommunikation und Information
- Gesundheit und Pflege
- Tourismus, Kultur, Freizeit, Sport
- Selbstbestimmtes Leben, Freiheits- und Schutzrechte
- Bewusstseinsbildung, Partizipation und Interessenvertretung.

Die Umsetzung ist im Landkreis Barnim eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe.

Ausgangspunkt aller Betrachtungen ist der Lebenslauf eines Menschen. Die Behinderung kann durch Geburt, Unfall oder Krankheit in verschiedenen Lebensphasen eintreten. Jeder Mensch durchschreitet verschiedene Lebensphasen in denen er mit den verschiedenen Handlungsschwerpunkten wie Familie, Schule, Ausbildung, Beruf oder Ruhestand, in Berührung kommt.

Lebensphasen	Bereiche
Frühe Kindheit	Erziehung und Bildung, Betreuung
Kindheit und Jugend	Wohnen, Netzwerke, Familienunterstützung, Schule, Freizeit
Jugendliche und junge Erwachsene	Berufswahl und Berufsausbildung
Erwachsenenalter	Wohnen, Arbeiten, Freizeitgestaltung und Erwachsenenbildung, Partnerschaft und Elternschaft, Altern und Sterben



Quelle: Eigene Darstellung

Für jede Lebensphase, orientierend an den Handlungsschwerpunkten, sollte personenzentriert die notwendige Unterstützung gewährt werden und die Teilhabe in der Gesellschaft gewährleistet sein.

Teilhabe heißt, dass Menschen mit Behinderungen genauso leben wollen wie nichtbehinderte Menschen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden – so steht es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die verschiedenen Handlungsschwerpunkte stehen mit der Fragestellung: „Welchen Beitrag können Gemeinwesen und Daseinsvorsorge unter Einbeziehung aller im Sozialraum lebenden Menschen leisten?“ im Fokus.



Abb. Optimale Gestaltung eines inklusiven Sozialraums
Quelle: Aktion Mensch

2.1 HANDLUNGSFELD ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, in einem frei wählbaren offenen, integrativen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld. (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 UN-BRK)

Der Gesetzgeber unterscheidet im Zusammenhang mit einer Behinderung drei Personengruppen: behinderte Menschen, schwerbehinderte Menschen und Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen.

Behindert ist ein Mensch im Sinne des Gesetzes, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert ist und er deshalb Hilfen, z.B. für die Teilhabe am Arbeitsleben, benötigt.

Schwerbehindert ist ein Mensch, wenn vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt wurde (anerkannte Schwerbehinderte).

Gleichgestellt mit schwerbehinderten Menschen werden Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 aber weniger als 50 von der Agentur für Arbeit, wenn die Aufnahme oder der Erhalt des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes behinderungsbedingt gefährdet sind.

Nach den zur Verfügung gestellten Zahlen des Landesamtes für Soziales und Versorgung in Cottbus sind per 31. Dezember 2015 im Landkreis Barnim 10.538 Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung (im Alter von 15 bis 65 Jahren) gemeldet, davon sind 5.526 Personen männlich und 5.012 Personen weiblich.⁵

Die Bundesagentur für Arbeit beschreibt in ihrer Broschüre „Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen“ und veröffentlicht im Mai 2016, folgende Fakten⁶:

- Schwerbehinderte Menschen sind meist älter; in Folge des demografischen Wandels wird ihre Zahl steigen.
- Schwerbehinderte Menschen arbeiten in allen Branchen. Häufig sind sie im öffentlichen Dienst tätig.
- Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und hat stärker zugenommen als die Zahl der schwerbehinderten Menschen in der Bevölkerung.
- Der Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen wird weniger durch die Konjunktur und stärker durch rechtliche Rahmenbedingungen und die demografische Entwicklung beeinflusst.
- Schwerbehinderte Menschen profitieren von der aktuell guten Arbeitsmarktlage – wenn auch nicht im gleichen Umfang wie Nicht-Schwerbehinderte. Die Arbeitslosigkeit ging 2015 zurück, allerdings weniger stark als bei Nicht-Schwerbehinderten.
- Arbeitslose mit Schwerbehinderung sind gut qualifiziert: Anteilig finden sich bei schwerbehinderten Arbeitslosen etwas mehr Fachkräfte als bei nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen.

⁵ 5 Sozialbericht zum Tätigkeitsbericht des Landrates – Stand 31. November 2016, 11. Sitzung des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode

⁶ Quelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/Broschue-re/Brosch-Die-Arbeitsmarktsituation-schwerbehinderter-Menschen-2015.pdf>, Dezember 2017

- Schwerbehinderten Arbeitslosen gelingt es trotzdem seltener als nicht-schwerbehinderten, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen – gemessen am Arbeitslosenbestand werden sie allerdings auch nicht so häufig arbeitslos.
- Die Dynamik der Arbeitslosigkeit ist – auch in der mittleren Altersgruppe der 25-bis unter 55-Jährigen – bei schwerbehinderten Arbeitslosen deutlich geringer als bei nichtschwerbehinderten. Die Dauer der Arbeitslosigkeit und der Anteil der Langzeitarbeitslosen sind daher deutlich höher.
- Die Zahl der schwerbehinderten Menschen in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik hat sich nicht verändert. Allerdings haben sich die Schwerpunkte in der Förderung schwerbehinderter Personen verändert: Die Teilnahmezahlen in Beschäftigung schaffenden Maßnahmen und Weiterbildungsmaßnahmen sind rückläufig, während die Förderung mit Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugenommen haben.

Häufig ist es für Menschen mit einer Behinderung schwierig, entsprechend ihrer Qualifikation gerade auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden. Die Anforderungen an Unternehmen, wie der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen oder der Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage, sind sicherlich nur einige Hemmnisse, um Stellen mit behinderten Menschen zu besetzen. Fehlende Sensibilität und Kenntnisse über die Möglichkeiten zur Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen sind weitere Beschränkungen, die dazu führen, dass Fachkräftepotenziale behinderter Menschen nicht genutzt werden.

Insbesondere für größere Unternehmen mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen ist die Einstellung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen relevant. Diese Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, wenigstens 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze mit diesen Personen zu besetzen. Wird die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Diese wird von den Integrationsämtern erhoben und verwendet, um die Beschäftigungschancen und -bedingungen von Menschen mit Schwerbehinderung zu verbessern, z. B. durch Hilfsmittel wie technische Hilfen, Arbeitsassistenzen, Weiterbildungen.

Dabei gibt es zahlreiche finanzielle **Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitgeber**, die einen behinderten oder schwerbehinderten Menschen beschäftigen wie u.a.:

- Eingliederungszuschüsse (Zuschuss zu den Lohnkosten);
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung;
- Arbeitshilfen im Betrieb (behindertengerechte Ausgestaltung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, z.B. erforderliche Umbauten wie Auffahrtrampen, sanitäre Einrichtungen);
- Befristete Probebeschäftigung.

Für die Betroffenen selbst gibt es Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation), die bei einer Behinderung oder drohenden Behinderung unterstützen, z. B. eine Berufsausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Die erforderlichen Hilfen sollen die Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessern, herstellen oder wieder herstellen. Das sind z.B.

- Diagnose- und Eignungsfeststellungsverfahren
- Berufliche Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildung)
- Spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Technische Arbeitshilfen
- Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Welcher Rehabilitationsträger für die genannten Leistungen zuständig ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen und richtet sich u. a. nach der Ursache der Behinderung (z. B. Arbeitsun-

fall) und nach dem Umfang von zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Weitere Rehabilitationsträger sind:

- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften)
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Sozialhilfe.

Die BA ist zuständiger Rehabilitationsträger für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters ist die BA der zuständige Rehabilitationsträger, sofern kein anderer Träger zuständig ist.

Die BA hält zur Betreuung dieses besonderen Personenkreises ein spezielles Reha/SB-Team mit Vermittlungs- und Beratungsfachkräften vor, um individuell und umfassend unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung in folgenden Bereichen zu beraten:

- Berufsorientierung an Schulen mit Förderschwerpunkten, z.B. Lernen, geistige Entwicklung, auditive Wahrnehmungsstörungen
- Berufsberatung
- Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung Jugendlicher und Erwachsener
- Beratung zu besonderen Leistungen und Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation.

Die Fachdienste der BA – Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service und Technischer Beratungsdienst – stehen dem Team begutachtend und beratend zur Seite. Selbstverständlich können diese Fachdienste auch durch die Fallmanager und Arbeitsvermittler des Jobcenters genutzt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen der BA als Rehabilitationsträger und dem Jobcenter als Leistungsträger ist gesetzlich geregelt. Darüber hinaus haben die Agentur für Arbeit Eberswalde und das Jobcenter Barnim eine Kooperationsvereinbarung für eine bessere Zusammenarbeit in der beruflichen Rehabilitation abgeschlossen.

Die Betreuung für Menschen mit Behinderung erfolgt im Landkreis Barnim an zwei Standorten:

- **Eberswalde, Bergerstraße 30 und**
- **Bernau bei Berlin, Heinersdorfer Straße 45.**

Im Jobcenter Barnim betreuen jeweils zwei Arbeitsvermittler den Personenkreis der Rehabilitanden und schwerbehinderten Menschen. Der Personenkreis der unter 25-jährigen wird gesondert betreut.

Generell lässt sich für den Agenturbezirk Barnim und Uckermark ein positives Fazit über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit ziehen. Dieser Trend setzt sich auch für die Entwicklung am Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen fort. Im November 2016 gab es im Vergleich zum Vormonat 30 schwerbehinderte Arbeitslose weniger. Insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt noch 931 Frauen

und Männer in den Landkreisen Barnim und Uckermark arbeitslos gemeldet. Im Jahr 2016 hat die Arbeitsagentur Eberswalde 200 schwerbehinderte Menschen in eine neue Beschäftigung integriert.⁷

Der gemeinsame Arbeitgeberservice von Arbeitsagentur und Jobcenter Barnim konzentriert sich darauf, Arbeits- und Ausbildungsstellen optimal zu besetzen und dabei Arbeitgeber über rechtliche Rahmenbedingungen zu informieren und mögliche Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.11.2016
Bernau	224	239	254	237	238	-	222	194
Hauptagentur Eberswalde	376	304	338	338	325	-	295	271
Barnim	600	543	592	575	563	530	517	465

Abb. Bestand an Arbeitslosen mit Schwerbehinderung
Quelle: Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus, Datenbestand aus 2016

Die deutschlandweite „Woche der Menschen mit Behinderung“ findet jährlich Anfang Dezember statt. Die BA will damit bei Arbeitgebern für mehr Inklusion werben und auf die Potentiale von Menschen mit Behinderung aufmerksam machen, um gut qualifizierte und motivierte Menschen mit Behinderung in die regionalen Betriebe zu vermitteln.

In einem Netzwerk u. a. mit Agentur für Arbeit, Jobcenter, Trägern der beruflichen Rehabilitation, regionalen Bildungsträgern, Arbeitgeberverbänden und Werkstätten für behinderte Menschen sollen der Prozess zur Integration schwerbehinderter Menschen verbessert und neue Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden.

Die Agentur für Arbeit betreut mit ihrem Team die ersten 2,5 Jahre, dann ist der örtliche Sozialhilfeträger, der Landkreis, im Rahmen der Eingliederungsleistungen zuständig.

2.1.1 WERKSTÄTTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Für Menschen mit Behinderungen, die nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bieten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben an.

In einem Eignungsverfahren wird unter Berücksichtigung von vorliegenden Unterlagen und Gutachten einzelfallbezogen festgestellt,

- ob die WfbM die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist,
- welche berufsbildenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und welche ergänzenden Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben in Betracht kommen, und
- welche Bereiche und Arbeitsfelder der WfbM und welche Beschäftigungsmöglichkeiten realisierbar wären.

⁷ 5 Sozialbericht zum Tätigkeitsbericht des Landrates – Stand 31. November 2016, 11. Sitzung des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode

Im Barnim gibt es zwei Hauptstandorte von solchen Werkstätten:

- Hoffnungstaler Werkstätten gGmbH, Sydower Feld 1, in 16359 Biesenthal und
- „Lebenshilfe“ gGmbH Werkstätten Barnim, Dr. -Zinn-Weg, in 16225 Eberswalde.

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen haben gem. § 136 SGB IX folgende Aufgaben:

- Angebot einer angemessenen beruflichen Bildung,
- Zahlung eines der Leistung angemessenen Arbeitsentgeltes,
- Erhalt, Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit,
- Weiterentwicklung der Persönlichkeit,
- Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für "geeignete" Personen.

Die Werkstätten gliedern sich in drei Förderbereiche:		
BBB Berufsbildungsbereich Vorbereitung auf den Arbeitsbereich oder den allgemeinen Arbeitsmarkt	AB Arbeitsbereich Behindertengerechte Formen produktiver Beschäftigung (unter Anleitung von Betreuern und Fachkräften) Arbeitsentgelt, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung	FBB Förder- und Beschäftigungsbereich Schwerst- und schwer mehrfachbehinderte Menschen oder Tagesförderstätte

Werkstatt	Ist-Belegung 2016			Planzahlen 2017		
	BBB	AB	FBB	BBB	AB	FBB
Hoffnungstaler Werkstätten	92	729	48	93	741	48
Gesamt	869			882		
Lebenshilfe Werkstätten	32	380	17	41	390	19
Gesamt	429			450		

Übersicht der Menschen mit Behinderung in Werkstatt Ist-Belegung und Planzahlen für 2017 im Barnim
Quelle: Dezernat III – Bereich Finanzcontrolling Stand 19. Dezember 2016

2.1.2 INTEGRATIONSFACHDIENST – FACHDIENST FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (IFD)

Der Integrationsfachdienst arbeitet im Auftrag des Integrationsamtes Land Brandenburg und der Rehabilitationsträger. Der Fachdienst ist Partner für Menschen mit Behinderung, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Schwerbehindertenvertreter und Personalvertretungen sowie weiteren Kooperationspartnern. Das professionelle Beratungsangebot ist kostenfrei. Der IFD unterstützt Menschen mit Behinderung und Schwerbehinderung sowie Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, auch wenn sie (noch) keinen Schwerbehindertenausweis haben.

Das Leistungsangebot des IFD umfasst folgende Bereiche:

- berufliche Sicherung/Begleitung und psychosoziale Beratung,
- Übergang Schule-Beruf im vertieften Berufsorientierungsverfahren,
- Unterstützung bei der Vermittlung auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz im Auftrag von Rehabilitationsträgern.

Der IFD unterstützt:

- bei behinderungsbedingten Leistungsproblemen am Arbeitsplatz,
- bei Konflikten und Krisensituationen im Betrieb sowie bei Betriebsgesprächen,
- bei Umsetzung im Betrieb,
- beim Umgang mit Ämtern und Behörden,
- bei drohenden oder bereits laufenden Kündigungsverfahren,
- bei Fragen zum Kündigungsschutz für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen,
- bei Fragen zu Förderleistungen des Integrationsamtes,
- bei der Durchsetzung/Beantragung von Sozialleistungen, z. B. Grad der Behinderung, Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit, Reha-Verfahren usw.,
- bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz, wenn eine Beauftragung durch den Rehabilitationsträger vorliegt,
- Durchführung von Modellprojekten,
- Leistungsproblemen im Arbeitsleben.

Damit dieses Beratungsangebot vorgehalten werden kann, beteiligt das Integrationsamt des Landes Brandenburg gemeinnützige freie Träger. Der für das Gebiet der Landkreis Barnim und Uckermark zuständige IFD Eberswalde ist in Trägerschaft der AWO Kreisverband Uckermark e.V.

Die Kontaktdaten für den IFD im Landkreis Barnim (und Uckermark) sind:

- **16227 Eberswalde, Eberswalder Straße 87a, Tel.:03334 38454-0, Fax: 03334 38454-29**

Betreuungszahlen im Jahr 2016 Integrationsfachdienst Eberswalde (Landkreis Barnim)	
230 Klienten im Bereich berufliche Sicherung/Begleitung	
120 betreute Schüler im vertieften Berufsorientierungsverfahren (BOM)	
19 Vermittlungsbeauftragungen	
und 247 zusätzliche Kontaktfälle in der Beratung	

Quelle: Integrationsfachdienst Barnim, Stand: 10. Januar.2017

2.1.3 AUSGEWÄHLTE UMSETZUNGSBEISPIELE IM BARNIM

Städte und Gemeinden

Die **Gemeinde Ahrensfelde** hält für die kommunalen Angestellten/innen und Arbeiter/innen behindertengerechte Arbeitsstätten vor. Bei Stellenausschreibungen werden behinderte Menschen mit gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Der Anteil an Arbeitnehmer/innen mit einer Behinderung in der Gemeindeverwaltung selbst beträgt 5,4 Prozent (9 von 166 Arbeitnehmer/innen).

In der **Stadtverwaltung Bernau bei Berlin** beträgt dieser Anteil 7,9 Prozent bei 391 Mitarbeiter/innen.

In der **Stadtverwaltung Eberswalde** beträgt die Quote der behinderten Beschäftigten 8,66 Prozent. Bei Stellenausschreibungen werden behinderte Bewerber/innen bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt. Die Schwerbehindertenvertretung wird an allen Verwaltungsabläufen beteiligt.

In der **Kreisverwaltung** beträgt der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter im Dezember 2016 8,3 Prozent.

Kreiseigene Gesellschaften

Bei der **Barnimer Busgesellschaft mbH** sind derzeit 13 schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen und 2 Schwerbehinderten gleichgestellte Arbeitnehmer/innen beschäftigt. Die Tochtergesellschaft VSG hat zwei schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen angestellt. Auf den Betriebshöfen Bernau und Eberswalde wurde je ein Arbeitsplatz in der Wartung für besonders Schwerbehinderte geschaffen und mit Leistungen des Integrationsamtes gefördert.

Die **Barnimer Dienstleistungsgesellschaft** beschäftigt derzeit 4 schwerbehinderte Menschen. Zwei Mitarbeitern werden Leistungen teilfinanziert zum Ausgleich von Minderleistung, und ein Mitarbeiter erhält Förderunterricht zur Stärkung der Kenntnisse. Ausschreibungen erfolgen, so dass bei fachlicher Eignung auch behinderte Menschen eine Chance haben.

Die **GLG – Gruppe Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH**, als großer Arbeitgeber der Region, stellt im Rahmen der Möglichkeiten allein an den Krankenhausstandorten des Landkreises Barnim 17 Plätze von 227 für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung, am Werner-Forßmann-Krankenhaus sind es 37 Arbeitsplätze bei 858 Beschäftigten und in der Martin-Gropius-Krankenhaus GmbH 30 Arbeitsplätze bei 603 Arbeitsplätzen.

Land Brandenburg

Zur Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungssituation für behinderte Menschen hat das Land Brandenburg ein Landesförderprogramm „Inklusive Ausbildung und Arbeit“ mit den Schwerpunkten:

- Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze für junge schwerbehinderte Menschen,
- Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Betrieben und Dienststellen

eingesetzt. Ansprechpartner sind die Integrationsämter in Frankfurt/Oder, Cottbus und Potsdam.

2.1.4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Nr	Empfehlungen/Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
1	Sensibilisierung und Unterstützung, um Teilhabe in Arbeit und Beschäftigung für ein selbstbestimmtes Leben zu erhöhen Sensibilisierung der Arbeitgeber, mit Unterstützung der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungs- GmbH des Landkreises (WITO) Entwicklung einer gemeinsamen Strategie mit Handwerkskammer, IHK, Fachkräftenetzwerken, Reha-Trägern, wie Potenziale behinderter Menschen für den 1. Arbeitsmarkt im Barnim besser genutzt werden können Motivations- und Anreizprojekte, z.B. Barnimer Integrationspreis für Best Practice im 1. Arbeitsmarkt verstärkte Einbindung der Thematik in Öffentlichkeitsarbeit, Fachtagungen, Messen, Filmbeiträgen	Alle, WITO, Agentur für Arbeit, Jobcenter, WfbM, Reha-Träger	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
a)	in Kommunalverwaltungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Betriebspraktika in Verwaltungen, einschließlich Integrationsprojekte oder befristete Probebeschäftigung als Chance zum Kennenlernen des allgemeinen Arbeitsmarktes zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen (AP) (Wechsel Werkstatt in sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis) therapeutische Beschäftigungsangebote schaffen in Kooperation mit einem Träger z. B. Arbeitstherapie durch begleitete Arbeitsangebote in der Verwaltung (Garten- und Haustechnik, Reinigungsdienste), die alltags- und berufspraktische Kompetenzen fördern oder erhalten	Landkreis, Städte, Gemeinden, Reha Träger	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
b)	in kommunalen Betrieben und öffentlichen Gesellschaften Betriebspraktika oder befristete Probebeschäftigung zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten AP (in Vorbereitung auf Wechsel Werkstatt in sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis) Unterstützung berufsorientierter Qualifizierung in Kooperation mit einem Träger, während der Tätigkeit im Arbeitsbereich einer Werkstatt mit dem Ziel der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt (z. B. Bauhöfe, Wasser- Abwasserbetriebe, Abfallgesellschaften)	Landkreis, Städte, Gemeinden, Reha-Träger	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
c)	in privaten, gewerblichen und Dienstleistungsbetrieben, Handwerk Sensibilisierung der Arbeitgeber mit Unterstützung der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung GmbH (WITO) in Kooperation mit der Agentur für Arbeit - Arbeitsplatzakquise Aufklärungsveranstaltungen über Unterstützung und Fördermöglichkeiten für zukünftige Arbeitgeber, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit	WITO, IHK, HWK, Reha-Träger	Ab 2017	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
2	Aufklärungsarbeit und Motivationsarbeit „Was heißt inklusiver Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz?“ Ausstattungsbeispiele für Verwaltung, Bauhof, Werkstattbereiche Best Practice in der Barnimer Ausbildung Best Practice Barnimer Arbeitsplätze	Landkreis, Städte, Gemeinden, Reha-Träger	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel

Nr	Empfehlungen/Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
3	Ausbau vorhandener Fachmessen: Berufsorientierung OSZ II bzw. Bernau, BIZ, mit Beratungsangeboten speziell für behinderte Menschen	Agentur für Arbeit, BIZ, Sonstige	fortlaufend	
4	Präventionsmaßnahmen – Gesundheitsmanagement durch Arbeitgeber Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit Barrierefreiheit für „unsichtbare Behinderung“ (z. B. psych. Behinderungen)	alle	fortlaufend	
5	regelmäßige Werkstattgespräche zum Erfahrungsaustausch für Kreativität, Ideenreichtum, neue Denkansätze und Handlungsweisen: Überprüfung der Durchlässigkeit der Angebotsformen der WfbM für den allgemeinen Arbeitsmarkt Einbindung Studentenprojekte – Strategien für Potenzialerschließung 1. Arbeitsmarkt Thematisierung in Projektwochen an den Schulen	LK, WITO, WfbM, HNEE, BIB, Behindertenverbände, Reha-Träger	fortlaufend	

2.2 HANDLUNGSFELD ERZIEHUNG UND BILDUNG

Das Recht auf Bildung, (Art. 24 UN-BRK), gewährleistet jedem Menschen altersunabhängig die Freiheit auf lebenslanges Lernen. Bildung und Erziehung öffnen nicht nur den Einstieg in Beschäftigung und Arbeit, sondern sie bestimmen auch den Umfang der Berufs- und Lebenschancen. Für behinderte Menschen gilt dies ganz besonders. Behinderte Menschen haben Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung.

„Die Landesregierung setzt sich dafür ein, den Anteil von Kindern mit Behinderungen, die allgemeine Kindertagesstätten besuchen, zu erhöhen. Ebenso strebt die Landesregierung ein inklusives Schulsystem an, in dem alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten gefördert und gestärkt werden sollen.“ (aus Handlungsfeld Bildung und Erziehung des bildungspolitischen Maßnahmenpaketes des Landes Brandenburg, Seite 10)

Bildung ist eine zentrale Entwicklungsfrage für den Landkreis Barnim. In Umsetzung der „Bildungsinitiative Barnim“ sollen alle Menschen im Landkreis Barnim, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Nationalität, ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, die gleichen Chancen auf Bildung haben. Dabei sind der Zugang zur Bildung und die Verbesserung der einzelnen Bildungsübergänge wesentliche Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit.

Die gezielte Ausrichtung der Handlungen auf gemeinsame Ziele, der gezielte Einsatz der Ressourcen sowie die Vernetzung von Angeboten stehen dabei im Mittelpunkt. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Kita und Schule, Grundschule und weiterführender Schule, Schule und Unternehmen ist die Grundlage des Erreichens dieser Zielstellung.

Grundlage sind bildungspolitische Maßnahmenpakete für das Land Brandenburg und die bildungspolitische Ausrichtung des Landkreises Barnim.

Im Handlungsfeld Erziehung und Bildung fließen folgende Schwerpunkte in die inhaltliche Arbeit des Landkreises Barnim ein und werden bildungspolitisch berücksichtigt:

- Frühkindliche Bildung
- schulische Bildung und die Bildungsübergänge.

2.2.1 FRÜHKINDLICHE BILDUNG

Für die gemeinsame Betreuung und Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen werden das rechtzeitige Erkennen von Bedarfen und die bedarfsgerechte Bildung und Erziehung immer wichtiger.

Die frühzeitige Förderung der Kinder ist für die weitere Entwicklung in den ersten Lebensjahren von sehr großer Bedeutung.

Kinder mit Beeinträchtigungen können auch in Regel-Kindertagesstätten betreut werden. Entsprechend dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg können Kinder mit einem besonderen Förderbedarf aufgenommen werden, wenn eine bedarfsgerechte Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Darüber hinaus werden Kinder in Integrationskindergärten betreut und gefördert.

Kindertagesbetreuung

Im Landkreis Barnim waren unter den zum Stichtag 1. März 2015 gemeldeten 116 Kindertagesstätten 25 Kindertagesstätten mit integrativer Betreuung, davon sind 12 in öffentlicher und 13 in freier Trä-

gerschaft. Die kleinste Einrichtung hat 26 – 50 genehmigte Plätze. 17 Einrichtungen haben mehr als 125 genehmigte Plätze.

20 der 25 Einrichtungen öffnen vor 7:00 Uhr morgens und 23 Einrichtungen schließen zwischen 16:30 Uhr und 18:00 Uhr.

Im Landkreis Barnim besuchten von den insgesamt 12.406 in Kitas betreuten Kindern 4.451 eine Kindertagesstätte mit integrativer Betreuung.

Zum Stichtag 1. März 2015 erhielten im Landkreis Barnim 219 Kinder Eingliederungshilfe nach SGB XII oder SGB VIII wegen mindestens einer Behinderung, darunter sind 44 Fälle registriert mit körperlichen Behinderungen, 86 mit geistigen und 117 mit drohenden oder seelischen Behinderungen. 141 der 219 Kinder sind Jungen (64 Prozent) und 78 Mädchen (36 Prozent).

Kinder mit Eingliederungshilfe	Altersgruppe	körperliche Behinderung	geistige Behinderung	drohende oder seelische Behinderung
Nichtschulkinder	unter 3	6	7	2
	3 bis unter 6	21	53	65
	6 bis unter 7	9	20	31
	7 bis unter 8	4	2	6
Schulkinder	8 bis unter 12	3	3	13
	12 und älter	1	1	

Abb. Kinder mit Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen
Quelle: Landkreis Barnim SG Bildung/Bildungsmonitoring

Personal in Kindertageseinrichtungen

Von den insgesamt 1.236 Personen des pädagogischen Personals sind 435 in Kindertagesstätten mit integrativer Betreuung tätig (ohne freigestellte Leitung, hauswirtschaftliches und technisches Personal). Das umfasst rechnerisch 378 Vollzeitstellen. Im ersten Arbeitsbereich mit der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung sind 28 Personen tätig. Davon sind 24 in einem unbefristeten und 4 in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Bei öffentlichen Trägern sind 7 Arbeitskräfte unbefristet und 1 Arbeitskraft befristet angestellt. Bei freien Trägern sind 17 Arbeitskräfte unbefristet und 3 Arbeitskräfte befristet angestellt.

Von dem pädagogischen Personal haben 1.134 eine Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und 40 einen Berufsbildungsabschluss als Heilpädagoge/in, Heilerzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in. 40 Personen haben einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluss.

2.2.2 SCHULISCHE BILDUNG UND BILDUNGSÜBERGÄNGE

Auch im Bereich der schulischen Bildung wird gemeinsame Bildung, gemeinsames Lernen entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen angestrebt. Im Schuljahr 2014/2015 lernten ca. 45,9 Prozent der Schüler/innen mit Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht und sind damit in all-gemeinbildenden Schulen integriert.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht liegt im Barnim etwas über dem Durchschnitt des Landes Brandenburg.

		2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Anteil an der Gesamtschülerschaft	Landkreis Barnim	8,9	9,1	10,1	10,2	10,3	10,3	9,2
	Land Brandenburg	7,1	7,2	7,3	7,2	7,2	7,1	6,9
im gemeinsamen Unterricht (GU)	Landkreis Barnim	47,2	40,5	43,3	44,9	45,8	48,4	45,9
	Land Brandenburg	36,4	36,5	38,8	40,0	42,0	43,9	45,2

Abb. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf
Quelle: Landkreis Barnim – Bildungsmonitoring

Eine Grundvoraussetzung für die Durchführung eines gemeinsamen Unterrichts ist der barrierefreie Zugang von Bildungseinrichtungen bzw. der barrierefreie Bildungsübergang von einer Bildungseinrichtung in die darauffolgende Bildungseinrichtung. Der barrierefreie Zugang ist dann gegeben, wenn Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet sind, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Behinderung, uneingeschränkt benutzt werden können.

Insofern gilt es, auf der einen Seite, Barrieren zu identifizieren, die sich vielen Menschen beim Zugang von Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten stellen, und auf der anderen Seite Ressourcen bereitzustellen, um diese Barrieren zu überwinden.

Daraus ergeben sich notwendige Veränderungen in den Inhalten, Ansätzen, Strukturen und Strategien im Bildungswesen.

Schuleingangsuntersuchung im Landkreis Barnim

Die heilpädagogische Frühförderung bzw. medizinisch-therapeutische Versorgung (Logopädie, Ergotherapie oder Physiotherapie) von Kindern vor der Einschulung wird im Rahmen der ärztlichen Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) der Gesundheitsämter dokumentiert.

Die Ärzte/Ärztinnen untersuchen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung die Entwicklung und den Gesundheitszustand der Kinder. Betrachtet werden dabei u. a. Entwicklungsbereiche, wie Motorik, Wahrnehmung, Sprache, soziale-emotionale Entwicklung, sowie Seh- und Hörvermögen. Angewandt wird ein landeseinheitliches Untersuchungsscreening (SOPESS).⁸

Bei Entwicklungsstörungen des Kindes geben die Ärzte Empfehlungen zu Fördermaßnahmen. Die Untersuchungen werden jährlich bei allen Kindern vor Schuleintritt durchgeführt und sind gesetzlich verpflichtend (Brandenburgisches Schulgesetz § 37).

Im Landkreis Barnim wurden im Jahr 2015 1.785 Kinder untersucht. 10,6 Prozent der Kinder erhielten Förderung in Sozialpädiatrischen Zentren, Frühförderstellen oder Integrationskindertagesstätten. Der Anteil der Kinder mit medizinisch-therapeutischen Maßnahmen lag bei 25,4 Prozent.

⁸ SOPESS- Sozialpädiatrisches Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen

LANDKREIS BARNIM EINSCHÜLER/INNEN MIT DERZEITIGEN MAßNAHMEN DER FÖRDERUNG – DATENSTAND 2015

Untersuchte Kinder Anzahl	1.785
Diagnostik bzw. Behandlung in Sozialpädiatrischen Zentren in Prozent	5,2
Heilpädagogische Frühförderung in Frühförder- und Beratungsstellen in Prozent	5,7
Förderung in Integrationskitas in Prozent	2,9
Kinder mit medizinisch-therapeutischen Maßnahmen in Prozent *	25,4
Kinder mit Logopädie in Prozent	19,3
Kinder in Ergotherapie in Prozent	11,0
Kinder in Physiotherapie in Prozent	1,6
Kinder mit zwei und mehr medizinisch-therapeutischen Maßnahmen in Prozent	6,1

*Logopädie, Physiotherapie und/oder Ergotherapie werden über niedergelassene Kinder- und Jugendärzte verordnet und ambulant durchgeführt

Quelle: Abteilung Gesundheit im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)

Einschüler/innen mit Behindertenausweis

Im Zusammenhang mit der kinderärztlichen Einschulungsuntersuchung befragt der Kinderarzt die Eltern, ob ein Behindertenausweis vorhanden ist bzw., welcher Grad der Behinderung (einschließlich Merkmale des Nachteilsausgleiches) vorliegt.

Pflegebedürftige im Sinne des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung sind Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Für die Gewährung von Leistungen werden pflegebedürftigen Menschen eine von drei Pflegestufen – neu ab dem Jahr 2017 eine von fünf Pflegegraden - zugeordnet (§ 15 SGB XI).

Im Landkreis Barnim lagen zur Einschulungsuntersuchung 2014 von 1.635 Kindern Angaben zu Behinderungen vor. Darunter waren 20 Kinder (1,22 Prozent) mit Behindertenausweis; 1,41 Prozent der Kinder haben eine Pflegestufe I bis III.

2.2.3 AUSGEWÄHLTE UMSETZUNGSBEISPIELE IM BARNIM

Landkreis, Städte und Gemeinden

Der Schulträger Landkreis Barnim unterstützt Projekte, u. a. ein Projekt „Inklusive Grundschule“, an der sich die Karl-Sellheim-Schule sowie die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule in Eberswalde seit dem Schuljahr 2012/13 beteiligen. Im gemeinsamen Unterricht werden Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult.

Stadt Eberswalde

In der Stadt Eberswalde steht eine Integrationskindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Bernau zur Verfügung. Die Stadt Eberswalde hat die Kindertagesstätte „Nesthäkchen“ barrierefrei um- und neu-gebaut. Hier wurden alle Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Grundschule „Schwärzensee“ wurde barrierefrei umgebaut. Sie hat die technischen Voraussetzungen um Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsarten den Schulbesuch zu ermöglichen.

Gemeinde Ahrensfelde

Zur Umsetzung der Inklusion in der Schule stellt die Gemeinde Ahrensfelde finanzielle Mittel bereit, um behinderte Schüler/innen bzw. die Schulräume bedarfsgerecht auszustatten. Im Einzelfall wurden für eine Schülerin mit Sehstörungen die Treppenstufen im Schulgebäude farblich markiert und eine Lupenlampe angeschafft. Die Turnhalle sowie der Neubau der Schule sind barrierefrei. Zur Förderung von Schülern/innen mit speziellen Schwächen sind an der Schule Förderlehrer beschäftigt.

Gemeinde Schorfheide

In der Gemeinde Schorfheide sind in der Oberschule mit Grundschulteil Finowfurt alle Klassen von 1 – 10 als Integrationsklassen eingerichtet, was es ermöglicht, in kleineren Klassenverbänden Schüler/innen mit Teilleistungsschwächen oder auch Behinderungen zu beschulen. Im Ergänzungsbau wurde ein Aufzug installiert und ein barrierefreier Innenausbau realisiert. In der Grundschule im OT Groß Schönebeck können ebenfalls Schüler mit Behinderungen beschult werden. In den Kindertagesstätten der Gemeinde können grundsätzlich Kinder mit Teilstörungen/Behinderungen integrativ gefördert werden. Zum Teil sind Erzieher/innen mit heilpädagogischen Hintergründen vorhanden.

2.2.4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Im Bereich barrierefreie Zugänglichkeit zu allen Kitas und Schulen im Landkreis Barnim gibt es noch einen erheblichen Bedarf an Maßnahmen, Barrierefreiheit herzustellen.

Eine detaillierte Übersicht wurde im Zuge der Erstellung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans 2017 – 2022 im Band 2 aktualisiert. Folgende Kriterien wurden ermittelt: behindertengerechter Parkplatz, Zugang, Aufzug und Toiletten.

Im Landkreis Barnim erfüllen ca. 33 Prozent der entsprechenden Einrichtungen die Kriterien, 32 Prozent nur teilweise, und 35 Prozent erfüllen keine der genannten Kriterien. Hier gibt es bei allen Trägern den größten Handlungsbedarf, zukünftige Maßnahmenpläne für die Umsetzung aufzustellen.

Nr	Empfehlungen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
1	Frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung			
a)	beratende Unterstützung des pädagogischen Personals bei der Etablierung inklusiver bzw. integrativer Arbeit. Die Arbeit in den Kitas muss dahingehend qualifiziert werden, dass die Einrichtungen mehr und mehr in die Lage versetzt werden, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen, um so Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam und wohnortnah zu betreuen.	Praxis- und Sprachberatung des Landkreises und der Träger der Kindertagesstätten	kontinuierlich	Landkreis Träger der Kindertagesstätten
b)	Beratung und Qualifikation der Fachkräfte im Bereich der Kindertagesbetreuung und Tagespflege zur individuellen Förderung von Kindern. Dabei ist der individuelle Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln.	S. O.	S. O.	S. O.
c)	Verwendung einer differenzierten Beobachtungs- und Entwicklungsdokumentation in allen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen	Träger der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen	bis Ende 2018	Träger, Kommune, Landkreis
d)	Sensibilisierung und Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern für das Thema „Inklusion“ im Rahmen der Praxis- und Sprachberatung	Praxis- und Sprachberatung des Landkreises und der Träger der Kindertagesstätten	kontinuierlich	Landkreis Träger der Kindertagesstätten
e)	Erarbeitung von weiteren Praxismaterialien für die Arbeit mit allen Kindern	Landkreis SG Bildung	2018, 2019	Landkreis
f)	Stärkung der Bereitschaft und der Fähigkeiten der Erzieherinnen und Erzieher im Umgang mit Kindern mit Beeinträchtigungen	Praxis- und Sprachberatung des Landkreises und der Träger der Kindertagesstätten	kontinuierlich	Träger der Kindertagesstätten Landkreis
g)	Berücksichtigung des inhaltlichen Ansatzes in der künftigen Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplanung	Landkreis Amt 10, Amt 51	Mitte 2017	Landkreis
2	Schulische Bildung und Übergang – Schule Beruf			
a)	Unterstützung des Prozesses der schrittweisen Erhöhung des Anteils der gemeinsamen Beschulung.	Schulträger	kontinuierlich	Schulträger

Nr	Empfehlungen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
b)	Verbesserung der materiell/technischen und baulichen Voraussetzungen an Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.	Schulträger, Träger der Kindertagesstätten	Im Zuge von Instandset- zungen, Neu	Schulträger
d)	Entwicklung und Umsetzung von individuellen bildungsunterstützenden Leistungen	Landkreis für Schulen in eigener Träger- schaft	kontinuier- lich	Landkreis
e)	Sensibilisierung der Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte für das Thema „Inklusion“ im Rahmen der Umsetzung der Bildungsinitiative	Landkreis SG Bildung Fortbildungs- akademie des Landkreises	kontinuier- lich	Landkreis
f)	Stärkung der Bereitschaft und der Fähigkeiten der pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit Kindern	Staatliches Schulamt Fortbildungs- akademie des Landkreises	kontinuier- lich	Land Landkreis
g)	Entwicklung von spezifischen Fortbildungsangeboten	Fortbildungs- akademie des Landkreises		
h)	Unterstützung bei der Gewinnung von Praktikumsplätzen für Schülerinnen und Schüler mit einem Handicap zur Erlangung von Berufspraxis	Landkreis De- zernat III und Dezernat I, Amt 10, SG Bildung	kontinuier- lich	
i)	Unterstützung bei der Gewinnung von Unternehmen für ein duales Ausbildungssystem für ausbildungswillige und -fähige Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Behinderung	Landkreis De- zernat III und Dezernat I, Amt 10, SG Bildung	kontinuier- lich	

2.3 HANDLUNGSFELD SOZIALRAUM, WOHNEN, BARRIEREFREIHEIT, MOBILITÄT

Ein inklusiver Sozialraum und barrierefreier Wohnraum mit einem entsprechenden Gemeinwesen ist für Menschen mit Behinderung Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben. **Das zentrale Ziel findet sich in der UN-BRK in den Artikeln 9 „Zugänglichkeit“, 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ und 23 „Achtung der Wohnung und der Familie“.**

Die Barrierefreiheit im Artikel 9 der UN-BRK „Zugänglichkeit“ ist sowohl im Hinblick auf bauliche, sächliche und kommunikative Barrierefreiheit verankert. Die Mobilität findet sich in diesem Fokus wieder, d. h. der Zugang zur Beförderungsinfrastruktur sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum.

2.3.1 SOZIALRAUM UND WOHNEN

Den Wunsch, in einer eigenen Wohnung zu leben, haben viele Menschen mit Behinderung. Je nach Behinderung gibt es jedoch viele Einschränkungen des Bewegungs- und Handlungsspielraums. Es werden u. a. technische und personelle Hilfen zur Bewältigung des Alltags benötigt.

Je nach Art und Schwere der Behinderung müssen gegebenenfalls besondere bauliche Anpassungen im Wohnbereich vorgenommen und eventuell darüber hinaus auch Betreuungsleistungen angeboten werden. Es gibt unterschiedliche Wohnformen für Menschen mit Behinderung, eine eigene Wohnung (z. B. mit Anpassung für Rollstuhlbenutzer), Wohnen in einem Heim, in einer Wohngemeinschaft oder im betreuten Einzelwohnen. Generell sollte das Wohnen im inklusiven Sozialraum so gestaltet sein, dass alle Menschen mit und ohne Behinderung teilhaben können.

Für die Ausgestaltung der Sozialräume setzt die Landesregierung Brandenburg einige Rahmenbedingungen. Ziel der Landesregierung ist es, dass Menschen mit Behinderungen ihren Wohnort weitestgehend selbstständig wählen können. Daher fördert sie, dass individuelle Wohn- und Unterstützungsformen geschaffen werden (vgl. Handlungsfeld Inklusiver Sozialraum und Wohnen des behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes des Landes Brandenburg).

In der Brandenburgischen Bauordnung 2016 wurden im § 50 „Barrierefreies Bauen“ wichtige Grundsätze verankert, u. a. dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Bauliche Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, müssen ebenfalls barrierefrei sein.

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Das Land Brandenburg verfolgt darüber hinaus im Rahmen bestehender Förderprogramme auf Landesebene das Ziel, den Anteil barrierefreien Wohnraums zu sozialverträglichen Mieten im Mietwohnungsbestand zu erhöhen. Der Mietwohnungsneubau soll des Weiteren dahingehend gefördert werden, dass mehr barrierefreie Angebote entstehen.

Die Landesregierung fordert die Kommunen in ihrer Mietwohnungsbauförderungsrichtlinie des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2016 auf, nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort eigene Initiativen und Maßnahmen auch unter Beteiligung der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft zu entwickeln. Für den Zeitraum 2016 bis 2019 stellt das Land Brandenburg für die Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie 100 Mio. Euro zur Verfügung.

Mietwohnungsbauförderungsrichtlinie des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2016			
Ziel: Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung zur generationsgerechten Anpassung, der Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung von Gebäuden bzw. Wohnungen an geänderte Wohnbedürfnisse, des Neubaus von Mietwohnungen zu sozial verträglichen Mieten sowie die Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zugangs zu den Mietwohnungen durch Ein- oder Anbau von Aufzügen. Dabei sind insbesondere die Belange von Familien mit Kindern, Menschen mit Behinderungen, Seniorinnen und Senioren und geflüchteten Menschen zu berücksichtigen. Ferner soll eine nachhaltige Energieeinsparung, insbesondere von Wärmeenergie zur Minderung des CO ₂ -Ausstoßes sowie die Beseitigung baulicher Missstände erreicht werden.			
Was wird gefördert?			
Generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch Modernisierung und Instandsetzung	Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse, wobei neuer Wohnraum entsteht oder Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden	Mietwohnungsneubau	Ein- bzw. Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen und in das Gebäude

Der Landkreis Barnim verfügt per 31. Dezember 2015 über einen Bestand an geförderten belegungsgebundenen Wohnungen (Wohnberechtigungsschein) von 2.258 Wohnungen.⁹

Stadt/Gemeinde/Amt	Bestand an belegungsgebundenen Wohnungen per 31.12.15
Stadt Eberswalde	668
Stadt Bernau bei Berlin	959
Stadt Werneuchen	92
Gemeinde Ahrensfelde	25
Gemeinde Schorfheide	32
Gemeinde Panketal	76
Gemeinde Wandlitz	213
Amt Biesenthal-Barnim	50
Amt Britz-Chorin-Oderberg	109
Amt Joachimsthal/Schorfheide	34

Bestand an belegungsgebundenen Wohnungen im Landkreis Barnim per 31. Dezember 2015

⁹ Datenquelle: Landkreis Barnim – Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt, Oktober 2016

Dieser Bestand ist rückläufig. Im Jahr 2013 waren es noch 2.503 Wohnungen. Sollten keine weiteren mit Belegungsbindungen versehenen Wohnungen gebaut oder modernisiert und instandgesetzt werden, besteht im Jahr 2020 (nach Ablauf der Bindefristen) nur noch ein Bestand von 695 Wohnungen.

Diese rückläufige Entwicklung sollte mit neuen Projekten und mit Unterstützung der neuen Landesrichtlinien an die notwendigen Bedarfe angepasst werden.

Des Weiteren sollte in zukünftigen Bauleitplanungen der Kommunen ein besonderes Augenmerk auf den demografischen Wandel gerichtet sein. Mit der älter werdenden Bevölkerung steigt für den Einzelnen auch die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden. Die Betreuung der älter werdenden Bevölkerung mit Behinderung muss in die gemeindlichen Planungen der Daseinsvorsorge einfließen, um im Sozialraum geeignete Wohnraumangebote anbieten zu können. Neue Ideen und fachliche Ansätze werden für die zukünftige Gestaltung des Gemeinwesens auf kommunaler Ebene benötigt.

Gute Beispiele sind in den Kommunen bereits vorhanden. So weist die Gemeinde Ahrensfelde künftig in neuen Bebauungsplangebietten Bauflächen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf aus.

Die Stadt Bernau bei Berlin hat mit ihrem stadteigenen Unternehmen, der WOBAU (Wohnungs- und Baugesellschaft mbH), bereits verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit umgesetzt. Etwa 17 Prozent der WOBAU-Wohnungen sind inzwischen mit Aufzug und stufenlosem Zugang ausgestattet. Bei Neubauvorhaben sind barrierefreie Maßnahmen generell vorgesehen, wie z. B. beim Neubau Ecke Im Blumhag/Schönower Chaussee. Die Maßnahmenpläne mit neuen Projekten werden jährlich fortgeschrieben.

Der Bedarf an bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum in Bernau bei Berlin bzw. im berlinnahen Raum wird weiter ansteigen.

Förderprogramme können die notwendigen Anpassungsmaßnahmen, die mit erheblichen Investitionskosten verbunden sind, unterstützen und beschleunigen.

Förderprogramme auf Bundesebene		
Bundesprogramm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Deutschland	Ziel ist, dass die Kommunen die Mehrgenerationenhäuser in ihre Planungen zur Bewältigung des demografischen Wandels im Sozialraum einbinden.	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend startet von 2017 bis 2020 ein neues Programm. Das neue Bundesprogramm zielt auf eine stärkere Verankerung der Mehrgenerationenhäuser in den Kommunen.
FÖRDERPROGRAMME AUF LANDESEBENE		
Behindertengerechte Anpassung von vorhandenem Wohnraum Förderzeitraum bis zum 31. Dezember 2017	Ziel ist die Verbesserung der Wohnsituation für schwerstmobilitätsbehinderte Personen in Mietwohnungen und in selbst genutztem Wohneigentum.	Die ILB fördert bauliche Maßnahmen zur nachträglichen behindertengerechten Anpassung. Verbreiterung von Türen, Entfernen von Türschwellen Einbau automatischer Türöffner, Notruf- und Gegensprechanlagen bauliche Veränderungen in Küche und Bad zum Abbau von Barrieren bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung Schaffung von Rollstuhlstellplätzen Sicherungsmaßnahmen an Fenster und Türen

FÖRDERPROGRAMME AUF LANDESEBENE		
Mietwohnungsbau Aufzüge Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2017.	Ziel ist die Herstellung von barrierefreien und generationengerechten Zugängen zu den Mietwohnungen durch den Einbau oder Anbau von Aufzügen.	Nachrüstung von Aufzügen Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen und Mietwohngebäuden Instandhaltungsmaßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen

Land Brandenburg, Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus vom 23. Februar 2016

Fachstelle Altern und Pflege im Quartier (FAPIQ)

Eine weitere wichtige Unterstützungsmaßnahme ist das Modellprojekt „Fachstellen Altern und Pflege im Quartier“ (FAPIQ) der Brandenburger Pflegeoffensive. Die Fachstelle wurde eingerichtet, um die Pflege der Zukunft zu gestalten. Altersgerechte Strukturen und aktivierende Unterstützungsangebote werden vor Ort in den einzelnen Sozialräumen benötigt. Die FAPIQ beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Auf- und Ausbau altersgerechter Lebensräume in Brandenburg. Sie berät, begleitet und vernetzt alle Akteure, die sich am Auf- und Ausbau altersgerechter und teilhabeorientierter Strukturen im Land Brandenburg beteiligen.

Handlungsfelder der FAPIQ sind:

- Alltagsunterstützende Angebote nach § 45 b SGB XI
- technische Alltagshilfen
- Quartierentwicklung
- Wohnen im Alter
- Kommunale Altenhilfe- und Pflegeplanung.

Die FAPIQ ist an fünf Standorten im Land Brandenburg vertreten. Der Standort für die Region Nordost (Landkreise Uckermark, Barnim, Oberhavel, Märkisch-Oderland) ist in Eberswalde.

Erste Fachgespräche zur Thematik wurden im Landkreis Barnim durchgeführt. Im Beteiligungsprozess zur Aufstellung eines Teilhabeplans leitete die Fachstelle einen Themenworkshop im November 2016 in Kooperation mit dem Landkreis zum Handlungsfeld Sozialraum, Wohnen, Barrierefreiheit und Mobilität. Weitere Gespräche sind zum Schwerpunkt „Wohnen“ im Jahr 2017 geplant.

2.3.2 BARRIEREFREIHEIT UND MOBILITÄT

Barrierefreiheit

Die Brandenburgische Bauordnung mit ihren ausführenden Bestimmungen setzt die Festlegungen zum barrierefreien Bauen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind für den Vollzug des Gesetzes zuständig.

Das Ziel, die öffentlichen Gebäude wie Schulen, Kitas, Rathäuser, Krankenhäuser im gesamten Landkreis barrierefrei auszugestalten, ist eine langfristige Aufgabe und ist u. a. stark abhängig von den Planungsprozessen der Städte und Gemeinden selbst. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in den öffentlichen Haushalten spielen natürlich auch eine entscheidende Rolle und richten sich nach der Deckung der dringendsten Bedarfe vor Ort.

Der Landkreis Barnim als Schulträger hat in den vergangenen Jahren umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die kreiseigenen Schulgebäude barrierefrei auszugestalten. Der Grundsatz ist, bei allen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen Barrierefreiheit herzustellen. Diese Bemühungen mussten sich im Einzelfall mit den Belangen des Denkmalschutzes sowie den baulichen Gegebenheiten vor Ort auseinandersetzen, so dass es bisher nicht gelungen ist, eine vollständige Barrierefreiheit an allen Schulen in Trägerschaft des Landkreises herzustellen.

Schulform	Schule	Behindertengerechter-			
		Parkplatz	Zugang	Aufzug	Toiletten
Oberschule mit Grundschule	J.-W.-v.-Goethe-Schule	nein	nein	nein	nein
	Karl-Sellheim-Schule	ja	ja	ja	ja
	Schule Schwanebeck	ja	nein	nein	nein
Gymnasium	A.-v.-Humboldt-Gymnasium	ja	ja	ja	ja
	Gymnasium Finow	ja	ja	tlw.	ja
	P.-Prätorius-Gymnasium	ja	ja	ja	ja
	Barnim-Gymnasium	ja	tlw.	tlw.	ja
	Gymnasium Wandlitz	ja	ja	nein	ja
Oberstufenzentrum	OSZ I Barnim	ja	nein	tlw.	ja
	OSZ II Barnim	ja	ja	ja	ja
	OSZ II Barnim (Berufliches Gym.)	ja	ja	ja	ja
Förderschule	Johanna-Schule	ja	nein	nein	nein
	Nordend-Schule	nein	nein	nein	ja
	Schule im Nibelungenviertel	nein	nein	nein	ja
	Märkische Schule	ja	ja	ja	ja
	Robinsonschule	ja	ja	ja	ja

Übersicht Barrierefreiheit an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim

Aktuell werden am neuen Schulstandort Schwanebeck umfangreiche bauliche Maßnahmen durchgeführt, in deren Ergebnis die genannten Kriterien erfüllt werden sollen.

Mit dem Neubau des Paul-Wunderlich-Hauses als Verwaltungsgebäude und der Sanierung der Außenstelle Bernau wurden die öffentlichen Verwaltungssitze barrierefrei gestaltet.

In den Anlagen 3 – 5 sind Checklisten enthalten, die zur Unterstützung für die Schaffung von notwendigen Bedingungen bezüglich der baulichen Berücksichtigung motorischer Einschränkungen wie Gehbehinderung und Hörbehinderung sowie sensorische Einschränkungen wie Sehbehinderung von öffentlichen Gebäuden genutzt werden können.

Mobilität

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die Mobilität ohne Barrieren, das heißt, Verkehrs- und die soziale Infrastruktur so zu gestalten, dass Menschen mobil sein und sich barrierefrei bewegen können. Regelungen sind in der Landesbauordnung, in verschiedenen Richtlinien und Verordnungen und den DIN-Normen zur Gestaltung barrierefreier Räume enthalten.

Die wichtigsten Normen sind:

- **DIN 18040**, Teil 3 ,Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- **DIN 32981** (2002-11) Zusatzeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen
- **DIN 32975** (2009-12) Gestaltung visueller Information im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung (legt Gestaltungsvorgaben von visuellen Informationen für den Straßenraum und öffentlich zugänglichen Gebäuden bzw. Einrichtungen sowie Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen fest)
- **DIN 18040-1** (2010-10) Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- **DIN 32984** (2011-10) Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- **E DIN 18040-3** (2013-05) Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

"Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."¹⁰

Schienenpersonennahverkehr

Der VBB ist für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Auftrag der Bundesländer Berlin und Brandenburg tätig. Der überwiegende Teil der Bahnhofstationen im Landkreis Barnim ist heute bereits barrierefrei zugänglich.

Eine Übersicht der Zugänglichkeit der von DB-Station und Service und NEB betriebenen Stationen im Landkreis Barnim ist in der Anlage 1 enthalten. Der SPNV ist im Landkreis Barnim in Hinsicht Barrierefreiheit gut aufgestellt.

Übriger Öffentlicher Personennahverkehr

Im Bereich des übrigen Öffentlichen Personennahverkehrs ist aufgrund des in 2013 novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit herzustellen (PBefG, § 8 Absatz 3, Satz 3). Der Landkreis als Aufgabenträger für den übrigen Personennahverkehr (üÖPNV)/Busverkehr hat diese Zielstellung demzufolge in seinem ab 2017 gültigen Nahverkehrsplan¹¹ aufgenommen.

Im Nahverkehrsplan sind zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen hinsichtlich der Haltestellenausstattung und der Fahrzeugbeschaffenheit beschrieben, um diesem Ziel näher zu kommen.

¹⁰ Vgl. im Internet <http://nullbarriere.de/index.htm> - Ratgeber für Planer, Architekten/Innenarchitekten und Wohnberater

¹¹ (siehe im Internet:

http://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/61_Strukturentwicklungsamt/Nahverkehrsplan_2017_bis_2026.pdf)

Diese Maßnahmen stehen noch unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden (landesweiten) Festlegung zu den konkreten baulichen bzw. Ausstattungsstandards. Bei der Erarbeitung des Planwerkes wurden die Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises und Interessenvertretungen verschiedener Nutzergruppen, u. a. der Menschen mit Behinderungen, beteiligt.

Im neuen Verkehrsvertrag zwischen der Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) und dem Landkreis Barnim (Laufzeit 2017 – 2026) sind bereits sieben Qualitätsstandards zur Barrierefreiheit formuliert und vertraglich fixiert.

Im Fuhrpark der Barnimer Busgesellschaft mbH sind derzeit 72 Prozent der Fahrzeuge insoweit barrierefrei ausgeführt, dass sie niederflurig und mit einer Klapprampe ausgestattet sind. Der restliche Fahrzeugbestand wird bis 2022 durch barrierefreie Fahrzeuge ersetzt. Seit 2000 werden alle neubeschafften Fahrzeuge im Innenraum so gestaltet, dass der Innenraum möglichst kontrastreich ist.

Um den Einsatz eines barrierefreien Fahrzeuges auf einer bestimmten Linienfahrt sicherzustellen, kann dies am Vortag im Kundencenter der BBG angefordert werden.

Die Barnimer Busgesellschaft mbH berät die Kommunen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Haltestellen. Der Internetauftritt der BBG ist behindertengerecht gestaltet.

Beim Landkreis Barnim wird ein Haltestellenkataster geführt, aus welchem ersichtlich ist, welche Haltestelle bereits heute, nach eigener Festlegung des Landkreises, barrierefrei ist. Für die Ausstattung der Haltestellen sind die Städte und Gemeinden zuständig. Die Ausstattungsstandards für barrierefreie Haltestellen werden derzeit durch eine Arbeitsgruppe im VBB erarbeitet.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Barnim hat zur Ausstattung von Haltestellen drei Kategorien gebildet (A – C). Dabei sind die Kategorien A und B behindertengerecht zu gestalten, bei der Kategorie C muss im Einzelfall je nach Bedarf mit den Betroffenen eine Entscheidung über den Ausbaustandard gefällt werden.

Haltestellen im Landkreis Barnim nach Ämtern, Städten und Gemeinden/Stand 2016	
Gemeinde Ahrensfelde	52
Stadt Bernau bei Berlin	150
Gemeinde Panketal	72
Gemeinde Wandlitz	113
Stadt Werneuchen	50
Amt Biesenthal-Barnim	98
Stadt Eberswalde	151
Gemeinde Schorfheide	86
Amt Joachimsthal	57
Amt Britz-Chorin-Oderberg	98
Gesamt	927

Quelle: Landkreis Barnim Amt 61- Haltestellenkataster

Im Nahverkehrsplan 2017 bis 2026 wurden Zielvorgaben für die Ausstattung von Haltestellen definiert. Eine barrierefreie Haltestelle soll demnach:

- überdachte Stellplätze für mindestens 1 Rollstuhl mit mindestens 1,50 x 1,50 m überdachter Rangierfläche aufweisen,
- eine Rangierfläche von mindestens 1,50 x 1,50 m vor einem Abfallbehälter aufweisen,
- 1,50 m breiten Streifen zwischen Haltestellenkante und Bauteilen als Rangierfläche für Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen vorsehen.

Im Landkreis Barnim gibt es 927 Bushaltestellen, davon sind 183 mit Sonderbord, 310 mit einer Kantenhöhe ≥ 18 cm ausgestattet und 177 haben sowohl ein Sonderbord¹² und eine Kantenhöhe ≥ 18 cm. 282 haben Abfallbehälter mit Rangierfläche, 117 eine überdachte Rangierfläche und 37 ein Blindenleitsystem.

Ausstattung der Haltestellen (HS) mit Sitzplätzen	
Sitzplätze insgesamt	1.660
HS ohne überdachte Sitzplätze	488
HS mit überdachten Sitzplätzen	439

Quelle: Landkreis Barnim Amt 61- Haltestellenkataster

Schülerspezialverkehr

Für Schüler/innen, die aufgrund von Mobilitätseinschränkungen auf dem Weg zur Schule keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können, organisiert der Landkreis Barnim einen Schülerspezialverkehr mit behindertengerechten Fahrzeugen.

Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Landkreis Barnim (Fahrmarke Mobilität)

Der Landkreis Barnim hat 2005 in der 11. Sitzung des Kreistages den Beschluss gefasst, die aktive Teilnahme für Behinderte am öffentlichen Leben mit einer Finanzierung des Behindertenfahrdienstes zu unterstützen. Anspruchsberechtigte sind behinderte Menschen mit einem Merkzeichen „aG“¹³ im Schwerbehindertenausweis, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die keine Hilfe in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder Pflege erhalten.

Der Fahrdienst kann selbst gewählt werden und wird mit Wertcoupons in Höhe von 100 Euro jährlich unterstützt. Behinderte Menschen aus der Gemeinde Ahrensfelde und der Stadt Bernau bei Berlin erhalten sogar 200 Euro pro Jahr, hier wurde der Betrag durch die kommunalen Haushalte aufgestockt. Die Gemeinde Wandlitz hat zwischenzeitlich ebenfalls einen Beschluss gefasst, diesen Betrag ab 2017 für anspruchsberechtigte Einwohner im Verfahren der paritätischen Finanzierung von Landkreis und Kommune auf 200 Euro zu erhöhen.

¹² Ein Sonderbord bietet durch seine abgerundete Form eine besondere Anfahrhilfe und ermöglicht eine Art Spurführung mit Selbstlenkungseffekt, sodass Busse nahezu direkt an die Haltestellen heranfahren können. Das dichte Heranfahren und die Höhe des Bords (mind. 18 cm) erleichtern beim Einsatz von Niederflurbussen den Zugang erheblich.

¹³ Außergewöhnlich Gehbehinderte

Teilnehmer am Fahrdienst des Landkreises Barnim:

- Jahr 2016 81 Personen
- Jahr 2015 79 Personen
- Jahr 2014 78 Personen
- Jahr 2013 73 Personen
- Jahr 2012 79 Personen

Motorisierter Individualverkehr

Für körperbehinderte Menschen bietet das Auto oft die einzige Möglichkeit, mobil zu sein und zu bleiben. Der Gesetzgeber möchte natürlich gewährleisten, dass jeder Straßenverkehrsteilnehmer, in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Menschen mit einer Behinderung benötigen durch diese Vorgaben nicht nur einen Führerschein, sondern auch ein Eignungsgutachten, um nachzuweisen, dass sie körperlich in der Lage sind, ein Fahrzeug zu führen. Auch wenn sie bereits einen Führerschein haben, müssen sie diesen Nachweis erbringen.¹⁴

Erforderliche Gutachten und Nachweise:

- ärztliches Gutachten,
- Medizinisch-psychologisches Gutachten,
- Eignungsgutachten eines Sachverständigen zum Führen eines Kraftfahrzeuges,
- Gutachten nach § 11 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) sowie eine Fahrprobe.

Die endgültige Entscheidung zu Fahrerlaubnisangelegenheiten liegt bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde. Sie wertet die Gutachten aus und legt fest, welche Auflagen und Beschränkungen mit der Erteilung auferlegt werden.

Im Landkreis Barnim erhalten im Jahr ca. 5 – 6 schwerbehinderte Personen im Ersterwerb ihre Fahrerlaubnis.¹⁵

Behindertengerechte Fahrzeugumbauten sind für verschiedenste Autotypen möglich. U. a. der TÜV Rheinland oder die DEKRA beraten zum behindertengerechten Umbau von Fahrzeugen und führen die nach dem Umbau notwendigen Begutachtungen für eine gültige Betriebserlaubnis durch.

Parkplatz für Menschen mit Behinderung

Viele behinderte Menschen sind auf die Nutzung von Behindertenparkplätzen angewiesen, selbst wenn noch andere, reguläre Parkplätze frei sind. Rollstuhlfahrer benötigen zum Ein- und Aussteigen eine Türbreite Abstand zur Wand, zum Bordstein oder zum nächsten Auto, deshalb sind Behindertenparkplätze in der Regel breiter als reguläre Parkplätze. Um auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen parken zu dürfen, benötigt man einen besonderen blauen Parkausweis (Ausnahmege-
nehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen gemäß § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Radverkehr

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 das Radwegekonzept für den Landkreis Barnim sowie die Förderrichtlinie für den Ausbau der Radwege beschlossen. Auch in

¹⁴ Vgl. Internet: www.tuv.com

¹⁵ Anfrage Landkreis Barnim – Zulassungs- und Führerscheinstelle

dieser Richtlinie (Punkt 5.1.) sind Belange für Menschen mit Behinderung verankert: „Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.“

In vielen Gemeinden sind kombinierte Geh- und Radwege ausgewiesen. Wenn kein Bord Geh- und Radweg voneinander trennt, muss ein Trenn- oder Begrenzungstreifen vorhanden sein, der optisch und taktil gut wahrnehmbar ist, von blinden und sehbehinderten Passanten erkennbar, aber auch von Radfahrern möglichst respektiert wird. Grundsätzlich sollten die Radwege mit möglichst großem Abstand vom Gehweg geführt werden. Insbesondere an Querungsstellen muss der Abstand von der für Blinde angezeigten Querungsstelle ausreichend groß sein, um nicht die Orientierung zu verlieren.

Fußgängerverkehr

Gehwege und Erschließungsflächen sollten eine feste und ebene Oberfläche aufweisen. Die Oberfläche der Fußgängerwege sollte eben, stufenlos, griffig, fugenarm, rutschhemmend, taktil erkennbar, farblich kontrastierend sowie erschütterungs- und blendfrei ausgestaltet sein. Die Gehwegnutzung und entsprechende Sonderregelungen sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt.

Zugangs- und Eingangsbereiche

Bei Zugangs- und Eingangsbereichen sollte eine sichere Orientierung bei sensorischen Einschränkungen, die ausreichende Bewegungsfläche für Türen und eine stufenlose und schwellenlose Erreichbarkeit gewährleistet sein.

2.3.3 AUSGEWÄHLTE UMSETZUNGSBEISPIELE IM BARNIM

Gemeinde Ahrensfelde

Die öffentlichen Angebote der Gemeinde Ahrensfelde finden in barrierefreien und behindertengerechten Gebäuden statt, u. a. die Sprechstunden der Ortsvorsteher in allen Ortsteilen, Agentur für Ehrenamt, Jugendkoordination, Kinder- und Jugendparlament, Schiedsstelle, Schuldnerberatung und Rentenberatung.

Die Trauerhallen und das Standesamt der Gemeinde Ahrensfelde sind barrierefrei zugänglich. An ausgebauten öffentlichen Straßen und Plätzen wurden Borde abgesenkt, um auch die Befahrbarkeit für Rollstuhlfahrer zu ermöglichen. An den Querungshilfen wurden Blindenleitsysteme integriert.

Eine blindengerechte Umrüstung der Fußgängerlichtsignalanlagen entlang der Dorfstraße im Ortsteil Ahrensfelde wurde geprüft, bisher jedoch durch den Landesbetrieb für Straßenwesen und die Gemeinde abgelehnt. Eine Umrüstung der Anlagen verlängert die Schaltzeiten und vergrößert das bestehende Rückstauproblem auf der B 158 weiter. Im Rahmen der Planung für Lichtsignalanlagen an der Knotenverbindung B 2/Ecke Bernauer Straße und Bernauer Straße/Ecke Karl-Marx-Straße wird eine behindertengerechte Umsetzung der Lichtsignalanlagen geprüft. In neuen Bebauungsplangebieten werden künftig Bauflächen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf ausgewiesen. Die Kindertagesstätten in Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg und die Grundschule Blumberg sind behindertengerecht gebaut oder umgebaut.

Gemeinde Wandlitz

In der Gemeinde Wandlitz wurde die Grundschule Basdorf mit einem rollstuhlgerechten Zugang versehen. Für öffentliche Gebäude (Schulen, Kitas, Rathaus), Ampelanlagen, Kreuzungsbereiche, die amtlichen Bekanntmachungskästen, Wahllokale, Vereinsräume wird eine Ist-Stands-Analyse durchgeführt, um notwendige Maßnahmen abzuleiten. Erste Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. An einigen Bushaltstellen erfolgten bereits barrierefreie Umbaumaßnahmen. Beim Bau von Ampelanlagen muss grundsätzlich ein akustisches Signal vorhanden sein und bei bestehenden Anlagen eine Nachrüstung geprüft werden.

In der Gemeinde wurde eine Absenkung der Borde an der Bahnstraße/Ecke Mühlenbecker Damm im OT Basdorf gebaut, der die Querung des Mühlenbecker Damms an dieser Stelle ermöglicht und die Zuwegung zum Discounter in der Bahnstraße erleichtert. Darüber hinaus sind in Stolzenhagen in der Wensickendorfer Straße/Basdorfer Straße und in der Lanker Chaussee 48 Geh- und Radwegabsenkungen der Borde zur besseren Querung erfolgt.

Stadt Bernau bei Berlin

Die Stadt Bernau bei Berlin hat ein Konzept „Barrierefreies Bernau“ verabschiedet, das u. a. einen umfangreichen Maßnahmenkatalog für die Anpassung zur barrierefreien Umgestaltung enthält. Besonders hervorzuheben ist das Granitlaufband der Bürgermeisterstraße in der Innenstadt. In Abwägung mit denkmalschutzpflegerischen Belangen konnte diese Lauffläche für behinderte Menschen mit Rollatoren oder Mütter mit Kinderwagen im geschützten Altstadtkern geschaffen werden.

Stadt Eberswalde

Die städtische Wohnungsgesellschaft WHG schafft kontinuierlich barrierefreie Wohnungen. Um den Mietern die Möglichkeiten der Hilfen und technischen Voraussetzungen vorzustellen wurde eine Musterwohnung in der Ringstraße errichtet. Auf Wunsch werden Interessierte hier beraten.

Alle neugebauten öffentlichen Gebäude, werden barrierefrei ausgestattet. Bei Umbauten im Bestand wird die barrierefreie Zugänglichkeit und Ausstattung immer geprüft und umgesetzt. Umbauten im öffentlichen Raum (Straßen, Spielplätze) werden grundsätzlich und immer barrierefrei realisiert. Die kommunale Behindertenbeauftragte wird an allen Bauvorhaben beteiligt.

Landkreis Barnim

Barrierefreiheit wird auch in der Umsetzung von Infrastrukturprojekten des Landkreises Barnim berücksichtigt.

Knotenpunktwegweisung im Radverkehr

Mit Unterstützung des EU-Förderprogramms LEADER konnte im Landkreis Barnim Ende 2013 eine Knotenpunktwegweisung im Radverkehr umgesetzt werden. Dieses System ermöglicht ein Radfahren nach Zahlen für Radwanderer. Die etwa 100 Knotenpunkte enthalten eine Übersichtskarte, sodass Radfahren ohne eigenes Kartenmaterial möglich ist. Bei der Umsetzung der Knotenpunktbeschilderung wurden ebenfalls Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt. So wurde bei der Aufstellung der Übersichtstafeln beispielsweise darauf geachtet, dass eine Querleiste etwa 15 cm über dem Erdboden installiert ist. Die Querleiste ist eine Orientierungshilfe für Blinde und Sehbehinderte.

2.3.4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Nr	Empfehlungen/Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
1	Nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe im VBB zur Ausgestaltung barrierefreier Haltestellen werden diese den Kommunen entsprechend mitgeteilt; die Kommunen werden in der Umsetzung beratend unterstützt .	Landkreis	fortlaufend	Gemeinden und Landkreis
2	Der Landkreis Barnim wird zukünftig nur noch den Bau/Umbau von Haltestellen fördern , wenn die Kriterien der Barrierefreiheit eingehalten werden.	Landkreis	fortlaufend	Landkreis
3	Im Verkehrsvertrag mit der BBG mbH hat der Landkreis diese dazu verpflichtet, spätestens zum 1. Januar 2022 ausschließlich barrierefreie Busse einzusetzen . Die Umsetzung und Einhaltung unterliegt einem regelmäßigen Controlling.	Landkreis, BBG	fortlaufend	Landkreis, BBG
4	Anwendung der Checklisten für motorische Einschränkungen und sensorische Einschränkungen, Anlage 3 - 5 bei Maßnahmen und Projekten sowie bei Planungen	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	
5	Barrierefreier Ausbau öffentlicher Gebäude (u. a. Schulen, Kitas, Verwaltungsgebäude)	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
6	Berücksichtigung demografischer Wandel in zukünftigen Wohnungsbauprojekten – Ausweisung gemeindlicher Flächen in (Bauleit-)Planungen unter Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit	Städte und Gemeinden	fortlaufend	
7	Radwegeausbau - Städte und Gemeinden mit Baulastträgerschaft sollten zukünftig bei Ausbaumaßnahmen die Belange behinderter Menschen berücksichtigen	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
8	Beim Ausbau von Hauptgehwegen und Nebengehwegen sind u.a. die DIN-Normen zu berücksichtigen. (Gehwege im Freien eine Breite von 150 cm und für den Begegnungsfall nach 15 m eine Fläche von 180 cm x 180 cm zum Ausweichen sich begegnender Rollstuhlfahrer, Kinderwagen etc.)	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
9	In den Stellplatzsatzungen der Kommunen sind die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen.	Städte und Gemeinden	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
10	Vernetzung und Zusammenarbeit mit der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier beim Auf- und Ausbau altersgerechter und teilhabeorientierter Strukturen	Landkreis		

2.4 HANDLUNGSFELD KOMMUNIKATION UND INFORMATION

Grundlage für dieses Handlungsfeld ist der Artikel 9 der UN-BRK „Zugänglichkeit“. Er umfasst im Wesentlichen die bauliche, sächliche und vor allem die kommunikative Barrierefreiheit.

Der Bereich Kommunikation und Information umfasst einen breiten Bereich, um den Anforderungen der verschiedenen Arten von Behinderung zu entsprechen. Unsere Umwelt ist voller Barrieren, und gerade kommunikative Barrierefreiheit braucht intuitive Lösungen und kreative Ideen, um eine möglichst gute Zugänglichkeit und Teilhabe für alle zu erreichen.

Die Bedarfe und Anforderungen, die Barrierefreiheit in der Kommunikation und Information erfüllen müssen, richten sich nach den verschiedenen Arten von Behinderungen:

- Barrierefreiheit für Menschen mit Sehbehinderung
- Barrierefreiheit für gehörlose Menschen (Gebärdensprache)
- Barrierefreiheit für Menschen mit „geistiger Behinderung“.

Kommunikation kann durch Elemente wie:

- Leichte Sprache
- Bildsprache
- Bedienbarkeit
- Leit- und Orientierungssysteme

ermöglicht werden.

Es gibt eine Vielzahl von Kommunikationsarten, wie etwa Brailleschrift und leichte Sprache, und Hilfsmittel, wie das Internet, Computer und Handys, die Menschen mit Behinderung unterstützen. Barrierefreiheit ist aber nur gegeben, wenn die Software leicht zu erschließen ist und Websites gut strukturiert sind. Diese Hilfsmittel helfen, um sich im Alltag zu informieren und vor allem mit anderen zu kommunizieren. Sie können sowohl im privaten Bereich als auch in der Schule, am Arbeitsplatz und im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Ohne diese Elemente der Barrierefreiheit gibt es keine vollständige Inklusion.

Eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen schaffen den rechtlichen Rahmen für den Einsatz von Kommunikationshilfen und Gebärdensprache:

- § 55 Sozialgesetzbuch IX: Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- § 57 Sozialgesetzbuch IX: Förderung der Verständigung
- § 6 Behindertengleichstellungsgesetz: Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen
- § 9 Behindertengleichstellungsgesetz: Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 16 Eingliederungshilfeverordnung: Verständigungshilfen während der allgemeinen Ausbildung
- Kommunikationshilfenverordnung (KHV) - Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

Hilfsmittel zur Kommunikation und Information für Menschen mit Behinderung können u. a. über die gesetzliche Krankenversicherung finanziert werden. Neben den Krankenkassen können weitere Kostenträger für die Finanzierung von Hilfsmitteln im privaten Bereich oder am Arbeitsplatz zuständig sein, z. B. wenn ein Arbeitsplatz bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen mit Hilfsmitteln ausgerüstet werden muss.

Schwerpunkt der Maßnahmen im Bereich der Kommunikation und Information sollte sein, die Teilhabe für möglichst viele Menschen zu erreichen.

Einfache und leichte Sprache als Schlüssel zur Kommunikation

Um sich selbstständig und selbstbestimmt im Alltag bewegen zu können, ist es wichtig, Sprache und Texte zu verstehen. Für Menschen mit Beeinträchtigung, wie Sinnesbeeinträchtigung, kognitive Beeinträchtigung oder eine Lernbehinderung, ist das Verstehen vieler Texte unmöglich.

Kommunikation ist je nach Bedarf auch in leichter oder einfacher Sprache möglich. Kurze Sätze, eine einfache Grammatik und eine gut lesbare Schrift sind wichtige Kriterien für die leichte Sprache. Die einfache Sprache vermeidet komplizierte Sprachelemente und Fremdwörter, die maximale Satzlänge beträgt nicht mehr als 15 Wörter.¹⁶

Leichte Sprache ist ein schriftliches Kommunikationssystem mit eigenen Regeln, eigenen Übersetzern, eigenem Schrifttum und ist wichtiges Hilfsmittel für:

- für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten,
- für Menschen, die nicht so gut lesen können,
- für Menschen, die nicht so gut Deutsch sprechen,
- für Ältere Menschen und Menschen mit Demenz.

Sie hilft, Informationen, besser zu verstehen und den Inhalt zu erfassen. Nur wer alles versteht, kann überall mitmachen. Einfache und leichte Sprache ermöglicht Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Alltag.

Leichte Sprache	Wörter	Zahlen und Zeichen	Sätze
	Texte	Gestaltung und Bilder	Prüfen

Die wichtigsten Bausteine der Verständigung in leichter Sprache
Quelle: eigene Darstellung

Gerade im Behördenalltag sind kommunikative Barrieren in zahlreichen Dokumenten wie Verträgen, Gesetzen, Briefen, Protokolle, Haus-Ordnungen, Info-Texte, Internet-Seiten und Falt-Blätter zu finden. Fremdwörter, Fachwörter, lange komplizierte Sätze mit vielen juristischen Begriffen sind bei vielen Verwaltungsvorgängen enthalten. Einfache Sprache wird in den wichtigsten Kommunikationsbereichen u. a. für Schulen, Beratungsstellen, in der Politik und in Verwaltungen gebraucht, um mehr Teilhabe zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat als Hilfe für die Umsetzung der leichten Sprache im öffentlichen Leben einen Ratgeber für Leichte Sprache erarbeitet und veröffentlicht.¹⁷

Gebärdensprache

Die Gebärdensprache ist eine visuell wahrnehmbare und manuell produzierte natürliche Sprache, die insbesondere von nicht hörenden und schwer hörenden Menschen zur Kommunikation genutzt

¹⁶ Vgl. Leichte Sprache Ratgeber vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, April 2014

¹⁷ siehe Fußnote 15

wird: sie besteht aus einer Verbindung von Gestik, Gesichtsmimik, lautlos gesprochenen Wörtern und Körperhaltung. Die verschiedenen kombinierten Elemente werden in Sätzen und im Diskurs in einer bestimmten Reihenfolge aneinandergereiht.¹⁸

In der Gebärdensprache sind Diskussionen über Philosophie, Literatur oder Politik genauso möglich wie in der Lautsprache. Neben der deutschen Gebärdensprache (DGS) gibt es weltweit rund 5.000 weitere Gebärdensprachen. Eines haben jedoch alle Gebärdensprachen gemeinsam: Sie nutzen natürliche Gesten und Mimik (z. B. für „Ich habe Hunger“).

Wichtige öffentliche Informationen könnten per Gebärdensprachvideo als Information aufbereitet werden und Filme mit einem eingeblendeten Untertitel laufen.

Gehörlose Menschen können oft von nichtgehörlosen Menschen gut von den Lippen ablesen, um sich zu verständigen. Grundsätzlich ist es im Alltag sehr schwierig, gerade bei Veranstaltungen, Festen, kulturellen Höhepunkten, Fachtagungen und politischen Gremien, die Teilhabe unkompliziert zu ermöglichen. Für den Einsatz von Gebärdendolmetschern sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig. Gebärdendolmetscher kann man über den Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Berlin/Brandenburg e.V. binden.

Informationen für Blinde

Menschen mit Sehbehinderung profitieren von Vergrößerungssoftware, und blinde Menschen können sich dank Texterkennungs- und Vorlese-Software Websites vorlesen oder in Blindenschrift (Braille) ausgeben lassen. Gedruckte Medien werden leichter zugänglich, wenn sie als Audiodatei oder im Braille-Druck vorliegen.

Der Eberswalder Freundeskreis Blinder und Sehbehinderter Menschen hat einen Wegweiser als Broschüre im Braille-Druck und auf einer Audio-CD im Daisy-Format erstellt und gratis für sehbehinderte Menschen zur Verfügung gestellt. Im Wegweiser sind Notfall-Rufnummern, Kontaktdaten für Ämter und Behörden, soziale Einrichtungen, Beratungsmöglichkeiten für blinde und sehbehinderte Menschen, Informationen zur Alltagsbewältigung, organisierte Blindenselbsthilfe, Hilfsmittel, Dienste im Alltag, Freizeit und Erholung und Gesundheit enthalten. Dieser Wegweiser ist bis auf wenige Exemplare vergriffen.

Psychosozialer Wegweiser

In Kooperation mit dem Arbeitskreis psychosozialer Dialog wurde ein psychosozialer Wegweiser für den Barnim erstellt. Geleitet wurde die Arbeitsgruppe von einer Sozialarbeiterin des Martin Gropius Krankenhauses in Eberswalde. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren u. a. Regionale Anbieter, Selbsthilfegruppen, Agentur für Arbeit, die GLG, der Landkreis Barnim mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der Pflegestützpunkt und viele weitere Akteure.

Der Wegweiser soll Menschen, die sich in einer Krise bzw. psychisch belastenden Situation befinden, helfen, auf einen Blick das richtige Hilfsangebot zu finden. Die Erstauflage erscheint im Frühjahr 2017 in einer Auflage von ca. 2.000 Exemplaren. Der Wegweiser wird u. a. in Krankenhäusern, im Landkreis und den Kommunen ausgelegt.

¹⁸ Quelle: Internet: <https://de.wikipedia.org>, 3. Januar 2017

Internet

Für Menschen mit einer Behinderung ist das Internet besonders interessant, denn das Informations- und Service-Angebot im Internet ermöglicht ein erhöhtes Maß an Selbstständigkeit. Voraussetzung ist natürlich, dass die Seiten barrierefrei sind. Klare Strukturen, einstellbare Schriftgrößen, starke Kontraste, wenig Java-Applets oder Flash-Objekte sind Voraussetzungen für barrierefreie Seiten. Im Aufbau der Seiten sollten eine sinnvolle Reihenfolge der Inhalte, kurze und wenig komplizierte Sätze sowie die Einhaltung technischer Standards berücksichtigt werden.

Allerdings benötigt man gerade im ländlichen Raum ein leistungsstarkes Internet. Hier sind erste Schritte getan, um großflächig eine Breitbandversorgung höherer Qualität zu ermöglichen. Der Landkreis Barnim wird Bundesmittel vom Ministerium für Verkehr und Digitalisierung für den Breitbandausbau beantragen. Ziel des Bundesprogramms ist es, bis 2018 möglichst viele noch unterversorgte Gebiete mit einem Netzzugang von mindestens 50 Mbit pro Sekunde zu versorgen.

Neben dem Netzausbau müssen natürlich viele Onlinedienste vor allem der öffentlichen Anbieter überprüft und an die Belange für behinderte Menschen angepasst werden.

2.4.1 AUSGEWÄHLTE UMSETZUNGSBEISPIELE IM BARNIM

Kommunikation und Information

Gemeinde Ahrensfelde

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Ahrensfelde hilft auch Menschen mit Behinderung und vermittelt diese an zuständige Stellen. In der barrierefrei zugänglichen Bürgerinformation hilft das Personal beim Ausfüllen von Anträgen und fertigt Kopien von diversen Formularen, wie Antrag auf Parkerleichterung, Ausstellen eines Schwerbehindertenausweises, Antrag zur Durchführung eines Feststellverfahrens zur Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

In Realisierung befindet sich die Schaffung eines flächendeckenden DSL-Netzes in allen Ortsteilen der Gemeinde Ahrensfelde. Der schnelle Zugang zum Internet vereinfacht die Kommunikation auch für behinderte Menschen.

Die Mitarbeiter der Gemeinde sind angehalten, Verwaltungsbescheide fallbezogen in einfacher Sprache zu verfassen.

Stadt Bernau bei Berlin

In ihrem Maßnahmenplan hat sich die Stadt Bernau bei Berlin das Ziel der Barrierefreiheit gesetzt. Die Beseitigung der Kommunikationsbarrieren erstreckt sich auf das gesprochene Wort, schriftliche Kommunikation und das Internet. In der Verwaltung steht sowohl im Rathaus als auch am zweiten Verwaltungsstandort in der Bürgermeisterstraße 25 am Empfang eine Hörunterstützung (Soundshuttle und Kopfhörer) zur Verfügung. Bei Bedarf kann sie auch für Sitzungen in der Stadthalle ausgeliehen werden. Seit Oktober wird ein Live-Streaming der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung angeboten, um Menschen, die nicht vor Ort sind, Teilhabe zu ermöglichen.

Stadt Eberswalde

Beim Umbau des Museums und des Bürgerbildungszentrums Amadeu Antonio wurden Leit- und Informationssysteme eingebaut. Der Einsatz von akustische, visuelle und Bodenindikatoren wurden bewusst eingebaut und alle technischen Voraussetzungen wurden berücksichtigt.

In der Stadtverwaltung Eberswalde wird sowohl beim externen wie auch internen Schriftverkehr auf die Barrierefreiheit geachtet.

Der Familienwegweiser ist barrierefrei gestaltet und auf den Internetseiten der Stadt Eberswalde als Screening Reader-freundliche Version für Blinde und Sehbehinderte angeboten.

Gemeinde Wandlitz

Für den Info-Tresen im Rathausneubau sollen Informationsmaterialien für Sehbehinderte/Blinde und Gehörlose vorbereitet werden. Bekanntmachungskästen in Schönwalde, Schönerlinde, Prenden und Zerpenschleuse werden zur Erreichung der Barrierefreiheit angepasst.

Barnimer Busgesellschaft mbH

Die Informationsbroschüren und Linienfahrpläne werden so gestaltet, dass eine möglichst große Schriftgröße gewählt werden kann, um die Lesbarkeit zu erhöhen. Seit September 2016 ist der Internetauftritt der Barnimer Busgesellschaft behindertengerecht gestaltet.

2.4.2 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Nr	Empfehlungen/Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
1	Zur Erleichterung von Behördengängen sollen mehr Angebote in einfacher Sprache eingeführt werden. In Veröffentlichungen, Publikationen und auf den Internetseiten der Behörden sollte leichte Sprache zukünftig selbstverständlich werden.	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
2	Für gehörlose Menschen sollten Angebote mit wichtigen öffentlichen Informationen als Videobotschaft mit Gebärdensprache zur Verfügung stehen.	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
3	Für Menschen mit Sehbehinderung sollte in sämtlichem Schriftverkehr Barrierefreiheit Berücksichtigung finden.	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	
4	Unterstützung Ausbau des DSL-Netzes (Breitbandnetz im Barnim)	Städte und Gemeinden	fortlaufend	
5	Fördermöglichkeiten bei Bedarf für die Inanspruchnahme von Gebärdensprache Dolmetscher bei größeren Veranstaltungen	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
6	Anpassung der Internetseite des Landkreises an Barrierefreiheit	Landkreis	fortlaufend	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
7	Beratung und Unterstützung zur Anpassung von öffentlichen Informationen an die Barrierefreiheit	Pressestelle Landkreis	fortlaufend	
8	Kreiseigene Unternehmen: Aufstellen eigener Leitsätze nach den UN-BRK	alle		

2.5 HANDLUNGSFELD GESUNDHEIT UND PFLEGE

Im Artikel 25 der UN-BRK ist das Recht für behinderte Menschen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung und die Gewährleistung des Zuganges zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation geregelt.

Im Landkreis Barnim spielt das Gesundheitswesen schon immer eine wichtige Rolle. Vorwiegend in den Räumen Eberswalde und Bernau haben sich viele renommierte Gesundheitseinrichtungen etabliert.

Mit der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH GLG, einer Gesellschaft mit Kreisbeteiligung, konnte das Angebot kontinuierlich nach erforderlichen Bedarfen ausgebaut werden. Zum Konzernverbund der GLG gehören im Landkreis Barnim das Klinikum Barnim, das Martin-Gropius-Krankenhaus sowie viele weitere medizinische Einrichtungen wie u. a. Medizinische Versorgungszentren.

Neben den Einrichtungen der GLG gibt es noch viele weitere spezialisierte Gesundheitseinrichtungen, u. a. das Immanuel Klinikum Bernau mit dem Herzzentrum Brandenburg und die Epilepsieklinik Tabor in Bernau bei Berlin. Die Brandenburg Klinik bei Wandlitz verfügt über eines der fortschrittlichsten Rehabilitationszentren, besonders im Bereich Frührehabilitation.

Der Landkreis Barnim verfügt im Gesundheitsbereich über eine gute Infrastruktur. Zahlreiche innovative, technologieorientierte Unternehmen im medizinischen Bereich haben sich hier angesiedelt. Auch Ausbildungen im medizinischen und sozialen Berufen sind im Landkreis Barnim möglich.

Auch das Pflegeangebot hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt, so dass auch die Etablierung der Strukturen im Pflegebereich immer wichtiger wird.

Im Pflegebereich spielt insbesondere die Änderung der Altersstruktur im Landkreis eine wesentliche Rolle. Ausgelöst durch einige geburtenschwache Jahrgänge, dem Eintritt von geburtenstarken Jahrgängen in das Seniorenalter und den Anstieg der Lebenserwartung kommt es zu einer deutlichen Veränderung der altersstrukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung.

Jahr 2014	Bevölkerung	unter 5 Jahre	5 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Insgesamt	174.981	7.292	14.950	113.899	38.840
Männlich	86.517	3.800	7.818	57.690	17.209
Weiblich	88.464	3.492	7.132	56.209	21.631

Abb. Bevölkerungsstand nach Altersgruppen

Den größten Bevölkerungsanteil nehmen die Altersgruppen 60 bis unter 65 Jahren mit 26 Prozent und 70 bis unter 75 Jahren mit 22 Prozent ein.

Betrachtet man die aktuellen Bevölkerungsprognosen bis 2030, wird es im Berliner Umland die höchsten Bevölkerungszuwächse im Rentenalter (65 Jahre und älter) geben. Hier findet nahezu eine Verdopplung der Senioren bis 2030 statt, u. a. in der Gemeinde Ahrensfelde von 2030 zu 2013 um 152,2 Prozent, um 80,9 Prozent in der Gemeinde Panketal und in Werneuchen um 72,1 Prozent.

Die Altersstrukturverschiebungen führen zu einem veränderten Bedarf in der medizinischen und psychotherapeutischen Behandlung, sowie ambulanter bzw. stationärer Pflege. Die notwendigen Bedarfe werden voraussichtlich sehr stark ansteigen.

Problemfelder in den Strukturen, wie u. a. das zunehmende Durchschnittsalter in der Ärzteschaft (Ruhestand), führen mittelfristig zu einem Ärztemangel. Können Praxen von jungen Ärzten übernommen werden? Auch im Pflegebereich gibt es einen Personalmangel (Pflegenotstand) bei wachsenden Bedarfen, der die weitere Entwicklung im Gesundheitsbereich behindern könnte.

Momentan ist der Landkreis in diesem Bereich mit:

- 41 Einrichtungen der stationären Altenpflege,
- 81 Plätzen in Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
- 181 Plätzen in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen,
- 1 Wachkomazentrum

gut aufgestellt.

Im Vergleich zum Jahr 2003 ist die Zahl der Pflegeheime um 41,8 Prozent gestiegen, und die Anzahl der Pflegekräfte hat sich in den letzten Jahren fast verdoppelt. Die Anzahl der verfügbaren Plätze ist um 28,3 Prozent gestiegen.¹⁹

Allein in den letzten drei Jahren hat sich die Anzahl der vollstationären Plätze um ca. 350 Plätze erhöht, und die Anzahl der Tagespflege hat sich verdreifacht.

Für die optimale Vernetzung und Koordinierung der stationären und ambulanten Pflege wird zurzeit über den Aufbau eines regionalen Steuerungsmanagements zwischen häuslicher Pflege und den Krankenhäusern im Landkreis nachgedacht, um eine bessere Auslastung von Kurzzeitpflegeplätzen zu erreichen.

Häusliche Betreuung und Pflege bieten 49 verschiedene Sozialstationen und ambulante Pflegedienste im Landkreis Barnim an (Hauskrankenpflege, Tagespflege, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege)²⁰.

Verteilung der Sozialstationen und ambulante Pflegedienste:

- | | |
|---------------------|----|
| ▪ Eberswalde | 10 |
| ▪ Bernau bei Berlin | 12 |
| ▪ Panketal | 6 |
| ▪ Ahrensfelde | 4 |
| ▪ Wandlitz | 7 |
| ▪ Biesenthal | 2 |
| ▪ Joachimsthal | 2 |
| ▪ Schorfheide | 6 |
| ▪ Oderberg | 1. |

Relativ neu ist das Angebot der ambulanten psychiatrischen Hauskrankenpflege. Sie kann bei der Bewältigung von Krisensituationen, sowie psychischen Erkrankungen im Alltag helfen. Aktuell gibt es

¹⁹ Vgl. Statistisches Jahrbuch Landkreis Barnim 2015

²⁰ Datenquelle: Pflegestützpunkt im Landkreis Barnim, Stand: 13. Oktober 2016

4 ambulante psychiatrische Hauskrankenpflegen, die auch im Landkreis Barnim ihren Dienst anbieten.

Die zunehmenden Pflegebedarfe werden weiter steigen.

Pflegestützpunkt des Landkreises Barnim

Der Pflegestützpunkt der Pflege- und Krankenkassen und des Landkreises Barnim registriert diese steigenden Bedarfe. Seit dem Eröffnungsjahr (2010) sind die Kontakte von 320 auf 1.661 im Jahr 2015 gestiegen. Der Pflegestützpunkt ist eine neutrale Beratungsstelle für Menschen, die Informationen aus einer Hand rund um das komplexe Thema Pflege benötigen. Im Pflegestützpunkt Barnim finden Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen, Behinderte, Angehörige und professionelle wie auch ehrenamtliche Helfer sowie alle Interessierten sachkundige Ansprechpartner Hilfe und Unterstützung.²¹ Die Beratungsangebote umfassen häusliche Pflege, Pflegeleistungen, Entlassungsangebote für Angehörige, stationäre und teilstationäre Angebote, Angebote zum betreuten Wohnen/Servicewohnen, zur Wohnraumanpassung und zu Hilfsmitteln.

Der Pflegestützpunkt befindet sich:

- **in Eberswalde**, im Paul-Wunderlich-Haus (Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag) und
- jeden letzten Mittwoch (von 10 – 12 Uhr) im Monat in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Jahnstraße 45 **in Bernau bei Berlin**.

Weitere Vernetzung und Koordinierung

Mit dem Hintergrund der wachsenden Pflegebedarfe hat sich der Landkreis Barnim am Brandenburger Pflegedialog des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie beteiligt. Ziel des Pflegedialogs ist, das Thema Pflege in ganz Brandenburg mit Betroffenen, Angehörigen, lokalen Experten, Selbsthilfegruppen und Pflegekassen in die Öffentlichkeit zu tragen und zu diskutieren.

Für den Landkreis wird es auch zukünftig schwierig sein, mögliche strukturelle Probleme in der Versorgung zu lösen, da in vielen Bereichen nur eine sehr begrenzte Mitsprachemöglichkeit existiert. Daher sucht der Landkreis Lösungen auf kommunaler Ebene.

Ein Lösungsansatz war, eine umfangreiche Vernetzung mit allen pflegerischen und sozialen Versorgungs- und Betreuungsangeboten aufzubauen und dabei die Selbsthilfegruppen mit einzubeziehen. Auch die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Altern und Pflege des Landes Brandenburg wird in der Zusammenarbeit weiter intensiviert (Siehe unter Pkt. 2.3.1).

Die wohnortnahe Versorgung und Betreuung der gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen Angebote werden so mit Unterstützung des Pflegestützpunktes koordiniert. Das Entlassungsmanagement zwischen den Krankenhäusern und den Alten- und Pflegeeinrichtungen abzustimmen, steht hier im Vordergrund.

Ein weiterer Ansatz war die Schaffung von medizinischen Versorgungszentren u. a. der GLG, um die Situation in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis weiter zu entschärfen. Die Zahl der niedergelassenen Allgemeinmediziner hat sich verringert (in der Regel altersbedingt), dafür wird die hausärztliche Versorgung durch die zahlreichen Niederlassungen der Fachärzte für Innere

²¹ Vgl. Internet: <http://www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de>

Medizin gesichert. Weiterhin ist zu erkennen, dass die Krankenhäuser zunehmend eine Vielzahl von ambulanten fachärztlichen Sprechstunden und Leistungen organisieren und damit der Bevölkerung eine qualitativ hohe Versorgung bieten.

Gerade die Versorgung der Menschen mit Behinderungen soll unter bestimmten Bedingungen auch durch arztentlastende, gemeindenähe, E-Healthgestützte, systemische Intervention (AGnES)²² kontinuierlich verbessert werden. Bereits 2009 wurde aus dem ersten Modellprojekt „AGnES I“, die Delegation ärztlicher Leistungen auf qualifizierte nichtärztliche Fachkräfte, als Entlastung des Hausarztes, eine Regelleistung der Krankenkassen. Die Fallmanagerin im Folgeprojekt „AGnES II“ soll den Ärzten für besonders betreuungsintensive Patientinnen und Patienten vor allem in ländlichen Regionen den Rücken freihalten. Das Besondere: Sie kann überall eingesetzt werden, wo sie gebraucht wird, egal ob beim Hausarzt, beim Facharzt oder im Medizinischen Versorgungszentrum. Auf Nachfrage bei der kassenärztlichen Vereinigung sind derzeit sieben Fallmanagerinnen „AGnES II“ bei niedergelassenen Ärzten im Barnim angestellt.

Fachrichtung	Bereich	Regionalisierte Verhältniszahl	Versorgungsgrad in Prozent
Allgemeinmedizin	Bernau	1.670	90,60
Allgemeinmedizin	Eberswalde	1.603	101,30
Augenheilkunde	Barnim	21.258	113,90
Chirurgie	Barnim	42.037	189,70
Dermatologie	Barnim	41.440	116,90
Gynäkologie	Barnim	6.432	115,20
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	Barnim	32.898	114,40
Innere Medizin	Uckermark/Barnim	20.385	242,70
Pädiatrie	Barnim	3.390	136,00
Neurologie	Barnim	31.607	124,80
Orthopädie	Barnim	25.929	117,00
Radiologie	Uckermark/Barnim	48.233	121,30
Urologie	Barnim	47.756	134,70
Stomatologie		Keine Angabe	Keine Angabe
Anästhesiologie	Land Brandenburg	52.014	112,20
Psychotherapie	Barnim	8.734	110,90

Abb. Ambulante Versorgung der Bevölkerung nach Fachrichtungen
Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg, Bedarfsplanung; Versorgungsstand 30. Juni 2016

²² Initiative der IGiB (Innovative Gesundheitsversorgung in Brandenburg) und der KVBB (Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg) in Zusammenarbeit mit der AOK Nordost und der Barmer GEK

Die Zulassung niedergelassener Ärzte/innen und Zahnärzte/innen im Landkreis Barnim ist an einer Richtlinie für die Bedarfsplanung ausgerichtet. Maßstäbe sind die Feststellung von Über- und Unterversorgung in der Vertragsärztlichen Verordnung der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburgs. In Fachkreisen wird diskutiert, ob die Richtlinie an aktuelle Bedarfe angepasst werden müsste.

Ein Problem für behinderte Menschen stellt nach wie vor die Zugänglichkeit der Arztpraxen dar, viele Praxen sind nicht barrierefrei. Es fehlen der behindertengerechte Zugang, Aufzug, behindertengerechte Toiletten oder auch ein Behindertenparkplatz. Lediglich in den Krankenhäusern und den neuentstandenen Versorgungszentren stellt sich die derzeitige Situation positiv dar. In diesem Bereich gibt es große Bedarfe, behinderten Menschen einen uneingeschränkten Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen.

In einer eigenen Datenrecherche auf den Internetseiten der Arztsuche der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg KVBB ([www.http://www.kvbb.de](http://www.kvbb.de)) sind von 104 Medizern mit Praxisort Eberswalde 62 mit einer Kennzeichnung Rollstuhlzugang gekennzeichnet.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat zur Thematik „Barrierefreie Arztpraxen“ im Dezember 2015 eine Broschüre für Mediziner veröffentlicht. Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass Patienten mit Behinderung einen leichteren Zugang zur ambulanten medizinischen Versorgung finden. Niedergelassene Ärzte/innen und Psychotherapeuten/innen erhalten Tipps und Hinweise, wie sie ihre Praxis stärker auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sowohl ausrichten können beim räumlichen Zugang als auch bei der richtigen Kommunikation.

2.5.1 NIEDRIGSCHWELIGE BETREUUNGS- UND ENTLASTUNGSANGEBOTE NACH § 45 B SGB XI

Das „Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung“ (PSG I) regelt die Pflegeleistungen in diesem Bereich. Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen sogenannten Entlastungsbetrag. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätssichernde Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden. Er unterstützt die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Der Entlastungsbetrag dient zur Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- oder Nachpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI, in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung und
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne § 45 a SGB XI.

Rechtsgrundlage für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote ist die Landesverordnung der Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45 b Abs. 1 Ziffer 4 SGB XI (Anerkennungsverordnung - NBEA - AnerkV), die am 9. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Dies sind Angebote der Betreuung im häuslichen Bereich oder in Betreuungsgruppen zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger.

Niedrigschwellige Entlastungsangebote

Dies sind Angebote haushaltsnaher Dienstleistungen und Angebote, die den Anspruchsberechtigten zur Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags (Alltagsbegleitung) oder bei deren eigenverantwortlicher Organisation benötigter Hilfeleistungen (Pflegebegleitung) dienen.

Das Landesamt für Soziales und Versorgung erstellt regelmäßig eine Übersicht der anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote und stellt sie u. a. den Landkreisen zur Verfügung.

Träger	Zielgruppe	Angebote
Eltern helfen Eltern e.V. 16321 Bernau	Geistig behinderte Menschen	Häuslichkeit Betreuungsgruppe
Pro Seniore Residenz Am See gGmbH 16247 Joachimsthal	Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen	Häuslichkeit Betreuungsgruppe
Gemeinnützige Service-Gesellschaft VS Sozialstation Oderberg 16225 Eberswalde	Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen	Häuslichkeit Betreuungsgruppe
Gemeinnützige Service-Gesellschaft VS Sozialstation Eberswalde 16225 Eberswalde	Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen	Häuslichkeit
Diakoniestation Klosterfelde-Bernau gGmbH 16348 Wandlitz/Klosterfelde	Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen	Häuslichkeit
Diakonie-Station Eberswalde gGmbH Eberswalde (Betreuung in der Häuslichkeit für die Region Eberswalde, Joachimsthal, Finowfurt)	Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen	Häuslichkeit Betreuungsgruppe
Diakonie-Station Eberswalde gGmbH Eberswalde	Geistig behinderte Menschen Psychisch Erkrankte	Häuslichkeit
Ladeburger Concepte gGmbH für Altenhof	Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen	Häuslichkeit Betreuungsgruppe
Hoffnungstaler Stiftung Lobetal (Haltestelle Diakonie Bernau)	Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen Geistig behinderte Menschen Psychisch Erkrankte	Häuslichkeit Betreuungsgruppe
DRK Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. (Service Wohnen Eberswalde)	Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen	Häuslichkeit Betreuungsgruppe
OK-KIDS Berlin-Brandenburg e.V. Wandlitz	Geistig behinderte Menschen	Häuslichkeit
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Barnim e.V. Eberswalde	Geistig behinderte Menschen	Häuslichkeit Betreuungsgruppe
Berufsbildungsverein Eberswalde e.V. Familienunterstützender Dienst Eberswalde	Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen Geistig behinderte Menschen Psychisch Erkrankte	Häuslichkeit Betreuungsgruppe Tagesbetreuung

Übersicht der anerkannten Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45 b SGB XI im Landkreis Barnim
Quelle: Internet www.lasv.brandenburg.de – Bearbeitungsstand 15. September 2016

2.5.2 AUSGEWÄHLTE UMSETZUNGSBEISPIELE IM BARNIM

Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung sind eng miteinander verbunden. Der Begriff "Prävention" ist gleichbedeutend mit "Vorbeugung". Er umfasst alle Vorkehrungen, mit denen sich Krankheiten, Behinderungen, Pflegebedürftigkeit und Unfälle verhindern oder zumindest verzögern lassen. Das Augenmerk liegt dabei vor allem auf spezifische Risikofaktoren und mitverursachende Rahmenbedingungen sowie auf den Strategien, diese zu vermindern.

Hier gibt es im Landkreis schon viele gute Beispiele, wie etwa das **Netzwerk Gesunde Kinder**. Junge Familien werden auf Wunsch von ehrenamtlichen Patinnen und Paten des Netzwerkes Gesunde Kinder unterstützt und begleitet. Von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr stehen sie den Eltern in allen Fragen zur gesunden Entwicklung des Kindes beratend zur Seite.

In Bernau bei Berlin gibt es ein **Naturheilnetzwerk Barnim**, welches sich mit vielen Informationen zu Prophylaxe, Therapie und Wohlbefinden während eines jährlichen Naturheiltages präsentiert.

Regelmäßig werden auch ein **Gesundheitsmarkt** mit Kliniken, Krankenkassen, Pflege- und anderen medizinischen Einrichtungen sowie Gesundheitshandwerkern und Selbsthilfegruppen aus Bernau durchgeführt.

Die **GLG** führt regelmäßig verschiedene **öffentliche Informationsveranstaltungen** im Paul-Wunderlich-Haus zu Themen wie z. B. Demenz und Rückenleiden durch. Ebenfalls werden mehrmals im Jahr **Pflegekurse für Angehörige** angeboten. Hier werden durch professionelle Pflegekräfte in Wochenendkursen praktische Anleitungen zur Pflege vermittelt.

Auch das Gesundheitsamt des Landkreises organisiert und leitet jährlich öffentliche Veranstaltungen wie den **Tag der seelischen Gesundheit** und den **Tag zur Zahngesundheit**. Regelmäßig werden Informationen zu aktuellen Themen veröffentlicht und Informationsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen durchgeführt.

In der **Kreisverwaltung** wurde ein Gesundheitszirkel etabliert, der sich speziell mit medizinischen Fragen der Prävention auseinandersetzt.

BBG Barnimer Busgesellschaft mbH

Im Rahmen des Gesundheitsmanagements werden kostenfreie Untersuchungen zur Darmkrebsvorsorge angeboten. Das Fahrpersonal wird zur gesunden Ernährung und Lebensweise geschult. Aufenthalts- und Pausenräume werden neu gestaltet. Ein Anreizsystem zur aktiven Gesundheitsvorsorge und für sportliche Betätigungen wird vorbereitet und befindet sich in der Abstimmung mit dem Betriebsrat.

Stadt Eberswalde

In der Stadt Eberswalde werden unterschiedliche Wohnprojekte angeboten. Das Betreute Wohnen wird von der Volkssolidarität in der Mauerstraße, vom DRK in der Potsdamer Straße und von der Lebenshilfe in der Breite Straße angeboten. Die städtische Wohnungsgesellschaft WHG bietet in der R. Koch Straße Wohngemeinschaften für ältere und behinderte Menschen, sowie eine Wohngruppe für Demenzzranke. Zu den Wohngruppen wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der WHG und Pflegediensten abgeschlossen. Eine senioren- und behindertengerechte Wohnmöglichkeit bieten die „Wohnterrassen am Finowkanal“.

2.5.3 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Nr	Empfehlungen/Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
1	Beteiligung und Unterstützung des Brandenburger Pflegedialogs (MASGF) auf kommunaler Ebene regelmäßiger Erfahrungsaustausch Mitwirkung bei der Evaluierung bestehender Strukturen	Landkreis, Städte und Gemeinden, Betroffene und Angehörige	fortlaufend	
2	Unterstützung bei der Optimierung des Barnimer Pflegestützpunktes Entlassungsmanagement zwischen den Krankenhäusern und den Alten- und Pflegeeinrichtungen in Verbindung mit der kreiseigenen Gesellschaft GLG und anderen Klinikverbünden	Landkreis, GLG, weitere Klinikverbünde, Pflegestützpunkt	fortlaufend	
3	Weiterer Ausbau differenzierter Angebote , z.B. tagesstrukturierende Angebote für ältere, behinderte Menschen in Abstimmung mit den freien Trägern	Landkreis, Städte und Gemeinden, Träger der freien Wohlfahrtspflege	fortlaufend	
4	Mitwirkung bei der Entwicklung von neuen Lösungen für Hilfs- und Versorgungssysteme, die auch mit dem zukünftig vorhandenen Budgets finanzierbare Standards in allen Bereichen absichern	Landkreis, Städte und Gemeinden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Betroffene	fortlaufend	
5	Optimierung vorhandener Strukturen der Kooperation für Menschen mit chronischen Suchterkrankungen und psychischen Behinderungen in Kooperation mit Trägern und Selbsthilfegruppen	Landkreis, Städte und Gemeinden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Betroffene	fortlaufend	
6	Entwicklung bedarfsgerechter Alternativen zu den stationären Hilfen, um Menschen mit Behinderungen in vertrauter Umgebung und vor Ort betreuen zu können	Brandenburger Pflegedialog, Landkreis, Städte und Gemeinden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Fachstelle Altern und Wohnen im Quartier	fortlaufend	
7	Kooperation/Koordination noch effektiver gestalten , um mit wichtigen Akteuren in der Eingliederungshilfe – Land, Kommunen und der LIGA - Probleme frühzeitig zu erkennen und zu beraten	Landkreis, Akteure, Land, Kommunen, LIGA, AG Eingliederungshilfe	fortlaufend	
8	Unterstützung des weiteren Ausbaus von bedarfsorientierten, flächendeckenden ambulanten Strukturen/Förderung vorrangig ambulanter Betreuungsformen/bedarfsgerechte Ausgewogenheit von stationären und ambulanten Angeboten schaffen	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	
9	Motivation und finanzielle Anreize für die Gründung oder Übernahme von Arztpraxen (haus- und fachärztlich) im ländlichen Bereich (u. a. um durchschnittliche Entfernung zum Arzt verträglich zu halten)	GLG, Städte und Gemeinden		
10	Berücksichtigung von Barrierefreiheit von Arztpraxen	GLG, Bau- und Ordnungsämter der Kommunen, Behindertenbeauftragte der Kommunen und des Landkreises, Behindertenbeiräte		

2.6 HANDLUNGSFELD TOURISMUS, KULTUR, FREIZEIT UND SPORT

Die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport sind im Artikel 30 der UN-BRK enthalten und ermöglichen in Verbindung mit dem Artikel 9 „Zugänglichkeit“ die Basis für die Teilhabe in diesem Handlungsschwerpunkt.

Ein breites Feld an Zielstellungen wird mit diesem Schwerpunkt im behindertenpolitischen Maßnahmenpaket des Landes Brandenburg verfolgt, wie der Ausbau barrierefreier Kulturstandorte, naturnaher Erholungsorte, Sportstätten sowie Tourismus- und Freizeitangebote.

Tourismus und Kultur

Einen wichtigen Schritt hat die Landesregierung mit der Festschreibung der „Barrierefreiheit“ in den Zugangskriterien der verschiedenen Förderprogramme des Landes Brandenburg gemacht. Diskriminierungsfreie Förderpolitik für touristische und kulturelle Angebote waren der Auslöser für die Schaffung vieler guter Angebote.

Die Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH hat beispielhaft den barrierefreien Tourismus kontinuierlich weiterentwickelt. Angebote, wie die Internetseiten des Portals: www.barrierefrei-brandenburg.de und Broschüren wie „Brandenburg für alle. Barrierefrei reisen“, stehen nicht nur den Barnimer Bürgern/innen zur Verfügung.

Als regionale Untersetzung werden auch in den Angeboten der Tourismus- und Kulturförderung im Landkreis Barnim barrierefreie Angebote gekennzeichnet. In jährlich stattfindenden Kulturangeboten, wie z. B. dem Tag des offenen Ateliers, wird ausgewiesen, welche Angebote frei zugänglich sind. Bereits heute sind beim Tag des offenen Ateliers 30 Prozent der Angebote barrierefrei zugänglich. Dieser Anteil muss in den nächsten Jahren sukzessiv erhöht werden.

Im Landkreis Barnim ist die Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft Barnim (WITO Barnim) zuständig für den Bereich der unternehmensbezogenen Wirtschafts- und Tourismusförderung. Eine weitere Aufgabe der WITO Barnim ist das touristische Marketing. Der Barnim steht hier u. a. als grünes Ausflugsziel der Berliner und Urlauber aus anderen Quellgebieten. Pro Jahr werden rund 10 Millionen Tages- und 1,6 Millionen Übernachtungsgäste²³ geschätzt bzw. registriert.

Es besteht eine enge und gut abgestimmte Zusammenarbeit mit der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH. Die Internetseite www.barnimerland.de ist durch unterschiedliche Schriftgrößen für Besucher mit Sehschwäche nutzbar. Touristische Leistungsträger mit barrierefreien Angeboten sind in der Publikation „Reisemagazin Barnimer Land“ sowie auf der Internetseite besonders gekennzeichnet.

Es gibt sieben DTV²⁴ geprüfte Tourist-Informationen im Landkreis Barnim. Eines der 15 Mindestkriterien ist ein barrierefreier Zugang.

Freizeit und Sport

Die Kreisvolkshochschule Barnim, als kommunale Weiterbildungseinrichtung in Trägerschaft des Landkreises Barnim, ist natürlich vorrangig im Bereich Weiterbildung zu benennen. Sie ist in den

²³ Datenquelle: www.barnim.de, Bereich Tourismus

²⁴ DTV-Klassifizierung vom Deutschen Tourismusverband, weitere Informationen unter: www.deuschertourismusverband.de

Bereichen der allgemeinen, beruflichen, politischen und kulturellen Bildung, der Begegnung und Kommunikation tätig. Neben ihrem umfangreichen Bildungsangebot werden auch viele Kurse die in der Freizeit genutzt werden können angeboten.

Zum Beispiel für den Bereich Kultur & Gestalten²⁵:

- Malen & Zeichnen
- Altes Handwerk - neu entdeckt
- Plastisches Gestalten
- Schauspiel, Musik & Tanz
- Fotografie, Bildbearbeitung & Fotobücher
- Textiles Gestalten.

In Vorbereitung der Kurse informieren sich die Kursleiter/innen über ihre Teilnehmer. Je nach der Art der Behinderung wird gemeinsam mit den Kursleitern/innen geprüft, wie die Teilnahme möglichst ohne Einschränkungen erfolgen kann. Nicht jeder zugeteilte Kursraum ist barrierefrei zugänglich. So wird in der organisatorischen Vorbereitung besonders darauf geachtet, Menschen mit Behinderung einen uneingeschränkten Zugang zum Angebot zu ermöglichen.

Die Kreisvolkshochschule passt sich mit ihrem Angebot kontinuierlich an die Bedarfe an. Bereits heute ist die Altersgruppe 50+ ein stark wachsender Bereich. Der Anteil von 50 bis unter 65 –jährigen liegt bei 25,8 Prozent und der über 65 –jährigen bei 9,7 Prozent. Die Bereiche Sprachen und Gesundheit sind die am stärksten besuchten Programmbereiche. Die Senioren werden immer aktiver; hier ist daher ein großes Potenzial für weitere am Gedanken „Fit und Aktiv im Alter“ ausgerichtete Angebote.

Programmbereich	Insgesamt	davon Altersjahre 50 bis unter 65	davon Altersjahre 65 und älter
Politik, Gesellschaft, Umwelt	207	33	6
Kultur, Gestalten	402	135	33
Gesundheit	746	277	144
Sprachen	1.335	343	280
Arbeit, Beruf	1.889	451	22
Grundbildung	412	50	1
Insgesamt	4.991	1.289	486

Abb. Altersgruppe 50+ in den Kursen der Kreisvolkshochschule Barnim 2014
Quelle: Kreisverwaltung Barnim, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

Im Landkreis Barnim gibt es eine Vielzahl von Freizeit- und Begegnungsstätten. Im Wegweiser des Eberswalder Freundeskreis blinder und sehbehinderter Menschen sind umfangreiche Angebote mit Adressen, Telefonnummern und Ansprechpartnern ausgewiesen. Im Internet sind auf den Seiten der Kommunen viele Freizeitangebote mit Veranstaltungshinweisen zu finden.

²⁵ Vgl. Internet: <http://www.kvhs-barnim.de>

Der Landkreis Barnim unterstützt investive Vorhaben für Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis Barnim auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen im Landkreis Barnim. Diese Mittel sind notwendig, um entsprechende Projekte und Einrichtungen weiter zu betreiben, sowie notwendige Standards zu erhalten und zu verbessern. Fördermittel werden gewährt, wenn in der Jugendhilfeplanung die Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen als bedarfsgerecht eingestuft sind. Diese Mittel sollten zukünftig auch unter Betrachtung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Sport

Ein Leben mit Sport fördert Mobilität und Gesundheit und trägt zu einem aktiveren Leben in der Mitte der Gesellschaft bei. Sport verbessert die Lebensqualität und macht stark und unabhängig. Sport hilft, körperliche Grenzen zu überwinden und stärkt die körperlichen, physischen und sozialen Fertigkeiten von Menschen mit Behinderung.

Es gibt viele Vereine, in welchen Jung und Alt zusammenkommen; allerdings sind kaum Menschen mit Behinderung in den Sportvereinen des Barnim aktiv. Gemeinsames Sporttreiben von Menschen mit und ohne Behinderung in den Vereinen ist eine organisatorische Herausforderung. Diese Herausforderung ist aber auch ein idealer Baustein zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft.

Es stellt natürlich u. a. an die Ausbildung von Trainer/innen bzw. Übungsleiter/innen zusätzliche Anforderungen, so dass Sport zum Abbau von Vorurteilen und für mehr Toleranz und Akzeptanz beiträgt.

Individuelle Bedarfe müssen Berücksichtigung finden, wie Assistenz, Fahrdienste und Hilfsmittel rund um den Sport, um eine gleichberechtigte und ungehinderte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Aktivitäten spielen hier wieder eine wichtige Rolle, um Vereine in diesem Prozess zu unterstützen. Positive Beispiele als Motivationsschub sind ebenfalls gefragt. Es gibt auch zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten durch das Freiwillige Soziale Jahr und den Bundesfreiwilligendienst, um verstärkt Menschen in den Sport und die Vereine zu holen. Fördermöglichkeiten für Projekte wie aus dem Programm „Aktion Mensch“ bestehen, ebenso wie Möglichkeiten für den Abschluss von Patenschaften.

Neue Entwicklungstendenzen sind im Sport zu beobachten. Im sportlichen Bereich werden gerade die älteren Altersgruppen immer aktiver. Im Jahr 2014 waren im Landkreis Barnim 21.168 Mitglieder in 196 Sportvereinen organisiert.²⁶

Der Anteil ihrer Mitglieder über 60 Jahre betrug 16,6 Prozent (3.513 Mitglieder). Davon waren 1.994 männliche Mitglieder und 1.519 weibliche Mitglieder. Vor 10 Jahren betrug der Anteil der Mitglieder der über 60-Jährigen noch 11,9 Prozent.

Die finanziellen Zuwendungen des Landkreises Barnim zur Sportförderung sind seit Jahren stabil. Diese Sportförderung sollte auch in Hinsicht des demografischen Wandels und des hohen Anteils der Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden. Neue Ressourcen mit speziellen Angeboten sowohl für Menschen mit Behinderung als auch im Bereich Seniorenangebote sollten entstehen.

²⁶ Datenquelle: Statistisches Jahrbuch Landkreis Barnim 2014

Die Mittel des Landkreises, die auf der Grundlage zur Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsporteinrichtungen im Landkreis Barnim gewährt werden, sollten zukünftig unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe für Menschen mit Behinderung überprüft werden. Die Förderrichtlinie sollte bei Überarbeitung angepasst werden.

Der Landkreis Barnim ist Träger verschiedener Sportstätten, die auch außerhalb des Schulbetriebes durch Vereine, Privatpersonen etc. gegen Gebühr genutzt werden können. Die Barrieren für die Nutzung der Sportstätten, insbesondere auch für Gruppen, welche keinem Verein angehören, sind durch strukturierte Prozessoptimierungen zu minimieren. Dadurch können sich neue Angebote entwickeln und Leerzeiten in den Sportstätten vermieden werden. Die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises ist für Kinder und Jugendliche im Verein kostenlos.

Sportstätte	Anschrift	
Paulus-Praetorius-Gymnasium	Oranienburger Straße 1, 16321 Bernau bei Berlin	Dreifeldhalle
Alexander-von-Humboldt-Gymnasium	Werner-Seelenbinder-Straße 3, 16225 Eberswalde	Dreifeldhalle
BarnimWissensZentrum	Hans-Wittwer-Straße 20, 16321 Bernau bei Berlin	Dreifeldhalle, Sportplatz
Gymnasium Finow	Fritz-Weineck-Str. 36, 16227 Eberswalde	Zweifeldhalle, Sportplatz
Oberstufenzentrum II Barnim	Humboldtstraße 40, 16225 Eberswalde	Einfeldhalle (2x)
Schule im Nibelungenviertel	Schönfelder Weg 40, 16321 Bernau bei Berlin	Einfeldhalle
Nordend-Schule	Lärchenweg 8, 16225 Eberswalde	Einfeldhalle
Gymnasium Wandlitz	Prenzlauer Chaussee 130, 16348 Wandlitz	Gymnastikhalle
Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule	Fr.-Engels-Str. 34, 16225 Eberswalde	Gymnastikhalle (2x)

Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises

Die Sportstätten des Landkreises sollten im Rahmen von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an erforderliche Bedarfe zur Teilhabe behinderter Menschen angepasst werden. Im Jahr 2014 wurden im Landkreis Investitionen für Sportstätten in Höhe von 939.881 Euro (2013 = 325.317 Euro) getätigt. Insgesamt wurden 14 Maßnahmen realisiert.²⁷

Die Städte und Gemeinden sollten ebenfalls ihre Möglichkeiten der Teilhabe für Menschen mit Behinderung sowohl im Sport bzw. im Freizeitbereich überprüfen und eigene Maßnahmen zur Umsetzung festlegen. Ziel sollte sein, Menschen mit Behinderung ein Sportangebot wohnortnah zur Verfügung zu stellen, um ein lebensbegleitendes Sporttreiben zu ermöglichen. Eine Voraussetzung dafür ist die Barrierefreiheit in Bezug auf den gleichberechtigten Zugang zu Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten.

Der Kreissportbund Barnim e. V. (KSB) ist im Landkreis der wichtigste Akteur, um diese Ziele zu erreichen. Der KSB ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Turn- und Sportvereine und der Sportfachverbände im Kreis sowie dem Sport dienender Institutionen. Zahlreiche Aktivitäten in diesem Sinne setzt der KSB bereits um. Neben einigen bewährten Höhepunktveranstaltungen, wie dem Seniorensportfest und dem Integrativem Sportfest im Rahmen der Barnimer Sportwochen, hat der KSB in den

²⁷ Datenquelle: Statistisches Jahrbuch Landkreis Barnim 2014

zurückliegenden Jahren sein Augenmerk besonders auf Nachhaltigkeit und steten Ausbau von Netzwerken in diesem Bereich gelegt.

Als Mitglied der Partner für Gesundheit, einem freiwilligen Zusammenschluss von Firmen und Institutionen, die sich dem Breitensport verschrieben haben, arbeitet der KSB Barnim u. a. eng mit dem Lebenshilfe e.V. zusammen und ist Mitorganisator des jährlich stattfindenden Handicapschwimmens, einem brandenburgweiten Schwimmwettkampf für Menschen mit geistigen Behinderungen. Regelmäßig organisiert der KSB Barnim die Teilnahme einer Barnimer Delegation an den Seniorsportspielen des Landes Brandenburg. Mit seiner Barnike Sportparty ist er u. a. in Schulen und Kitas mit kooperativ-integrativem Charakter aktiv und motiviert dort behinderte und nichtbehinderte Kinder zum gemeinsamen Sporttreiben. Darüber hinaus unterstützt er Schulen und Kitas mit integrativer Ausrichtung bei sportlichen Projekten. Der KSB Barnim ist Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Breitensport in diesem Bereich und bietet auch die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen an. In die Wahl zum Sportler des Jahres sind seit 10 Jahren Sportler mit und ohne Behinderungen gleichmäßig integriert. So konnte mehrfach, zuletzt Marianne Buggenhagen (2016), der Titel „Sportler des Jahres“ an Athleten mit Behinderungen verliehen werden.

Rehabilitationssport

Der Rehabilitationssport (Reha-Sport) wird auf ärztliche Verordnung als ergänzende Leistung erbracht und dient zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des behinderten oder chronisch kranken Menschen. Darüber hinaus dient er auch zur sozialen und psychischen Stabilisierung sowie zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Im Landkreis Barnim gibt es u.a. folgende Angebote:

- ProVital Reha- & Gesundheits SV Wandlitz i. G.
- Reha Vital Panketal/Reha- und Gesundheitssport e.V.
- Reha- & Gesundheitssportverein Eberswalde
- REKI Rehabilitations- und Kindertagesstätten-Sport e. V.
- Verein für Sport und Gesundheit Barnim e.V.

2.6.1 AUSGEWÄHLTE UMSETZUNGSBEISPIELE IM BARNIM

Stadt Eberswalde

Begegnungsstätte

Die vom Landkreis finanzierte „FuBs 21 Freizeit und Begegnungsstätte“ der Lebenshilfe in der Breiten Straße in Eberswalde, leistet im Raum Eberswalde einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung von Begegnungen von behinderten und nichtbehinderten Menschen. Neben turnusmäßigen Veranstaltungen und Bildungsangeboten, werden kleine Ausstellungen, Lesungen, Filmnächte durchgeführt. Das „FuBs“ ist ein Ort der Kommunikation und Geselligkeit.

Die Sporteinrichtungen in der Stadt Eberswalde können weitgehend von Menschen mit Behinderungen genutzt werden. Die Stadt Eberswalde stellt alle sozialen Gebäude der Sportstätten auf dem Prüfstand.

Stadt Bernau bei Berlin

In Bernau bei Berlin gibt es die Kontakt- und Begegnungsstätte für geistige behinderte Menschen des Eltern helfen Eltern e.V., dessen anerkannte gute Arbeit mehrfach auch landesweit ausgezeichnet wurde.

Die Tourist-Information der Stadt bietet in Zusammenarbeit mit den Bernauer Stadtführern und dem Stadtmuseum barrierefreie Stadtführungen an. Weitere Optimierungen zur Vermarktung von barrierefreien Angeboten laufen kontinuierlich, u. a. die Veröffentlichung von gesonderten Publikationen. Barrierefreie Bernauer Ausflugstipps werden in der Tourismusmarketingbroschüre „Brandenburg für alle - Barrierefrei reisen“ publiziert. Bei Veranstaltungen, wie dem Hussitenfest oder dem Kunst- und Handwerkermarkt, wird auf barrierefreie Veranstaltungsorte geachtet.

Auch Spiel- und Parkanlagen werden barrierefrei gestaltet, u. a. der Rundweg Spiel- und Erlebnispfad an der Kriemhildstraße.

Gemeinde Ahrensfelde

Gemeindliche Veranstaltungen für Senioren werden zumeist in barrierefreien Gebäuden durchgeführt, um auch die Teilnahme behinderter Menschen zu ermöglichen. Zum Erreichen der Veranstaltungen werden durch die Gemeindesenorenkoordinatorin und die Seniorenkoordinatorinnen der Ortsteile Fahrdienste organisiert. Die Jugendklubs, die Bibliotheken, die Seniorenbegegnungsstätte, die Ortsteilzentren und die Sportplätze sind barrierefrei zugänglich. Zu den Mitgliedern der Sportvereine zählen selbstverständlich auch behinderte Menschen. Zwischen einem gemeinnützigen Sportverein und einer berliner Behindertenschule besteht ein Kooperationsvertrag, so dass die behinderten Schüler diesen Sportplatz bei Bedarf nutzen können. Die Gemeinde bietet Seniorensport an, bei dem auch Menschen mit Behinderung teilnehmen können.

Gemeinde Wandlitz

Mittelfristig soll ein Shuttle-Bus zu Kultureinrichtungen bzw. zu Fahrten an den Liepnitzsee eingerichtet werden.

Stiftung Waldwelten in Eberswalde

Projekte mit Bezug zu Inklusion und Integration führt die Stiftung Waldwelten als gemeinnützige Stiftung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung HNEE und der Stadt Eberswalde durch. Die Stiftung trägt mit Programmen in der Umweltbildung, der Wissenschaft und Kultur zu einer sichtbaren

und verstärkten Wahrnehmung des Themas Wald als wichtigen Kultur- und Lebensraum bei. Man könnte die Stiftung Waldwelten sowohl in den Handlungsschwerpunkten Beschäftigung, Bildung, Freizeit und Partizipation benennen. Sie führt u. a. Projekte zu Inklusion und Integration benachteiligter Gruppen durch u. a.:

- Projekte mit Schüler/innen der Förderschule Nordend Schule, der Karl-Sellheim-Schule Eberswalde und der Kinderakademie Eberswalde, um gemeinsam den Wald zu entdecken und die Natur zu erleben
- Projekte zur Berufsorientierung – Perspektive Natur
- Projekt Lifestreaming Nature- Umwelt kreativ erleben
- und viele Veranstaltungen, wie u. a. die jährliche „WaldWeihnacht“.

2.6.2 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Nr	Empfehlungen/Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
1	Erhöhung des Anteils barrierefreier Kulturangebote	Landkreis, Kommunen, Vereine, Veranstalter	fortlaufend	
2	Anpassung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises an Kriterien für die Teilhabe behinderter Menschen	Landkreis		
3	Ausbau der inklusiven Beschulung an der Kreisvolkshochschule (KHVS)	Landkreis	kontinuierlich	
4	Fortbildungen für Kursleiter an der KHVS, um inklusive Beschulung zu unterstützen	Landkreis	kontinuierlich	
5	Ausbau spezieller Angebote in der Sportförderung	Landkreis, Kommunen, KSB	kontinuierlich	
6	Verankerung der Teilhabe im Sportbereich in den Leitziele n des KSB	KSB		
7	Behindertensportler weiter in die Wahl zum Sportler des Jahres integrieren	KSB	kontinuierlich	
8	Entwicklung von Maßnahmen zur gemeinsamen Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung am Schulsport	Landkreis SG Bildung	kontinuierlich	
9	Etablierung des KSB als Kompetenzträger für den Sport von Menschen mit Behinderung	Landkreis, KSB		
10	Förderung des Dialogs zwischen Menschen mit und ohne Behinderung in den Vereinen und bei gemeinsamen, integrativen Sportveranstaltungen, um die Gesellschaft zu sensibilisieren	KSB	kontinuierlich	
11	Vernetzung mit Bildungseinrichtungen , um den Prozess der Bewusstseinsbildung schon im Kindesalter anzusetzen	KSB, Landkreis SG Bildung	fortlaufend	
12	Aufklärung einer breiten Öffentlichkeit über die positiven Aspekte von Bewegung, Spiel und Sport für Menschen mit Behinderung	KSB, Behindertenverbände	kontinuierlich	
13	Überprüfung bestehender Systeme innerhalb des Barnims und seiner Strukturen auf eine umfassende Barrierefreiheit	Landkreis, Kommunen	kontinuierlich	
14	Überprüfung von Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten von Sportstätten und Sportangeboten für Sportvereine und freie Sportgruppen	KSB, Landkreis, Kommunen	kontinuierlich	
15	Bereitstellung von barrierefreien Informationen und barrierefreier Kommunikation in den Organisationsstrukturen	Landkreis, Kommunen, KSB	kontinuierlich	
16	Entwicklung und Etablierung von inklusiven Qualifikations- und Weiterbildungsangeboten des Behindertensports – Trainer	KSB	kontinuierlich	
17	Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Erzieher/innen Kitas und Schulen in der Bewegungsfrüherziehung und dem Sportunterricht	Landkreis SG Bildung	kontinuierlich	
18	Aufklärung über die Förderung der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern mit Behinderung durch Bewegung, Spiel und Sport	Landkreis Gesundheitsamt	kontinuierlich	

Nr	Empfehlungen/Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
19	Entwicklung von Angeboten im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements für Menschen mit Behinderung im Hinblick auf verlängerte Lebensarbeitszeiten	Landkreis Personalamt	kontinuierlich	
20	Entwicklung und Etablierung von Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die Strukturen des organisierten Sports (z. B. als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Übungsleiterinnen/Übungsleiter)	KSB	fortlaufend	
21	Überprüfung der Tourismusinformationsstellen auf Barrierefreiheit	WITO, Kommunen		
22	Weiterer barrierefreier Ausbau der Kultur- und Tourismusangebote im Barnim	WITO, Landkreis, Kommunen, Barnimer Land	fortlaufend	

2.7 HANDLUNGSFELD BEWUSSTSEINSBILD, PARTIZIPATION, INTERESSENVERTRETUNGEN

Grundlage für diesen Handlungsschwerpunkt sind die UN-BRK der Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“, 4 „Allgemeine Verpflichtungen“ und 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“.

Im Wesentlichen geht es in diesem Zusammenhang um die Rolle von Sprache und Medien bei der Umsetzung der UN-BRK. Sofort wirksame und geeignete Maßnahmen sollen ergriffen werden, um in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Vorurteile und Ängste gegenüber Menschen mit Behinderungen sollen abgebaut werden. Sensibilisierung und Aufklärung in allen Lebensbereichen mit Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts stehen dabei im Vordergrund.

Partizipation heißt, dass Menschen mit Behinderungen an Prozessen im Sozialraum beteiligt werden, so dass sie mitwirken und mitbestimmen können. **„Nicht über uns ohne uns“!** ist ein wichtiger Grundgedanke, der in den Diskussionsrunden zum Teilhabeplan²⁸ herausgearbeitet wurde.

Auf Bundesebene wurden im Jahr 2016 wichtige rechtliche Grundlagen für die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung beschlossen.

So beschloss etwa der Bundestag am 12. Mai 2016 die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Die wichtigsten Punkte des Behindertengleichstellungsgesetzes sind:

- Anpassung des Behinderungsbegriffs an die UN – Behindertenrechtskonvention
- Stärkung des Benachteiligungsverbots
- Einrichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und einer Schlichtungsstelle bei der Beauftragung der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
- Verbesserung bei der leichten Sprache
- Einrichtung eines Fonds zur finanziellen Förderung der Partizipation der Verbände von Menschen mit Behinderungen.

Eine weitere wichtige Entscheidung wurde am 16. Dezember 2016 vom Bundesrat getroffen. Der Bundesrat erteilte seine Zustimmung zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG). Erste Regelungen sind nun zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Wesentliche Punkte im Gesetz sind:

- Weiterentwicklung des Behinderungsbegriffs,
- „Herauslösen“ der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“,
- Überprüfung der gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensanrechnung,
- Personenzentrierte Gestaltung der Leistungen, unabhängig von Wohnort und -form,
- Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistung, Ermöglichung einer zielgenauen Leistungserbringung durch ein partizipatives, bundeseinheitliches Verfahren,
- Wirksamkeitskontrolle auf Einzelfall- und Vertragsebene,

²⁸ Fachveranstaltung zum Aufstellen eines Teilhabeplanes für den Landkreis Barnim am 22. November 2016 im Paul Wunderlich-Haus in Eberswalde

- Verbesserung der Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe, um die Leistungen im Rahmen der begrenzten Ressourcen effektiv und effizient zu erbringen und zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen beizutragen.

Assistenz als Schlüssel für gleichberechtigte Partizipation

Für Menschen mit anerkanntem Unterstützungsbedarf sind Assistenzleistungen die Basis zur gleichberechtigten Partizipation. Assistenz ermöglicht Menschen mit Behinderung, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen und an politischen Prozessen zu beteiligen. Assistenz umfasst nicht nur Pflege, wie Hilfe bei allen Verrichtungen des täglichen Lebens (Essen, Trinken, An- und Ausziehen, Körperpflege, Toilettengängen), sondern auch Unterstützung zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft wie bei heilpädagogischen Förderungen: Schreiben, Lesen, Kochen, Waschen und bei Unternehmungen außerhalb der Wohnung (Begleitung und Unterstützung am Arbeitsplatz, beim Studium und in der Freizeitgestaltung).

Assistenzleistungen wie Körperpflege sind sensible Bereiche. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die Assistenzpersonen selbst ausgesucht werden können (z. B. gleichgeschlechtliche Assistenzpersonen).

Die Finanzierung der Assistenzleistungen erfolgt durch Krankenkassen, Pflegekassen und dem Landkreis als Leistungsträger.

Entwicklung der Eingliederungshilfe zur Partizipation

Auch die Entwicklung der Eingliederungshilfe im Landkreis Barnim spiegelt den wachsenden Bedarf wider, beeinflusst durch den demografischen Wandel. Bereits im März 2007 wurde ein Strategiepapier mit allen Trägern der stationären, teilstationären und ambulanten Betreuung abgestimmt, um die konsequente ambulante Betreuung behinderter Menschen mit den Grundgedanken „**Ambulant vor Stationär**“ abzusichern.

Für die Steuerung der Eingliederungshilfe werden folgende Leistungsbereiche betrachtet:

- Wohnen
- Tages- und Beschäftigungsstruktur
- Schul- und Ausbildung
- Heilpädagogische Frühförderung

Im Landkreis Barnim bestehen:

- 38 stationäre Angebote für Menschen mit Behinderung zur Verfügung
- 8 teilstationäre Angebote (u. a. Werkstatt für behinderte Menschen und Integrationskita), sowie
- 28 ambulante Angebote (u. a. ambulant betreutes Wohnen, Frühförderung, ambulanter Betreuungsdienst)

In den derzeit 46 Einrichtungen der stationären und teilstationären Betreuung stehen 942 Plätze zur Verfügung. Um den Umbau der stationären Kapazitäten zu erleichtern, wurden spezielle Vereinbarungen mit Trägern abgeschlossen (u. a. die Zielvereinbarung mit der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal), oder Modellprojekte installiert, um eine intensive ambulante Assistenz zu entwickeln.

Maßnahmen zur Partizipation behinderter Menschen sind Bestandteil dieser Vereinbarungen. All diese Maßnahmen dienen dazu, den behinderten Menschen bestmögliche Unterstützung zu gewähren.

In Folge dieser Umsteuerungen stieg die Anzahl der ambulanten Betreuungen für psychisch, geistig und/oder körperlich behinderte Menschen im Zeitraum von 2007 zu 2013 von 203 auf 405 Fälle. Im gleichen Zeitraum sank für diesen Personenkreis die stationäre Betreuung von 494 auf 438. Neben dem Ausbau der ambulanten Angebote ist es dem Landkreis gelungen, die Angebote näher am „normalen“ Leben zu organisieren, d. h. möglichst wohnortnah. Nach wie vor gilt der Anspruch: Wohnhilfen für Menschen mit Behinderungen passgenau und im individuell benötigten Umfang zu erbringen.

Inanspruchnahme des persönlichen Budgets

Seit dem 1. Januar 2008 können alle Menschen mit Behinderungen das Persönliche Budget beantragen. Rechtsgrundlage für die Gewährung des Persönlichen Budgets ist § 17 Abs. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX). Das Persönliche Budget wird im Landkreis von ca. 10 Menschen im Jahr in Anspruch genommen. Das Persönliche Budget ermöglicht Menschen mit einem bereits festgestellten oder noch festzustellenden Anspruch auf Teilhabeleistungen, anstelle einer traditionellen Sach- oder Dienstleistung, eine Geldzuwendung zu erhalten. Der Empfangsberechtigte kann im Rahmen der vereinbarten Kriterien und Auflagen selbst entscheiden, wann und in welchem Umfang er welche Dienstleistung oder Unterstützung durch welche Person oder Einrichtung/Institution bzw. Firma in Anspruch nehmen möchte.

Bewusstseinsbildung und Interessenvertretungen

Mehr Aufklärungsarbeit über nicht sichtbare Beeinträchtigungen und Behinderungen sollte in den Städten, Gemeinden und Ämtern geleistet werden. Wichtige Elemente wie:

- Erkennen der Bedürfnisse
- Akzeptanz und Toleranz
- Nutzung von z. B. Filmmaterial für Aufklärung (Erstellung)

Können dazu genutzt werden. In einigen Städten und Gemeinden gibt es bereits Beauftragte bzw. Beiräte in den Verwaltungen und politischen Gremien, die die Belange behinderter Menschen vertreten. Diese Interessenvertretungen sollten weiter ausgebaut werden, um die Teilhabe für alle im gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Auch politische Gremien sollten überlegen, wie sie die Teilhabe behinderter Menschen im Prozess ermöglichen.

Ebenfalls sollte für die vielen Beiräte wie z. B. den ehrenamtlichen Beiräten im Bereich Naturschutz und Denkmalschutz, überlegt werden, eine Quote für Menschen mit Behinderung zu setzen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung. Das BMAS hat dazu am 26. Oktober 2016 eine Förderrichtlinie erlassen. Es können Förderanträge für Maßnahmen gestellt werden, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen von Menschen mit Behinderungen verbessern, Politik und Gesellschaft gleichberechtigt mitzugestalten. Insbesondere Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen erhalten Unterstützung für ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, um sich intensiver und nachhaltiger in gesellschaftliche und politische Gestaltungsprozesse einzubringen. Über das Programm kann auch die Jugendarbeit oder die Unterstützung von Nachwuchskräften für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Verbänden von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Der Bundesgesetzgeber hat so die Grundlage für die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten geschaffen und stellt ab 2017 jährlich 1 Mio. Euro dafür zur Verfügung.

2.7.1 AUSGEWÄHLTE UMSETZUNGSBEISPIELE IM BARNIM

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

Die Auszubildenden der BBG beteiligen sich an der Aktion „Tellerrand“ der Bürgerstiftung Barnim Uckermark. Im Rahmen des Projektes arbeiten sie eine Woche mit Menschen mit Behinderungen beim Verein Lebenshilfe e. V. Dadurch soll die soziale Kompetenz der Jugendlichen gestärkt werden. Im Rahmen der Fahrerschulungen erfolgen regelmäßig Treffen mit Vertretern der Behindertenverbände, um die Sichtweise des Fahrpersonals zu verändern. In diesem Zusammenhang werden auch Tests mit Rollstühlen ermöglicht, um die Problemlagen von behinderten Menschen erlebbar zu machen. In der BBG gibt es eine Schwerbehindertenvertretung, die bei allen Maßnahmen angehört wird.

Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG)

Die BDG möchte im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation und der dazugehörigen Satzungsänderung Vorschläge für Maßnahmen zur Erweiterung des Dienstleistungsangebotes in Bezug auf ältere Menschen und Menschen mit Behinderung erarbeiten. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Errichtung eines Vollserves (Bewegen von Abfallbehältern durch BDG Personal heute max. 50 m) für alle Abfallarten, sowie Möglichkeiten zur Erleichterungen, z. B. beim Öffnen der Abfalldeckel.

Gemeinde Ahrensfelde

Ein Behindertenbeauftragter wurde bisher auf Initiative behinderter Menschen in der Gemeinde noch nicht gewählt, dies kann jedoch perspektivisch bei Bedarf erfolgen. Hinweise und Anregungen von behinderten Menschen werden in den Gremien der Gemeinde behandelt, hinsichtlich der Zuständigkeit geprüft und bei positiver Beschlussfassung realisiert.

Gemeinde Panketal

In der Gemeinde Panketal benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Fraktionen nach vorheriger Ausschreibung für die Dauer der Wahlperiode einen Seniorenbeauftragten und einen Behindertenbeauftragten. Den Beauftragten wird Gelegenheit gegeben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf ihre Aufgabenbereiche haben, Stellung zu nehmen.

Stadt Eberswalde

Im November 2010 hatte die kommunale Behindertenbeauftragte eine „Fachtagung von Behinderten für Behinderte“ organisiert. Diese Fachtagung war für alle Träger, Vereine, Institutionen und alle behinderten Menschen frei zugänglich. Diese Fachtagung wurde gemeinsam mit der „Mission-sicheres zuhause“ unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt.

Einmal im Jahr trifft sich die Baudezernentin, das Baudezernat, die kommunale Behindertenbeauftragte, der Behindertenverband und Vertreter/innen von Behindertengruppen zum „Runden Tisch – Barrierefreiheit“.

Ambulantisierung stationärer Wohnformen

In enger Abstimmung zwischen dem Landkreis und der AWO Soziale Dienste am Weinberg konnten im Jahr 2014 24 stationäre Plätze für geistig behinderte Menschen in eine ambulante Wohnform in der Stadt Eberswalde umgewandelt werden. Der Prozess kann nach zwei Jahren als erfolgreich gewertet werden, da entgegen vieler Befürchtungen das Angebot inzwischen gut etabliert ist.

2.7.2 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Nr	Empfehlungen/Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
1	Weitere Stärkung der Teilhabe in den politischen Gremien , damit Menschen mit Behinderung in den demokratischen Parteien mitwirken und sachbezogen Kompetenz einbringen können	Politische Gremien	kontinuierlich	
2	Stärkere Einbindung von behinderten Menschen in den Prozess der Bedarfsdeckung des persönlichen Bedarfs im Rahmen der Hilfeplanung und Umsetzung z. B. persönliches Budget	Landkreis	kontinuierlich	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
3	Förderung der Entwicklung und Vorhaltung von passgenauen Teilhabe- und Unterstützungsangeboten, um im örtlichen Zuständigkeitsbereich eine Angebotsvielfalt abzusichern	Land Brandenburg, Landkreis, Städte und Gemeinden	kontinuierlich	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
4	Optimierung der Eingliederungshilfe , um ambulante oder stationäre Leistungen nach Qualität und Kosten in ein vernünftiges Verhältnis zu bringen (nach Untersetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene) Landkreis (nach Neugliederung SGB IX Bundesteilhabegesetz)	Landkreis	Nach Inkrafttreten BTHG	im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel
5	Etablierung von Beauftragten für die Integration behinderter Menschen in den Kommunalverwaltungen aller Städte, Ämter und Gemeinden des Landkreises (ehrenamtlich bzw. hauptamtlich)	Städte und Gemeinden	fortlaufend	Kommunale Haushalte
6	Schulungen und Fortbildung für die Mitarbeiter/innen in den Kommunalverwaltungen zur Aufklärung über die UN-BRK	Städte und Gemeinden, LK	fortlaufend	Kommunale Haushalte
7	Entwicklung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens	Städte und Gemeinden, LK	fortlaufend	
8	Überprüfung der Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Gestaltung von öffentlichen Angelegenheiten	Interessenvertretungen, Politik	fortlaufend	

2.8 HANDLUNGSFELD SELBSTBESTIMMTES LEBEN, FREIHEITS- UND SCHUTZRECHTE

Der Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“, der Artikel 13 „Zugang zur Justiz“ und der Artikel 14 „Freiheit und Sicherheit der Person“ der UN-BRK bilden den rechtlichen Rahmen für das Handlungsfeld „Selbstbestimmtes Leben, Freiheits- und Schutzrechte.“ Menschen mit Behinderung sollen ihre Rechts- und Handlungsfreiheit ausüben können. Weitere Rechte in diesem Bereich sind Artikel 15 „Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“, Artikel 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Artikel 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“ und Artikel 18 „Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit“.

Für sich selbst entscheiden können und Hilfen bei Bedarf in Anspruch zu nehmen, sind Rechte, die ein selbstbestimmtes Leben ordnen.

Schwierig ist das ausgewogene Gleichgewicht zu finden zwischen Selbstbestimmungspotential, mit Förderung der Stärken und Kompetenzen, und dem erforderlichen individuellen Hilfebedarf.

Selbstbestimmung bedeutet, nach freiem Willen über sein Leben entscheiden zu können. Selbstbestimmung wird häufig auch als Entscheidungsfreiheit, Autonomie, Entscheidungs-Autonomie oder Ungebundenheit bzw. Unabhängigkeit verstanden.

Zusammenfassend: Unter Selbstbestimmung ist die Möglichkeit und die kognitive Fähigkeit eines Menschen zu verstehen, selbst Entscheidungen über sein Handeln, Verhalten und seinen Körper zu treffen.²⁹

Selbstbestimmung sollte nicht mit Selbstständigkeit verwechselt werden. Ein Mensch mit Behinderung kann unselbstständig und in hohem Maße von der Hilfe oder Assistenz durch andere Menschen abhängig sein und trotzdem ein selbstbestimmtes Leben führen.

Dieser Prozess wird Empowerment genannt, in dem der Betroffene seine Angelegenheiten selbst in die Hand nimmt, sich dabei seiner eigenen Fähigkeiten bewusst wird, eigene Kräfte entwickelt und soziale Ressourcen nutzt. Leitperspektive ist die selbstbestimmte Bewältigung und Gestaltung des eigenen Lebens.³⁰

Nicht der Grad der Behinderung bzw. der Umfang seiner Beeinträchtigungen spielt hier eine Rolle, sondern das Ausmaß der Kontrolle, die der Mensch mit Behinderung über sein Leben hat. Notwendige assistierende Hilfen sollten sowohl qualitative als auch quantitative Unterstützung leisten. Nicht der behinderte Mensch sollte sich an die Strukturen der Behindertenhilfe anpassen müssen, sondern umgekehrt.

In der „Duisburger Erklärung“ 1994 wurde dazu auf einem Kongress der Bundesvereinigung Lebenshilfe von Menschen mit geistiger Behinderung folgende Aussage formuliert: „Wir möchten mehr als bisher unser Leben selbst bestimmen. Dazu brauchen wir andere Menschen. ... Betreuer sollen uns helfen, dass wir Dinge selbst tun können. Sie sollen sich mit Geduld auf behinderte Menschen einstellen. Wir wollen zusammenarbeiten, wir sind keine Befehlsempfänger“ (LEBENSHILFE, 1995, 31).

²⁹ Vergleich (KELLER/NOVAK 1993).

³⁰ Vergleich Begriffsdefinition (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995.).

Möglichkeiten der Willensbekundigung - Selbstbestimmungsrecht

Betreuungsbehörde des Landkreises Barnim

Behördliche Betreuung u.a. für Volljährige wurde gemäß § 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesetzlich verankert. Zielgruppe sind Personen, die aufgrund von dauerhaften psychischen Krankheiten oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können und in bestimmten, vom Betreuungsgericht durch Beschluss übertragene Aufgaben (wie z. B. Vermögensangelegenheiten, Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten u.v.m.) gesetzlich durch einen Betreuer vertreten werden. Gesetzliche Arbeitsgrundlagen der Betreuungsbehörde sind das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) und das Brandenburgische Betreuungsausführungsgesetz (BtAusfGBbg).

Im Landkreis Barnim gibt es zwei Kontaktstellen der Betreuungsbehörde:

- in Eberswalde, im Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, und
- in Bernau bei Berlin, in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Jahnstr. 45.

Die Betreuungsbehörde nimmt in ihrer Funktion folgende Aufgaben wahr:

- Gerichtshilfe (Zuarbeiten für die Betreuungsgerichte in sämtlichen Verfahrensschritten einer Betreuungsangelegenheit)
- Beratungstätigkeit für Betroffene, Angehörige, Institutionen und Behörden
- Beratung zur Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung
- Beratung zur Vorsorgevollmacht
- Auswahl und Unterstützung gerichtlich bestellter Betreuer und Vorsorgebevollmächtigter
- behördliche Betreuungen für Volljährige
- öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Informationen in Beratungen und öffentlichen Veranstaltungen bezüglich dem Betreuungsrecht, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Die Betreuungsbehörde leistet strukturelle und einzelfallbezogene Arbeit. Eine Betreuung kann nicht gegen den freien Willen des Betroffenen angeordnet werden. Sie ist nachrangig gegenüber anderen Hilfen, die z. B. durch Vorsorgevollmachten festgelegt wurden. Ziel ist es, durch die Vermittlung der Klienten in andere Hilfen Betreuungen zu vermeiden.

In den letzten zehn Jahren hat sich das Betreuungsspektrum verändert. Früher waren es vorwiegend geistige Behinderungen und Demenz-Erkrankungen, die Anlass für eine gerichtlich angeordnete Betreuung waren. Jetzt ist eine Zunahme der Betreuungen bei jungen Erwachsenen, die unter psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen leiden, zu beobachten. Ein größerer Teil der Betroffenen leidet unter mehreren Erkrankungen (Doppeldiagnosen aus den Bereichen psychische und Suchterkrankung, Intelligenzminderung und Suchterkrankung) sowie Entwicklungsstörungen. Ebenfalls zugenommen haben gerichtlich angeordnete Betreuungen bei über 50jährigen Alkoholabhängigen, die unter starken körperlichen, insbesondere hirnnorganischen Schädigungen durch den Alkoholkonsum leiden. Die Betreuungen werden durch fast 3.000 Familienangehörige, 33 ehrenamtlich tätige Betreuer, 62 freiberufliche Betreuer und 18 Vereinsbetreuer ausgeübt. Im Landkreis Barnim sind derzeit ca. 4.100 gerichtliche Betreuungen eingerichtet.³¹

³¹ Quelle: Betreuungsbehörde Barnim

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) des Landkreises Barnim

Eine Grundlage der Arbeit des SpDi ist das BbgPsychKG. Dieses Gesetz regelt Hilfen für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen, die erforderlich sind, um die psychische Krankheit zu heilen, deren Verschlimmerung zu verhüten bzw. deren Beschwerden zu lindern. Der SpDi unterstützt die soziale Wiedereingliederung des Betroffenen und wirkt sozialer Ausgrenzung entgegen.

Zu den Aufgaben des SpDi gehören:

- Beratungen zur Krankheitsbewältigung und Angebote anderer Beratungsstellen,
- Beratungen zu Behandlungsmöglichkeiten sowie zu Problemen bei Behördenangelegenheiten,
- Begutachtungen,
- Beratung der betroffenen Angehörigen und Selbsthilfegruppen,
- psychosoziale Beratung nach §16a SGB II,
- die Anordnung zur einstweiligen Unterbringung nach BbgPsychKG.

Im SpDi arbeiten 5 Sozialarbeiterinnen, 3 Psychologen/innen und eine Sachbearbeiterin.

Die Standorte befinden sich:

- in Eberswalde, im Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, und
- in Bernau bei Berlin, in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Jahnstr. 45.

Im Jahr 2015 war der SpDi mit 928 Klienten/innen in Kontakt. (Datenquelle: SpDi)

	2013	2014	2015
0-30 Jahre	335	299	290
31-50 Jahre	325	299	299
Älter als 50 Jahre	332	362	339

Die Altersstruktur der Klient/-innen

	2013	2014	2015 (Neuzugänge)
Psychisch Krank	215	263	258 (91)
Intelligenzminderung	65	71	77 (36)
Sucht	206	143	148 (61)
Psychische Erkrankung mit Suchtmittelmissbrauch	76	88	99 (38)
Psychische Erkrankung und Intelligenzminderung	8	5	12 (1)
Suchterkrankung und Intelligenzminderung	15	17	12 (1)
Sonstige	483	373	322 (164)

Die Klient/-innen litten unter folgenden Erkrankungen

Weitere Beratungsangebote

Beauftragte für die Integration behinderter Menschen des Landkreises Barnim

Die Beauftragte für die Integration behinderter Menschen berät behinderte Menschen und ihre Angehörigen bezüglich einer Behinderung, z. B. bei der Gestaltung von barrierefreien Zugängen im Wohnbereich. Sie organisiert Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen bzgl. des Umganges mit und der Bewältigung von Behinderungen. Gemeinsam mit dem Beirat für behinderte Menschen in Bernau bei Berlin führte sie z. B. Schulungen mit Verwaltungen im Landkreis durch, um sie für den Umgang mit behinderten Menschen zu sensibilisieren. Ziel ist es auch, Bewusstsein und Aufmerksamkeit für schwer behinderte Menschen zu schaffen.

Beauftragte für Migration, Integration und Gleichstellung im Landkreis Barnim

Die Beauftragte für Migration, Integration und Gleichstellung des Landkreises Barnim berät Migranten u. a. bei Behördenangelegenheiten, beantwortet Fragen zum Gesundheitssystem, zum nachbarschaftlichen Zusammenleben, Freizeitmöglichkeiten und ausländerrechtlichen Belangen.

2.8.1 AUSGEWÄHLTE UMSETZUNGSBEISPIELE IM BARNIM

Freiwillige Leistungen und Hilfsangebote, gefördert durch den Landkreis Barnim

Im Landkreis Barnim werden folgende freiwillige Leistungen dauerhaft über den Haushalt des Landkreises finanziert. Die Angebote werden vorwiegend an den zwei Standorten der Mittelzentren in Bernau bei Berlin und Eberswalde angeboten.

Name	Träger
Kontakt- und Begegnungsstätte für geistig behinderte Menschen	Eltern helfen Eltern e.V. , Hussitenstr. 1, 16321 Bernau
Kontakt- und Begegnungsstätte für seelisch behinderte Menschen	AWO - Soziale Dienste "Am Weinberg" gGmbH, Weinbergstr. 10, 16321 Bernau
Familienentlastender Dienst	Eltern helfen Eltern e.V., Hussitenstr. 1, 16321 Bernau
Migrationsberatung	Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, Bodelschwinghstr. 27, 16321 Bernau OT Lobetal
Suchtberatung	LIS- PROWO gGmbH, August-Bebel-Str. 30 in 16225 Eberswalde KJHB gGmbH, Lichterfelde OT Buckow, Lindenstr. in 16244 Schorfheide
Frauenhausarbeit	"für Frauen" e.V., Prenzlauer Str. 32, 16227 Eberswalde
Allgemeine Soziale Beratung	KJHB gGmbH Buckow, Lindenstr. , 16244 Schorfheide-Lichterfelde/OT Buckow
Schuldnerberatung	AWO-Kreisverband Bernau e.V., Weinbergstr. 10, 16321 Bernau

Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich

Ein Beschluss des Kreistages vom 23. November 2005 ist die Grundlage der Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich.

Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher und regionaler Ebene. Sie tragen zur Verbesserung der sozialen Angebote im Landkreis Barnim bei. Die Selbsthilfegruppen im Landkreis sind bei der Bewältigung von Krankheiten, Behinderungen, psychischen Problemen oder Migrationsproblemen aktiv, von denen sie entweder selbst oder als Angehöriger betroffen sind. Ihre Tätigkeit beruht ausschließlich auf ehrenamtlicher Arbeit.

Für die Unterstützung der Selbsthilfegruppen stellt der Landkreis aus seinem Haushalt jährlich ein Budget zur Verfügung. Im vergangenen Jahr konnten so über 30 Selbsthilfegruppen unterstützt werden.

Die Anlage 2 enthält eine Übersicht der geförderten Selbsthilfegruppen.

Stadt Eberswalde

Auch die Stadt Eberswalde fördert die Arbeit verschiedener Selbsthilfegruppen (Behindertenverband Eberswalde e.V.; SHG "Pflegende Angehörige von Alzheimer und Demenzkranken; Bund der Vertriebenen; SHG "Herz" Betroffene nach Herzinfarkt, Schlaganfall; Trauerkreis " Sterbe- und Trauerbewältigung"; SHG "Sonnenschein"; SHG " Phönix"; SHG MADs) mit einem jährlichen Zuschuss.

Behindertenverband

Der Behindertenverband Kreis Eberswalde e.V. ist Träger der „Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen“ im Landkreis Barnim und wird gefördert über die Krankenkasse.

Der Verband **mit Sitz i. d. Schönholzer Straße 12, in 16227 Eberswalde** hilft Menschen mit Behinderungen bei:

- individuellen Informationen zu behinderten- und sozialrechtlichen Problemen,
- praktischen Hilfen bei Behördengängen und Antragstellungen (Wohnraum, Wohngeld, Schwerbehindertenausweis, Pflegegeld),
- Unterstützung im privaten Umfeld durch Hausbesuche,
- Verleihung von Literatur zu Themen wie Sozial- und Behindertenrecht, Erholung und Reisen, Behinderungsarten,
- Erfahrungs- und Informationsaustausch,
- Freizeitaktivitäten wie: Kaffee-, Spiel-, Bastelnachmittage, Grillfest, Weihnachtsfeier,
- Transportmöglichkeiten mit dem verbandseigenen behindertengerechten Kleinbus (auch individuell ausleihbar).

2.8.2 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Nr	Empfehlungen/Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum	Finanzierung
1	Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich Unterstützung von Selbsthilfegruppen durch Kommunen, z.B. kostenfreie Nutzung von Räumen (Rathaus, Vereinsgebäude etc.) und Ermäßigungen bei Büro- und Sachkosten	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	im Rahmen jeweils verfügbarer Haushaltsmittel
2	Förderung der freiwilligen Leistungen und Hilfsangebote	Landkreis, Städte und Gemeinden	fortlaufend	im Rahmen jeweils verfügbarer Haushaltsmittel
3	Etablierung von Beauftragten für die Integration behinderter Menschen in den Kommunalverwaltungen aller Städte, Ämter und Gemeinden des Landkreises (ehrenamtlich bzw. hauptamtlich)	Städte und Gemeinden	fortlaufend	Kommunale Haushalte
4	Regelmäßiger Erfahrungsaustausch aller Beauftragten - Netzwerksarbeit	Landkreis	fortlaufend	
5	Optimierung der allgemeinen Beratungsangebote : zum Persönlichen Budget, der Wohnraumanpassung und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	Landkreis	fortlaufend	im Rahmen jeweils verfügbarer Haushaltsmittel
6	Erarbeitung von Informationsmaterial sowie allgemeine Beratung von Kommunen und anderer Organisationen zu Fragen selbstbestimmten Lebens	Beauftragte für die Integration behinderter Menschen des Landkreises Barnim		

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1

Übersicht der Zugänglichkeit der Haltestellen der DB Station und Service und NEB als Stationsbetreiber im Landkreis Barnim, Stand 26. April 2016

Anlage 2

Übersicht der geförderten Selbsthilfegruppen durch den Landkreis Barnim – Stand 2016

Anlage 3

Checkliste Barrierefreiheit: Motorische Einschränkungen – Nutzer von Rollstühlen und Gehilfen

Anlage 4

Checkliste Barrierefreiheit: Sensorische Einschränkungen – sehbehinderte und blinde Beschäftigte

Anlage 5

Checkliste Barrierefreiheit: Sensorische Einschränkungen – hörbehinderte Beschäftigte

Anlage 1 Übersicht der Zugänglichkeit der Haltestellen der DB Station und Service und NEB als Stationsbetreiber im Landkreis Barnim / Stand 26. April 2016

Zugänglichkeit Station	Stufenfrei	Barrierefrei	Zugang: A=Aufzug R=Rampe	Barrierefrei bis 2018
Ahrensfelde Friedhof	ja	nein	R	x
Ahrensfelde Nord	ja	nein	R	x
Althüttendorf	ja	nein	R	
Basdorf	ja	ja	R	
Bernau (bei Berlin)	ja	ja	A	
Bernau-Friedenstal	ja	ja	A	
Biesenthal	ja	ja	R	
Blumberg	ja	nein	R	x
Blumberg-Am Rehahn	ja	ja	R	
Britz	ja	ja	R	
Chorin	ja	nein	R	x
Eberswalde Hbf	ja	ja	A	
Golzow (Eberswalde)	ja	nein	R	
Groß Schönebeck	ja	ja	R	
Joachimsthal	ja	nein	R	
Joachimsthal Kaiserbahnhof	ja	nein	R	
Klandorf	ja	ja	R	
Klosterfelde	ja	ja	R	
Lottschensee	ja	ja	R	
Melchow	ja	ja	R	
Niederfinow	ja	ja	R	
Röntgental	ja	ja	A	
Rüdnitz	ja	ja	R	
Ruhlsdorf-Zerpenschleuse	ja	ja	R	
Schönerlinde	ja	ja	R	
Schönwalde (Barnim)	ja	ja	R	
Seefeld (Mark)	ja	nein	R	x
Wandlitz	ja	ja	R	

Zugänglichkeit Station	Stufenfrei	Barrierefrei	Zugang: A=Aufzug R=Rampe	Barrierefrei bis 2018
Wandlitzsee	ja	ja	R	
Werneuchen	ja	nein	R	x
Zepernick	ja	ja	A	

Definition Barrierefreiheit (nach BGG):

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Konkret schließt das auch eine Mindestbahnsteighöhe von 55 cm über Schienenoberkante ein.

Definition Stufenfreier Zugang:

Die DB Station&Service AG ist im DB-Konzern für das Betreiben und Vorhalten der Personenverkehrsstationen zuständig. Bei Schaffung der Voraussetzungen für eine barrierefreie bahnsteigseitige Erreichbarkeit wird von Seiten der DB Station&Service AG unabhängig von der vorhandenen Bahnsteighöhe deshalb der Terminus „stufenfreier Zugang“ verwendet. Konkret bedeutet das eine stufenfreie Zugänglichkeit, aber eine Bahnsteighöhe von unter 55 cm über Schienenoberkante und das Fehlen sonstiger Elemente der Barrierefreiheit (z.B. Blindenleitsystem).

Anlage 2 Übersicht der geförderten Selbsthilfegruppen durch den Landkreis Barnim – Stand 2016

Bezeichnung der Selbsthilfegruppe (SHG)	Ausrichtung der SHG
Blinden- und Sehbehindertenverband Bernau	blinde und sehbehinderte Menschen
Eberswalder Freundeskreis Blinder und Sehbehinderter	Blinde, sehbehinderte und sehende Menschen
SHG "Aktiver leben" Eberswalde	Prävention, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen
Behindertenverband Kreis Eberswalde e. V.	Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
SHG "Sonnenschein" Eberswalde	Menschen mit Depressionen, Panikattacken und Angstzuständen
MIMOSE Kontakthilfe für psychisch Erkrankte	Gesprächsrunden und Hilfestellung bei psychisch kranken Menschen
SHG "Psychisch Kranker" Bernau "Balance"	Psychisch Kranke und soziale Integration
SHG "Frauen nach Krebs" Eberswalde	Krebspatienten
SHG "Stoma" Eberswalde	Krebspatienten
SHG Deutsche ILCO e. V., Gruppe Bernau	Krebspatienten
SHG "Betroffene nach einem Schlaganfall" Eberswalde	Schlaganfall-Patienten
SHG Mit- WIRKung	Menschen mit Handicap, die in Betreuung leben
SHG für Herzkranken und -operierte Bernau	Menschen mit Herzerkrankungen
SHG Parkinson Eberswalde	Parkinson-Patienten
Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. Bernau	Parkinson-Patienten
Deutsche Rheuma - Liga Bernau	Rheuma-Patienten
SHG "Multiple Sklerose" Eberswalde	Multiple Sklerose-Patienten
SHG "Multiple Sklerose" Bernau	Multiple Sklerose-Patienten
SHG "Diabetes mellitus Bernau"	Menschen mit Diabetes
Diabetes Bernau - "Pumpe"	SHG, die sich mit dem Krankheitsbild des Typ I - Diabetes befasst
SHG "Suchtgefährdetendienst" Biesenthal	Suchtabhängige Menschen
SHG Phönix "Prävention gegen Sucht"	Hilfe zur Selbsthilfe für junge Menschen und Betroffene
Problemkreis Alkohol e.V. Eberswalde	Alkoholabhängige Menschen
SHG Polio - Kreis Barnim	Aufklärung über das Post - Polio - Syndrom
SHG "Trau Dich zu Trauern"	Trauerbewältigung
SHG Pflegende Angehörige von Alzheimerpatienten in Bernau	Angehörigenarbeit
SHG Pflegende Angehörige von Alzheimerpatienten in Eberswalde	Angehörigenarbeit
SHG Deutsch Ungarischer Freundeskreis	Integration ungarischer Mitbürger in Deutschland

Bezeichnung der Selbsthilfegruppe (SHG)	Ausrichtung der SHG
SHG "Soziale Integration für Zuwanderer des Landkreises Barnim" -"Diamant"	Integration durch Kultur und Sprachhilfen für Zuwanderer
SHG "Seniorenklub" - der jüdischen Gemeinde	Integration von Zuwanderern – Senioren/innen
Ältere Migranten	Integration älterer Migranten/innen
SHG "Kontakt Eberswalde e. V." Jugendliche Migranten	Förderung und Integration jugendlicher Migrantinnen und Migranten
SHG "Aktiv im Leben "	Förderung und Integration von Frauen mit Migrationshintergrund
ehemalige Vertragsarbeiter und binationale Familien im afrikanischen Kulturverein "Palanca" e.V.	Integration in die deutsche Gesellschaft
SHG Muslimisches Netzwerk	Integration in die deutsche Gesellschaft
Tschetschenische SHG Weinach	Integration in die deutsche Gesellschaft

Anlage 3 Checkliste Barrierefreiheit: Motorische Einschränkungen – Nutzer von Rollstühlen und Gehhilfen

Fragestellungen, die für die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten im Hinblick auf Rollstuhlfahrer und Nutzer von Gehhilfen zu beachten sind.

	Check	OK	Bemerkungen
1)	Zu- und Eingangsbereiche: Ist auf eine stufen- und schwellenlose Zugänglichkeit geachtet? Kann eine vorhandene Karusselltür von Rollstuhlfahrern durchfahren werden? Ist alternativ neben der Karusselltür eine Drehflügeltür angeordnet?		
2)	Erschließung im Gebäude: Sind alle Orte (z. B. Arbeitsplatz, Sanitärraum, Pausenraum, Kantine, Erste-Hilfe-Raum), die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erreicht werden müssen, barrierefrei erreichbar und nutzbar? Auch wenn sie sich in anderen Etagen befinden? Sind die Flure und Verkehrswege stufen- und schwellenlos gestaltet? Sind neben einzelnen Stufen z. B. Rampe oder Hub Lift angeordnet?		
3)	Verkehrswege und Bewegungsflächen: Sind die Bewegungsflächen für die geradlinige Fortbewegung, für den Begegnungsfall und für den Richtungswechsel ausreichend groß? Sind Bereiche ohne Begegnungsmöglichkeiten mit Entgegenkommenden und ohne Richtungswechsel mind. 1,20 m breit (z. B. Flure, Rampen) Sind Begegnungsflächen für Rollstuhlfahrer mit anderen Personen und für Richtungswechsel mind. 1,50 m x 1,50 m groß (z. B. vor Türen, Toren, Aufzügen)? Sind Begegnungsflächen zweier Rollstuhlfahrer mind. 1,80 m X 1,80 m groß? Ist darauf geachtet, dass Bauteile und Ausstattungsgegenstände die lichte Breite von Verkehrswegen nicht einschränken? Sind für Benutzer von Gehhilfen Möglichkeiten zum Festhalten vorhanden (z. B. Handlauf)?		
4)	Türen und Tore: Ist eine lichte Durchgangsbreite von Türen und Toren von mind. 0,90 m gegeben? Lassen sich Türen und Tore mit geringem Kraftaufwand (max. 25N zur Bedienung des Türdrückers und das Bewegen des Türblatts) öffnen und schließen? Ist alternativ der Einbau kraftbetätigter Türen und Tore in Betracht gezogen?		
5)	Bedienelemente: Sind Bedienelemente (z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Taster, Schalter) für Rollstuhlfahrer in einer Höhe von 0,85 bis 1,05 m angebracht? Ist neben Türgriffen von Drehflügel- und Schiebetüren ein seitlicher, unverstellter Abstand zu Wänden von mind. 0,50 m eingehalten? Sind Taster zur Bedienung kraftbetätigter Drehflügeltüren und Tore mind. 2,50 m vor der in den Bewegungsraum aufschlagenden Tür und 1,50 m in der Gegenrichtung angebracht?		

	Check	OK	Bemerkungen
6)	Fußböden: Sind die Bodenbeläge trittsicher und rutschhemmend (mind. R 9)?		
7)	Sanitärräume: Sind Bewegungsflächen von mind. 1,50 m x 1,50 m vor WC-Becken, Waschtisch und Duschplatz vorhanden? Ist das WC-Becken beidseitig anfahrbar? Ist an beiden Seiten des WC-Beckens ein hochklappbarer Stützklappgriff vorhanden? Ist der Waschtisch unterfahrbar? Sind die Armaturen als Einhebel- oder berührungslose Armaturen ausgebildet?		
8)	Flucht und Rettung: Sind Sicherheitszeichen, -markierungen, Flucht- und Rettungspläne von Rollstuhlbenutzern aus ihrer Augenhöhe erkennbar? Sind Nutzer von Rollstühlen und Gehhilfen bei der Flucht- und Rettungsplanung ausreichend berücksichtigt? Werden Räumungsübungen durchgeführt und evaluiert?		

Quelle: Haufe Arbeitsschutz Office Professional Online Stand 26. Oktober 2016

Anlage 4

Checkliste Barrierefreiheit: Sensorische Einschränkungen – sehbehinderte und blinde Beschäftigte

Fragestellungen, die für die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten im Hinblick auf sehbehinderte und blinde Mitarbeiter zu beachten sind.

	Check	OK	Bemerkungen
1)	Zu- und Eingangsbereiche: Ist auf eine stufen- und schwellenlose Zugänglichkeit geachtet? Ist der Eingangsbereich für sehbehinderte visuell kontrastierend (z. B. farblich unterschiedliche Tür und Wand) und für Blinde nach dem Zwei-Sinne-Prinzip (z. B. taktil erfassbare Bodenstrukturen) gestaltet?		
2)	Erschließung im Gebäude: Sind die Etagen des Gebäudes stufen- und schwellenlos zugänglich? Wird die Orientierung für sehbehinderte Beschäftigte unterstützt durch kontrastreiche Gestaltung der Verkehrswege, Wegabzweige, Hinweisschilder in ausreichender Größe und Schriftgröße, ausreichende und blendfreie Belichtung und Beleuchtung? Wird die Orientierung für blinde Beschäftigte erleichtert durch taktile Leisysteme und akustische Unterstützung?		
3)	Verkehrswege und Bewegungsflächen: Haben Treppen gerade Läufe und Setzstufen? Sind Treppen beidseitig mit Handläufen versehen? Werden die Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe mind. 30 cm waagrecht weitergeführt? Haben die Handläufe einen taktilen Hinweis auf die erreichte Etage? Sind für sehbehinderte Beschäftigte visuell kontrastierende Stufenmarkierungen angebracht? Ist für blinde Beschäftigte am Austritt hinter der obersten Treppenstufe ein taktil erfassbares Feld, z. B. mit unterschiedlichen Bodenstrukturen, angeordnet?		
4)	Türen und Tore: Sind für sehbehinderte Beschäftigte Türen leicht wahrnehmbar und erkennbar, indem z.B. die Wände hell und die Türzargen dunkel sind, Glastüren mit Sicherheitsmarkierungen gekennzeichnet? Sind Türen für blinde Beschäftigte erkennbar, z.B. durch taktil eindeutig erkennbare Türblätter oder -zargen oder taktil erfassbare Bodenstrukturen vor Türen? Ist sichergestellt, dass bei sensorisch gesteuerten Türen und Toren keine Gefährdung durch das Öffnen des Flügels entsteht, z. B. durch rechtzeitiges Öffnen des Flügels oder ein akustisches Signal?		

	Check	OK	Bemerkungen
5)	Bedienelemente: Sind Bedienelemente für sehbehinderte Beschäftigte visuell kontrastierend und für blinde Beschäftigte taktil oder akustisch wahrnehmbar gestaltet?		
6)	Fußböden: Sind die Fußböden für sehbehinderte Beschäftigte visuell kontrastierend von den Wänden abgesetzt?		
7)	Sanitärräume: Sind die Ausstattungselemente (Toilettensitz, Waschtisch, Haltegriff etc.) visuell kontrastierend von ihrer Umgebung abgehoben?		
8)	Flucht und Rettung: Sind die sicherheitsrelevanten Informationen (Sicherheitskennzeichnung, Flucht- und Rettungspläne) verständlich übermittelt? Ist für sehbehinderte Beschäftigte die Größe der Zeichen erhöht? Sind die Informationen für blinde Beschäftigte taktil erfassbar gestaltet? Werden zusätzlich akustische Informationen angeboten? Gibt es ggf. ein funkgestütztes Informations- oder Leitsystem? Informiert der Arbeitgeber regelmäßig über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne? Werden Räumungsübungen durchgeführt?		

Quelle: Haufe Arbeitsschutz Office Professional Online Stand 26. Oktober 2016

Anlage 5 Checkliste Barrierefreiheit: Sensorische Einschränkungen – hörbehinderte Beschäftigte

Fragestellungen, die für die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten im Hinblick auf hörbehinderte Mitarbeiter zu beachten sind.

	Check	OK	Bemerkungen
1)	Allgemeines: Ist das Zwei-Sinne-Prinzip berücksichtigt? Ist darauf geachtet, dass bei Schwerhörigen das restliche Hörvermögen und das Sehen, bei gehörlosen und Ertaubten das Sehen und Fühlen unterstützt werden? Ist beachtet, dass bei Schwerhörigen Störgeräusche, die von außen kommen, reduziert werden, z. B. Verkehrslärm, Nachbarschaftslärm innen kommen, gedämpft werden, z. B. Kopierer, Arbeitsmittel, laute Kommunikation		
2)	Erschließung im Gebäude: Wird die Orientierung unterstützt durch kontrastreiche Gestaltung der Verkehrswege, Hinweisschilder in ausreichender Größe und Schriftgröße, ausreichende und blendfreie Belichtung und Beleuchtung? Werden akustische Informationen zusätzlich visuell angeboten?		
3)	Verkehrswege und Bewegungsflächen: Sind für den innerbetrieblichen Verkehr, z. B. für den kombinierten Fußgänger- und Fahrzeugverkehr oder für Kreuzungen von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, Regeln aufgestellt und Maßnahmen getroffen, damit hörbehinderte Beschäftigte nicht gefährdet werden? Sind Gabelstapler z. B. mit einer optischen Warneinrichtung ausgestattet, die es Hörbehinderten erlaubt, das Annähern wahrzunehmen? Ist dafür gesorgt, Schreckreaktionen zu vermeiden, die durch unbemerktes Annähern von Verkehrsteilnehmern im Rücken von Hörbehinderten entstehen können?		
4)	Türen und Tore: Ist ggf. über eine durchsichtige Verglasung der Türen nachgedacht, um es Hörbehinderten zu ermöglichen, in ihren Arbeitsraum eintretende Personen zu bemerken?		

	Check	OK	Bemerkungen
5)	Arbeitsräume: Sind für schwerhörige Beschäftigte Maßnahmen zur Minderung von Störungsgeräuschen vorgesehen, wie z. B. Bereitstellen eines Einzelbüros, schallabsorbierende Trennwände oder Schallschirme schallabsorbierende Wand- und / oder Deckenelemente, in Besprechungsräumen eine kleine induktive Höranlage?		
6)	Fußböden: Sind die Fußböden für schwerhörige Beschäftigte mit textilen Bodenbelägen als Trittschalldämmung versehen?		
7)	Bedienelemente: Ist für Notrufe in Aufzügen neben der Wechselsprechanlage eine alternative Kommunikationsmöglichkeit eingerichtet?		
8)	Flucht und Rettung: Sind hörbehinderte Beschäftigte im Alarmierungskonzept berücksichtigt? Wird neben der akustischen Alarmierung zusätzlich eine visuelle Alarmierung, z.B. durch Lichtblitz oder eine Alarmierung über Mobilgeräte, z. B. Vibrationsalarm per Mobiltelefon, angeboten? Ist die Alarmierung in allen Räumen und Bereichen gewährleistet, in denen sich hörbehinderte Beschäftigte allein aufhalten, z. B. auch in Sanitärräumen? Informiert der Arbeitgeber regelmäßig über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne? Werden Räumungsübungen durchgeführt?		

Quelle: Haufe Arbeitsschutz Office Professional Online Stand 26. Oktober 2016

Mitwirkung:

Agentur für Arbeit

Hoffnungstaler Werkstätten gGmbH

Integrationsfachdienst (IFD)

Landkreis Barnim: Dezernat II-Bereich Finanzcontrolling, Sachgebiet Bildung, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt, Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt, Beauftragte für die Integration behinderter Menschen des Landkreises Barnim, Betreuungsbehörde

Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft Barnim (Wito Barnim)

Kreissportbund (KSB)

Städte und Gemeinden des Landkreises u. a. Stadt Bernau bei Berlin, Stadt Eberswalde

Stand 25. Januar 2017

www.barnim.de

Landkreis Barnim
Dezernat II
Sozialplanung Tel.: 03334 214-1867
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde